Abriss

der

Geschichte des zürcherischen Gymnasiums.

Von

Prof. Dr. **Theodor Hug** und Dr. **Georg Finsler**,

Lehrern am Gymnasium.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da die Kürze der zugemessenen Zeit eine Teilung dieser Arbeit erforderte, so übernahm Dr. Hug die Vorgeschichte und die erste Periode, Dr. Finsler die zweite und dritte Periode des Gymnasiums zu bearbeiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorgeschichte des Gymnasiums.

Bis 1833.

Die gelehrten Schulen Zürichs knüpfen bekanntlich an den Namen Carls des Grossen an, treten aber erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts aus dem Dunkel der Sage hervor. 1259 wurde der gelehrte und fromme Konrad von Mure als cantor, 1260 ein namenloser bibliothecarius, 1271 Bertold als scholarcha oder Schulherr angestellt, alle drei Mitglieder des weltlichen Chorherrenstifts oder Canonicats am Grossmünster. Beinahe gleichzeitig ist die erste Notiz von der Existenz einer Schule an der Abtei Fraumünster, die später zur Unterscheidung von jener bedeutenderen schola Carolina die schola Abbatissana genannt wurde.

Im Jahre 1525 schuf Schulherr Zwingli aus diesen Anfängen, die schon bisher kirchlichen und gottesdienstlichen Zwecken gedient hatten, seine theologische Schule. An derselben waren zunächst 4 Professuren, zwei theologische, durch Zwingli und Pellican besetzt, eine griechische, die Collin, und eine lateinische, die Ammann, latinisirt Ammianus, bekleidete. Zu dem Pensum des letzteren gehörte auch Rhetorik und Dialektik. Der weltlichen Wissenschaft wurde im Jahre 1541 durch Anstellung des universellen Gelehrten Konrad Gessner als professor physices eine weitere Concession gemacht.

Die Vorkenntnisse zum Besuch dieser öffentlichen Vorlesungen (*Lectiones publicae*, deutsch Lezgen) erwarb man sich durch den Besuch einer Lateinschule, die bis auf 5 Classen zählte, und auch das Griechische in ihren Bereich aufnahm. An der Spitze derselben stand ein Schulmeister, ludimoderator, den ein provisor und drei Gehülfen, collaboratores, unterstützten, also je ein Lehrer für eine Classe. Es gab zwei parallele Lateinschulen, eine am Grossmünster und eine am Fraumünster, jene schola superior, diese inferior genannt. Die Schüler hatten täglich 4, in der obersten Classe sogar nur 3 Stunden, ungerechnet den obligatorischen «Kilchgang». Sämtliche gelehrten Schulen erfreuten sich unter Zwingli und Bullinger eines gewissen Rufes im In- und Auslande, während die ihnen zur Grundlage dienende «deutsche Schule» erst später ausgebildet wurde. [1])

Der frische Aufschwung der Reformationszeit wirkte um die Wende des Jahrhunderts noch in so weit nach, als besonders die oberen Stufen der gelehrten Anstalten mehrfache Erweiterungen erfuhren. In dem epochemachenden Jahre 1601 wurde am Fraumünster eine Mittelstufe zwischen

[1]) Die Daten der bisherigen Darstellung sind der verdienstvollen Arbeit von Dr. Ulrich Ernst entnommen: Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Winterthur 1879.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Lateinschule und die lectiones publicae eingeschoben, «damit die Zöglinge der keuschen Musen daselbst von dem lästigen Schulstaub aufatmen, und sich auf die wichtigeren Facultätsstudien vorbereiten könnten».[1]) Diese Mittelstufe erhielt von den noch vorwiegenden humanistischen Studien den Namen *Collegium humanitatis.* Dasselbe wurde mit 4 Professuren ausgestattet, die ihm auch während der ganzen Zeit seines Bestandes geblieben sind, einer solchen für Latein und Griechisch, einer für Hebräisch, einer für Logik und Rhetorik, professio artium genannt, endlich einer Professur für Katechetik, d. h. Religionsunterricht.

Das eigentliche Collegium, von nun an das obere genannt, erfuhr gleichzeitig eine Gliederung in drei Classen, die philologische, philosophische und theologische. In der vulgären Schulsprache aber hiess das obere Collegium bis zu seiner Auflösung die erste achte, die zweite achte, die dritte achte (Classe), das Collegium humanitatis entsprechend die siebente. Diese sonderbare Bezeichnung muss davon herrühren, dass um jene Zeit am Grossmünster den fünf Classen der Lateinschule noch eine sechste beigefügt wurde.[2]) Der Vollständigkeit wegen erwähnen wir ferner, ohne auf den Organismus der obersten Stufen näher eingehen zu können, dass im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts das Lehrerpersonal derselben successive durch die sogenannten kleinen Professuren ergänzt wurde, deren Inhaber nicht Chorherren waren. Mit diesen neuen Stellen wurden die Fächer der Kirchen- und Profangeschichte, des Lateinischen, des Hebräischen, der Ethik, der Mathematik bedacht. Das obere Collegium führte auch den Namen *Gymnasium Carolinum*, unter welchem wir uns also eine Art Akademie, kein Gymnasium im modernen Sinne des Wortes, keine blosse Mittelschule vorzustellen haben.

Mittlerweile war durch den Einfluss der trostlosen Zeit im Gang der Schule eine Art Verknöcherung eingetreten, die jede freie Regung der Geister hemmte. Die Besten der Zeitgenossen fühlten das tief, aber es bedurfte des Anstosses einer politischen Bewegung, um solchen Stimmen Gehör zu verschaffen. So hatte die Verfassungsrevision von 1713 die Schulrevision zur Folge, welche bis 1716 zum Abschluss kam. Die Früchte derselben fielen zwar trotz dem starken Anlauf bescheiden genug aus, namentlich für die untern Stufen. Es blieb bei der hergebrachten Einteilung der Lateinschule in 5 Classen, von denen die vier ersten einen 1½jährigen, die fünfte einen 2jährigen Cursus hatte, also zusammen 8 Jahre Schulzeit. Während man es zu Zwingli's Zeit in 5 Jahren bis zu ausgibiger Lectüre der Classiker gebracht hatte, quälte sich jetzt die Jugend im Lateinischen mit einer halbbarbarischen Chrestomathie moralischen und dogmatischen Inhalts, genannt Manuductor practicus, und lernte die Elemente des Griechischen durch die Analyse der Wortformen im Neuen Testament; das Rechnen ging kaum über die 4 Spezies hinaus. Als etwelche Errungenschaft für das Collegium kann dagegen die Trennung der Profangeschichte von der Kirchengeschichte, sowie die Errichtung einer eigenen Professur für Eloquenz betrachtet werden. In der Logik und Rhetorik wurde der Lehrer angewiesen, sich auf die Fundamente der Theorie zu beschränken, die

---

[1]) So drückt sich der grosse Orientalist J. Heinrich Hottinger in seiner Oratio de Schola Tigurinorum Publica 1663 aus, einer Fortsetzung der Oratio de Origine Scholae Tigurinae 1662.

[2]) S. das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1854, S. 9. A. 31. Dasselbe enthält unter dem Titel: Geschichte des ehemaligen Chorherrengebäudes beim Grossmünster, zweiter Theil, einen Abriss der Schulgeschichte von unserm verstorbenen Collegen Prof. Salomon Vögelin sen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beispiele aus einem classischen Autor zu entnehmen und Themata zu Stilübungen aufzugeben. Das war allerdings notwendig, denn die Sprache war furchtbar verwildert, wie man sich aus den Revisionsprotokollen selbst am besten überzeugen kann. [1])

Nicht spurlos ging die Periode der sogenannten Aufklärung, die auf allen Gebieten so regsame zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, an Zürichs Schulanstalten vorüber. Gestützt auf den realistischen Satz: «Kein Schüler soll gezwungen sein, Dinge zu lernen, oder nur mit anzuhören, die ihm nach seiner Bestimmung nichts nützen können,» verurteilte die unmittelbare Aufsichtsbehörde der höhern Schulen, in welcher Professoren, Lehrer und Geistliche sassen, die bisherige Einrichtung der Schule als nur für den Lehrstand, mit Hintansetzung aller übrigen Stände, berechnet. Aber auch künftige Kirchendiener hätten noch etwas mehr zu lernen als die ersten Anfänge der Religion, des Lateinischen und Griechischen, da sie selbst gute Bürger werden und andere dazu anweisen sollten. [2]) Dem gemäss wurde von 1770 an die Lateinschule in eine Realschule von 4 Classen zu je 2 Jahrescursen verwandelt. Der neue Name war insofern berechtigt, als nur noch die Hälfte der Zeit auf die Sprachen, die Hälfte auf andere nützliche Kenntnisse verwendet wurde. Auch beim Lehren der Sprachen wurde «mit Fleiss darauf gesehen, dass der Knabe auch die in den griechischen und lateinischen Schriftstellern enthaltenen nützlichen Sachen und Kenntnisse aller Arten verstehen lerne». Die verbesserte Methode des lateinischen Unterrichtes, durch eine gänzliche Umarbeitung des Manuductor unterstützt, sollte es dahin bringen, dass in den zwei obern Classen «alles Saure überwunden sei». [3]) Sodann gingen mit dem Beginn des griechischen Unterrichts in der 3. Classe alle diejenigen, welche sich einer technischen oder kaufmännischen Laufbahn widmen wollten, in eine sogenannte Kunstschule über, die im Jahre 1773 eröffnet wurde. Das «Mittelstudium» und das obere Collegium erfuhren keine äussere Umgestaltung, indessen wurden beide Anstalten, dem Zuge der Zeit gemäss, den Nichttheologen zugänglicher gemacht, indem man ihnen freie Auswahl der Fächer gestattete.

Eine weniger bedeutende Schwankung übergehend, kommen wir nun zur Revolutionszeit. In dieser wurde das Bedürfnis noch dringender empfunden, dem modernen Elemente und insbesondere der französischen Sprache Eingang in die Schulen zu verschaffen. Daher wurde im Jahre 1802 die schola realis wieder in 2 aufeinanderfolgende Anstalten aufgelöst, die Bürgerschule, wo die französische Sprache gelehrt wurde, und die Gelehrtenschule, wo statt derselben die lateinische mit einer starken Stundenzahl eintrat. Jene zählte anfangs 4, später noch 3, die Gelehrtenschule, so lange sie existirte, 3 Classen, wovon die dritte mit zweijährigem Curse. Successive fasste aber die verdrängte lateinische Sprache auch in allen Classen der Bürgerschule neben der französischen wieder Boden.

Bald nachher, im Jahre 1806, wurde auch das Collegium einer Reorganisation unterworfen, der letzten, die ins Leben trat. Sie hing zusammen mit der gleichzeitigen Gründung des «politischen

---

[1]) Nähere Ausführungen über diese Periode haben wir in der Präsidialrede zur Eröffnung des schweizerischen Gymnasiallehrervereins vom Jahre 1878 gegeben, die im eilften Jahresheft desselben S. 3—10 abgedruckt ist.

[2]) S. Zuschrift der Verordneten zur Lehr an die obersten Schulherren oder Curatoren des Gymnasiums 1765, in den Acten des Staatsarchivs.

[3]) Nachricht von den neuen Schulanstalten in Zürich. Zürich 1773.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Instituts», an welchem von nun an die Schüler der philologischen Classe allgemeine und vaterländische Geschichte zu hören hatten, während die «Politiker» Auditoren am Collegium blieben.[1]) Die Lücken der Anstalt suchte man auszufüllen, Fächer, die missbräuchlich an Stundenzahl eingebüsst hatten, wieder auf den Normalstand zu bringen, so dass die Stundenzahl von 69 auf 86 stieg. Um einen besseren Zusammenhang zwischen den aneinander geklebten Disciplinen herzustellen, wurde u. A. eine eigene Professur für philologische Hülfswissenschaften errichtet, die jedoch bald wieder einging. Es fand eine teilweise Ausgleichung der Besoldungen statt, damit die Professoren nicht mehr genötigt wären, wenn sie sich successive ökonomisch besser stellen wollten, eine Stufenleiter ganz heterogener Fächer durchzumachen. Veraltete Einrichtungen, wie die zahlreichen Ferien- und sonstigen Orationen von Seiten der Professoren und Studenten, wurden abgeschafft oder beschränkt, der hemmende Gebrauch der lateinischen Sprache in den Vorlesungen facultativ gemacht.

Trotz diesen Verbesserungen im Einzelnen gab es damals schon weiterblickende Männer, die einsahen, dass die Anstalt ein unhaltbares Mittelding zwischen Gymnasium und Universität sei, dass in den einzelnen Einrichtungen die Hand des Zufalls allzu sichtbar walte, und dass auch die freie Wahl des Lehrerpersonals durch Rücksichten auf Bürgerrecht und Verwandtschaft beschränkt werde.[2])

Doch kamen diese Ansichten erst nach geraumer Zeit zum Durchbruch, und zwar bei einem unbedeutenden Anlasse. Im Frühjahr 1825 gab nämlich der Erziehungsrat einer Commission den Auftrag, über eine Revision der Ferien am Gymnasium und an der Gelehrtenschule und über Verlegung des Frühlingsexamens Bericht zu erstatten. Diese Commission beantragte am 12. April, die grösseren Ferien, zu denen namentlich die siebenwöchigen Hundstagsferien des Collegiums gehörten, im Ganzen beizubehalten, dagegen von den «kleinern Ferien» einige abzuschaffen, nämlich den Hirsmontag, den ersten Tag der Charwoche, die Tage der Zehntenverleihung auf der Chorherren, den Tag des Collegiantenschiessens, die Kirchweih, die halben Tage der Gemeindsversammlungen, und einzuschärfen, dass in den halben Sommerferien die halben Tage nicht so oft ausfallen sollten. Die letztere Bestimmung bezog sich auf die Gelehrtenschule, welche nur 3 Wochen volle Sommerferien, aber 1 Woche vorher und 3 Wochen nachher blos am Vormittag Schulunterricht hatte. — Da nun aber derselben Commission auch «die Vorberatung allfälliger anderer Verbesserungsvorschläge» überbunden war, so reichten drei angesehene jüngere Schulmänner, F. C. Weiss, Lehrer an der Gelehrtenschule, J. U. Fäsi und J. C. Orelli, Professoren am Collegium, ein von der Hand Fäsi's redigirtes Memorial ein, das als Anstoss und Grundlage zu der kommenden Revision zu betrachten ist. Unter dem bescheidenen Titel: «Einige Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen am Gymnasium und in der Gelehrtenschule»[3]) rügt diese Eingabe am obern Collegium u. A. den Missbrauch, dass gewisse Pensa gar nicht zum Abschluss kämen, und dass an den ausgearteten öffentlichen Examina

---

[1]) Das massgebende Statut findet sich unter dem Titel: „Einrichtung des zürcherischen Gymnasii für Theologen und Politiker", im Staatsarchiv, von der zierlichen Hand des Philologen Bremi, damaligen Actuars des seit 1799 bestehenden kantonalen Erziehungsrates.

[2]) So der jugendliche J. Caspar Orell in einer Manuscript gebliebenen Abhandlung über das Zürcher Gymnasium vom Jahre 1808.

[3]) In den Acten des Staatsarchivs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Studenten einander ganze Schichten Hefte zum Ablesen herumböten. Hauptsächlich aber wird als dringendes Bedürfnis hervorgehoben, das Collegium humanitatis, dessen Zöglinge nach Alter und Bildungsstufe für die Freiheit des obern Collegiums noch gar nicht reif seien, von dem letztern tunlichst abzulösen und mit der Gelehrtenschule zu einer Mittelanstalt von schönem Umfange zu vereinigen, die den Schulcurs abzuschliessen und die Schüler aus ihrer obersten Classe zu dem höhern wissenschaftlichen Unterricht zu entlassen hätte. Als wichtigstes Postulat für das Collegium humanitatis sowohl als für die im allgemeinen zweckmässig eingerichtete Gelehrtenschule wird die Einführung eines lückenlosen und methodischen Unterichtes im Deutschen und in der Geschichte bezeichnet.

Man wird begreifen, dass ein Erziehungsrat, in welchem unter dem ständigen Präsidium von Bürgermeister Reinhard Männer wie die Historiker Ludwig Meyer von Knonau, Hottinger und H. Escher, der Philologe Orelli selbst, der Aesthetiker Inspector Horner sassen, diese Vorschläge einer zwar nicht eiligen, aber gründlichen und ernstlichen Prüfung unterzog. Nachdem eine sogenannte Proposition von Pfr. Zwingli in Rickenbach an der Herbstsynode des Jahres 1826 über das gegenseitige Verhältnis der vaterländischen Kirche und Schule die Staatsbehörden neuerdings auf diesen wunden Fleck aufmerksam gemacht hatte, wurden Anfang 1827 von sämtlichen Lehrern der höheren Anstalten ausführliche Fachberichte über Art und Umfang ihres Unterrichtes einverlangt, welche dem Leser einen höchst interessanten Einblick sowohl in die Natur dieser Lehrfächer als in die Individualitäten ihrer Repräsentanten gewähren. Es verging nun geraume Zeit, bis diese Berichte nebst den angehängten Wünschen und Vorschlägen vom Convente durchberaten, zusammengearbeitet und bei den Mitgliedern des Erziehungsrates in Circulation gesetzt waren. Ein neuer Anstoss ging abermals von der Synode aus, die im September 1828 geradezu «die Revision des Schulgesetzes von 1803» als Desiderium aufstellte. So wurde der Widerstand, den die Anhänger des Alten im Stillen ausüben mochten, gebrochen und von der am 6. Januar 1829 zur Berichterstattung über das gesammte Schulwesen niedergesetzten Commission des Erziehungsrates Orelli mit dem Entwurf eines Lehrplans für «das zürcherische Gymnasium und das theologische Institut» beauftragt, während Hottinger «das Landschulwesen» bearbeitete. Orelli's Hauptaugenmerk war die möglichst reinliche Absonderung der theologischen Studien, welche bisher das ganze Collegium beherrscht hatten, von nun an aber den Aspiranten auf Lehrstellen anderer Richtung, namentlich den Philologen erspart werden sollten.[1]) Nun gründete er seinen Plan auf folgende Rechnung. Bis jetzt hatte man, abgesehen von der Bürgerschule, 11 Jahre für gelehrte Studien, nämlich 3 Classen Gelehrtenschule, wovon die letzte mit zweijährigem Curse, das Collegium humanitatis, eine Classe mit zweijährigem Curse, dann am obern Collegium die philologische mit einem, die philosophische und die theologische mit je 2 Jahrescursen. Diese 11 Jahre werden so neu verteilt: 4 Jahre unteres Gymnasium, an Umfang gleich der Gelehrtenschule, aber mit lauter Jahrescursen; 4 Jahre oberes Gymnasium, doch nur 3 Classen, von welchen die letzte einen zweijährigen Curs hat; endlich 3 Jahre für das theologische Institut, eine propädeutische Classe mit einem, eine absolutorische Classe mit zwei Jahrescursen. Orelli hatte den Schaden der mehrfachen, aus zwei Jahrgängen von Schülern

[1]) S. Orelli's vorläufigen Entwurf in der Eingabe des Conventes vom 25. October 1828, die im Staatsarchiv aufbewahrt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemischten Curse wohl erkannt, «wo entweder die Ältern den Jüngern zu lieb hintangesetzt werden mussten, oder die Jüngern, auf einmal zu rasch und nicht ohne gewaltsamen Sprung in eine höhere Sphäre entrückt, sich wenigstens das erste Halbjahr darin nicht zu orientiren wussten». Demnach beseitigte sein Entwurf diese Einrichtung in den untern Classen; in den obersten, wo der Nachteil weniger empfindlich war, liess er sie aus Rücksichten noch bestehen. Immerhin konnte es als ein Ueberfluss und Luxus betrachtet werden, dass die dritte Classe des obern Gymnasiums sich zwei Jahre fast ausschliesslich mit Metaphysik, Ethik und Naturrecht, Aesthetik und Physik beschäftigen sollte, während den sprachlichen Fächern nur je 2 Stunden eingeräumt waren. Im übrigen ging die Tendenz dahin, den Unterricht durch die verschiedenen Classen hinauf zusammenhängend zu gestalten, die Stundenzahl in den obern Classen etwas zu erhöhen und den Fleiss der Studirenden durch strenge Übergangsexamina (sogenannte rigida) zu controliren. Indessen bezeugt uns ein ehrwürdiger College aus persönlicher Erinnerung, dass in jenen letzten Jahren des alten Gymnasium Carolinum die Studentenschaft trotz den Mängeln der Anstalt im Ganzen von einem tüchtigen Streben beseelt gewesen und durch die viele freie Zeit die Lust am selbständigen Studium bei Manchen gefördert worden sei.

Zur Ergänzung des revidirten Entwurfs, der vom 10. Juli (resp. 30. September) 1829 datirt ist, wurde gleichzeitig ein Reglement entworfen «über diejenigen Lectionen, welche einzelnen Schülern des obern Gymnasiums freigegeben werden können». Um nämlich dem bisherigen Auditorenwesen oder -unwesen gründlich zu steuern, sollte auch der Name Auditor, «als mit welchem unser Sprachgebrauch schon den Nebenbegriff einer gewissen Gesetzlosigkeit verbindet», aufgehoben sein. Für das untere Gymnasium sollten alle Unterrichtsgegenstände obligatorisch sein, auch das Griechische, einer besondern Eingabe der Lehrerschaft der Gelehrtenschule entsprechend.[1]) Für das obere Gymnasium hatten die Erwägungen des Convents im Gesamtentwurfe principiell dasselbe verlangt, von der Ansicht ausgehend, «dass organisch geregelte Geistesbildung dem einzelnen Berufsstudium vorangehen müsse». In diesem speziellen Entwurfe dagegen wird, zwar gegen die Überzeugung der Mehrheit, besonders von der zweiten Classe an, eine gewisse controlirte Freiheit in der Wahl der Fächer gestattet.

Zur Berichterstattung über die finanzielle Seite der Schulrevision setzte die erziehungsrätliche Revisionscommission am 13. October 1829 einen engern ökonomischen Ausschuss nieder, der am 6. Juli 1830 das Resultat seiner Beratungen vorlegte. Für das Gymnasium war es besonders schwierig, die bisherige kärgliche Dotirung der meisten Lehrstellen den fünf guten Chorherrnpfründen auch nur einigermassen anzugleichen. So kam man zu dem Vorschlage, am untern Gymnasium 58, am obern dagegen 140 Franken für die wöchentliche Stunde anzusetzen, und die Besoldung der Chorherren auf 1600 Fr. nebst freier Wohnung zu fixiren, mit Verpflichtung zu 9 (statt 6) Stunden. Der auffallende Unterschied zwischen dem Ansatz für das untere und demjenigen für das obere Gymnasium zeigt übrigens deutlich, wie sehr man sich das letztere noch als eine Fortsetzung des alten akademischen Collegiums dachte. Unter den obigen Voraussetzungen wurde der Mehrbetrag der Ausgaben für das untere Gymnasium auf 3260 Fr. 4 Batzen, für das obere Gymnasium und

---

[1]) Acten der Gelehrtenschule im Staatsarchiv dat. 21. Sept. 1829.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für das theologische Institut auf 8259 Fr., für die Gymnasialbibliothek auf 160 Fr. berechnet. Die Bestreitung dieser Ausgaben betreffend wurde der Regierung jetzt schon verdeutet, «dass eine Hauptquelle in den ökonomischen Kräften des (Chorherren-) Stifts könne gefunden werden».

Die öffentlichen Examina wurden an der Gelehrtenschule und am Gymnasium seit der Revision von 1802 und 1806 ausschliesslich im December abgehalten, während in früherer Zeit Halbjahrcurse von ungleicher Dauer durch Prüfungen je im November und zu Ostern abgeschlossen worden waren. Nun verfügte der Erziehungsrat am 6. Juli 1830 die Verlegung der Examina für sämtliche Kantonallehranstalten auf Ostern. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung beantragte am 5. November eine vom Convent zur Beratung «über die zweckmässigste Ausgleichung der Curse bis zu der zu erwartenden Einführung des neuen Schulplans» bestellte Commission, die Mehrzahl der Curse einfach um die Dauer der 3—4 Monate von December 1830 bis Ostern 1831 zu verlängern. Nur diejenigen Abteilungen sollten im December 1830 promovirt werden, welche schon volle 2 Jahre in ihrer Classe zugebracht hatten.

Während aber die verschiedenen amtlichen Stellen mit den Übergangsbestimmungen für die neue Schulordnung beschäftigt waren, wurde diese Detailarbeit durch die politischen Ereignisse weit überholt. Bekanntlich führte der denkwürdige 22. November 1830 eine Regeneration des zürcherischen Staatswesens herbei, die in der Verfassung vom 10. März 1831 ihren ersten Ausdruck fand. Bis zum letztern Datum hatte der bisherige kleine Rat die neue Schulordnung noch grösstenteils durchgearbeitet, am 5. April aber ernannte der provisorisch bestätigte alte Erziehungsrat eine Commission zur Entwerfung eines Reglements für die Organisation des neuen Erziehungsrates. Nach den Anträgen derselben wurde am 20. Juni die Mitgliederzahl dieser Behörde auf 15 bestimmt, von denen je 7 als erste und zweite Section die Angelegenheiten der cantonalen Schulen einer-, die der Bezirks- und Gemeindelehranstalten anderseits vorzuberaten hatten. Ein weiterer Antrag der Commission, wornach der Rector des Gymnasiums von Amtswegen das fünfzehnte Mitglied gewesen wäre, wurde fallen gelassen. [1])

Unter günstigen Auspicien hielt nun die Section des Erziehungsrates «für wissenschaftliche und technische Cantonallehranstalten» am 16. Juli 1831 ihre erste Sitzung. Vorsitzender derselben war als Vicepräsident des Gesammterziehungsrates Regierungsrat Hottinger, Mitglieder: Prof. Orelli, Regierungsrat Sulzer, Obergerichtspräsident Keller, Prof. Escher, alt Ratsherr Horner, Regierungsrat Ferdinand Meyer. Das erste Tractandum bildeten die Anträge des vorigen Erziehungsrates für die neue Organisation der Cantonallehranstalten. Während aber für den früheren Entwurf der Grundsatz ausgesprochen war, sich an die bisherigen Einrichtungen möglichst anzulehnen, ging jetzt die allgemeine Ansicht der Behörde dahin, «dass auf das Bestehende keine Rücksicht zu nehmen, sondern das Ganze frei zu gestalten und dann durchgreifend einzuführen sei». Von den Secundaranstalten an, zu denen auch die dermalige Bürgerschule gehöre, sollen sich die Anstalten für höhere Bildung in zwei abgesonderten Hauptrichtungen, der wissenschaftlichen oder gelehrten und der höhern industriellen oder technischen entwickeln. Über diesen stehe eine allgemeine oberste Anstalt mit den 4 Facultäten, «die man Hochschule nennen könnte». [2])

---

[1]) Protokolle des Erziehungsrates im Staatsarchiv.
[2]) Protokoll der ersten Section des Erziehungsrates.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese systematische Scheidung der Richtungen, schon vor 1830 in einer Streitschrift von Orelli proclamirt, wurde jetzt in folgendem Sammelwerk auch für ein weiteres Publikum begründet: Joh. Caspar Orelli's und Leonhard Usteri's pädagogische Ansichten über äussere Trennung und geistige Einheit der wissenschaftlichen und technischen Schulen. Es verstand sich daher beinahe von selbst, dass Orelli schon in der ersten Sitzung vorläufig beauftragt wurde, mit Benutzung der Arbeiten des vorigen Erziehungsrates einen neuen umfassenden Plan für wissenschaftliche und technische Kantonallehranstalten zu entwerfen. Doch verzögerte sich die Ausführung einigermassen, indem der Erziehungsrat vorerst teils Vorschläge und Wünsche des Publikums in betreff dieser Organisation vernehmen, teils das Lehrerseminar ins Leben rufen wollte, welchem als der dringendsten Neuschöpfung der Vortritt gelassen wurde. [1])

Am 6. Januar 1832 erhielt nun Orelli den speziellen Auftrag der Section, den Plan für die theologische Facultät, sowie für das untere und obere Gymnasium zu redigiren, unter Zuziehung von Prof. Fäsi, Dr. Ludwig Snell und Prof. Usteri in Bern. Gleichzeitig wurden auch für die übrigen Facultäten und Schulen Redactoren und Berater bezeichnet. Vom 12. Mai an wurden diese Pläne von der Section in einer Reihe von rasch aufeinander folgenden Sitzungen, worunter sogar Vor- und Nachmittagsitzungen am selben Tage, durchberaten und die ganze hochwichtige Angelegenheit von dem «schaffenden» Erziehungsrate so sehr gefördert, dass das «Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Canton Zürich» vom Grossen Rate in den Tagen des 25.—28. September durchberaten werden konnte.

Was die Organisation des Gymnasiums betrifft, so hatte man sich gleich anfangs dahin geeinigt, dass dasselbe aus 7 Classen bestehen, und zwar das untere wie im frühern Entwurf 4, das obere dagegen nur 3 Jahrescurse zählen sollte, indem der im ersten Project statuirte zweijährige Curs der obersten Classe nun ohne weiteres fallen gelassen wurde. Die Stundenzahl sollte an beiden Abteilungen eine mässige sein, nämlich 32 am untern, 28 am obern Gymnasium, wobei jedoch das Hebräische an der oberen, die körperlichen Übungen an beiden Abteilungen nicht mitgezählt waren. Um den Unterricht möglichst zu concentriren, wurde auch die Fächerzahl beschränkt. Die modernen Sprachen wurden ganz bei Seite gelassen, ebenso die Naturkunde am untern Gymnasium, dieses letztere Fach zwar gegen Orelli's Ansicht; die Fächer der Religion und des Zeichnens wurden in einer ersten Beratung ebenfalls gestrichen, schliesslich aber in bescheidener Ausdehnung wieder zugelassen. Die Mathematik wurde in allen 7 Classen mit je 4 Stunden ausgestattet, die Geschichte besonders reichlich in den obersten Classen bedacht, wo nebst der neuern allgemeinen Geschichte auch Schweizergeschichte gelehrt werden sollte, während das letztere Fach im früheren Entwurfe als «im Verhältnis zu den übrigen Unterrichtsgegenständen zu speziell» facultativ gemacht worden war. Die Philosophie erscheint mit noch 5 Stunden. Was die altclassischen Sprachen betrifft, so wurde die Stundenzahl des Lateinischen auf den untern Stufen gegen früher sehr ermässigt, die des Griechischen ungefähr auf gleicher Höhe belassen. Die Gesamtzahl der Lateinstunden am untern Gymnasium sollte nunmehr 39 betragen, während bis dahin der angehende Lateiner an den 3 Classen der Bürgerschule 19, dann an den 3 Classen (resp. 4 Cursen) der Gelehrtenschule nicht weniger als

---

[1]) S. die betreffenden Verhandlungen in der Jubiläumsschrift von Secretär Grob: Das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht, Zürich 1882, S. 14 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

47 Stunden genossen hatte, also zusammen 66. Im obern Gymnasium nehmen die Stunden für die alten Sprachen stark ab, um andern Fächern Platz zu machen. [1])

Als der Entwurf bekannt geworden war, entspann sich in der Presse eine lebhafte Discussion über Zweck und Organisation des Gymnasiums. Eine ausführliche Einsendung in der «Neuen Zürcher Zeitung» bezeichnete die altclassische Bildung als die «Windeln, welche die Menschheit endlich einmal nebst vielem andern Unrat abstreifen sollte», und beantragte den Curs des Gymnasiums in Anbetracht der bisherigen «schneckenmässigen Fortschritte» in den alten Sprachen auf 5 Jahre zu reduciren, gleich der projectirten Industrieschule, die trotz ihrem Namen ebenso wissenschaftlich sei und mit welcher einzelne Fächer gemeinsam zu haben das Gymnasium sich nicht zu vornehm dünken sollte. Dieser Feind des Gymnasiums wurde nun teils von einem unbekannten Einsender im «Republikaner», teils von Orelli selbst (dem «zürcherischen Cicero», wie ihn jener erstere spöttisch nannte) in der literarischen Beilage zur «Neuen Zürcher-Zeitung», den «Literaturblättern» zurechtgewiesen. Das Gymnasium, sagten diese, bezwecke einerseits die «allseitige und harmonische Ausbildung zur Menschheit», anderseits sei es die gemeinsame Vorschule für diejenigen, die sich einzelnen wissenschaftlichen Berufsarten widmen. Um den Gang der neuern Culturgeschichte zu verstehen, müsse man die alte Cultur kennen, was durch Übersetzungen nicht zu erreichen sei. Für diese humanistische Bildung sei ein siebenjähriger Curs sehr bescheiden bemessen, da man in Deutschland zehn Jahre brauche. Besonders energisch wandten sich beide gegen den Vorschlag, die technische Anstalt mit dem Gymnasium zu verschmelzen, was nur «zur seichten Vielwisserei der Basedow'schen und Kampe'schen Zeit» führen könne. [2])

Im Grossen Rate selbst wurde der Entwurf ohne erheblichen Kampf angenommen. Der betreffende Berichterstatter im «Republikaner» äussert sich hierüber mit einigem Missmut: Es habe in der Behörde «die lateinische Ansicht» gesiegt, wornach das Gymnasium eine blosse Gelehrtenschule mit Ausschluss der neuern Sprachen sein solle, und sich zu sehr von den praktischen Bedürfnissen eines Freistaates entferne.

Schon vorher hatten die Behörden durch wichtige Beschlüsse für eine möglichst rasche und glatte Durchführung der neuen Schulzustände gesorgt. Durch das Gesetz vom 25. Januar 1832 wurde das Alumnat für Studirende, welches seit 1538 unter dem vulgären Namen Zuchthof oder schlechtweg Hof in den Räumen des Fraumünsters bestanden hatte, mit einem Schlage aus einem Convict in ein Stipendiat umgewandelt. Anstatt eine Zahl von 12 (früher 15) künftigen Theologen durch einen Inspector beköstigen und beaufsichtigen zu lassen, setzte der Staat nun 14 Stipendien im Gesamtbetrage von jährlich 4000 Franken für befähigte Angehörige aus, die an den höheren einheimischen Anstalten studirten, wozu noch ein Credit von 1000 Fr. für Auslandsstipendien kam. Unter Beibehaltung des alten Titels wurde wiederum ein wissenschaftlicher Inspector mit bescheidener Besoldung angestellt mit der Verpflichtung, die Studien dieser jungen Leute zu leiten und ihnen classenweise 6 Stunden wöchentlich höheren Unterricht zu erteilen.

Ein viel tieferer Eingriff in die bestehenden Verhältnisse war die am 12. April desselben Jahres ausgesprochene Aufhebung des altehrwürdigen Chorherrenstiftes am Grossmünster, das, wie

---

[1]) Vergl. das Unterrichtsgesetz von 1832 § 89 ff., sowie den Lehrplan mit Beilage.

[2]) S. „Neue Zürcher-Zeitung“ 1832 Nr. 65 ff., „Schweizer. Republikaner“ Nr. 37 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wir gesehen haben, von Anfang an der Träger und Beherrscher der höheren Schulen Zürichs gewesen war. Nicht ohne vorausgegangenen Kampf fiel dieses Institut den gebieterischen Forderungen der neuen Zeit zum Opfer. Um aber den Vorwurf der Spoliation vom Staate abzuwehren, setzte der Grosse Rat fest, dass das bedeutende Vermögen desselben (einstweilen noch) als abgesondertes Kantonalgut verwaltet und ungeschmälert für Zwecke der Kirche und Schule verwendet werden solle. Den Chorherren, welche zur Zeit der Aufhebung ein geistliches Amt oder eine Lehrstelle bekleideten, wurde ein fixes Einkommen unter Belassung der freien Amtswohnung zugesichert, im Falle des Rücktrittes aber eine anständige Pension gewährt.

So waren nun die Wege gebahnt, um auch die Lehrstellen an den neuen Anstalten zu fixiren und ihre Besetzung anzuordnen. Am 26. October erliess der Erziehungsrat eine bezügliche Publication, die 8 Blättern des In- und Auslandes zugesandt wurde. Der Termin für die Anmeldungen auf sämtliche Stellen wurde auf den Schluss des Jahres 1832, für den Amtsantritt auf Ostern 1833 festgesetzt. Für das untere Gymnasium wurden 8 Stellen ausgeschrieben, in der Regel mit 80 Fr. Besoldung für die wöchentliche Stunde, für das obere 7 mit 112 Fr. Besoldung, also mit bedeutender Annäherung der beiden Stufen gegenüber dem früheren Projecte. Von den Lehrstellen am obern Gymnasium zählte aber keine über 12 Stunden. Zwei derselben wurden von der Ausschreibung von vornherein ausgeschlossen, diejenige für Latein und Griechisch an der ersten Classe, und die für Hebräisch an allen 3 Classen, da deren Inhaber, die Professoren Johann Ulrich Fäsi und Ludwig Hirzel, bei ihrer kürzlich (im Januar bez. Februar 1832) erfolgten definitiven Anstellung am Carolinum bezügliche Zusicherungen erhalten hatten. Gerne bestimmte die Behörde diese tüchtigen jüngeren Männer zu Ecksteinen der neuen Anstalt, im Ällgemeinen aber erklärte sie den bisherigen Lehrern, dass eine blosse Nichtanmeldung von ihrer Seite als Verzicht auf weitere Lehrtätigkeit und Anspruch auf die gesetzliche Pensionirung werde aufgefasst werden. Die Verhältnisse lössten sich um so leichter, als jene meistens in vorgerücktem Alter standen. Von den Vertretern der Philosophie war J. J. Horner, zugleich Inspector der Stipendiaten, im Juli 1831 gestorben, der Chorherr Heinrich Hirzel, Ludwigs Vater, liess sich ebenfalls willig finden, das seit 1789 in bestem Einvernehmen mit seinen Schülern bekleidete Amt auf Ostern 1833 niederzulegen, starb aber schon im Februar. Prof. Ulrich, der Vertreter des griechischen Faches am obern Collegium, resignirte hauptsächlich mit Rücksicht auf disciplinarische Schwierigkeiten; von den übrigen Philologen hatte der treffliche Lehrer Bremi wegen geschwächter Gesundheit schon seit Jahren sich durch Vicare vertreten lassen; der originelle Ochsner im Juli 1831 sich grollend zurückgezogen, da seine Methode (Beibehaltung der lateinischen Unterrichtssprache) vielfach angefochten wurde und er sich mit der neuen Ordnung überhaupt nicht befreunden könnte.

Anfangs Januar wurden die eingegangenen Anmeldungen sortirt. Man zählte deren für die Kantonsschule allein 191, von denen 63 in erste Linie gestellt, die übrigen zurückgelegt wurden. Unter den letzteren finden sich bekannte Namen wie Jacobitz, Rettig, Götzinger, Tafel. Am 18. bis 25. Januar fanden die Probelectionen statt, soweit dieselben für nötig, oder, bei der weiten Entfernung mancher Bewerber, für möglich erachtet wurden. Auch unter den ausgeschriebenen Stellen waren übrigens einige für einheimische Kräfte reservirt, so namentlich am obern Gymnasium Latein für J. Caspar Orelli und Geschichte für H. Escher. Man hatte nur noch abwarten wollen, wie sich die Stellung dieser beiden im Lehramt und im Erziehungsrat hervorragenden Männer an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Hochschule gestalten würde. Von der alten Schule wurden ferner herübergenommen Chorherr Schinz für Naturgeschichte, während G. v. Escher die Physik erhielt, und Conrad Orelli, Caspars Bruder, für Einleitung in die philosophischen Wissenschaften. Dagegen wurden folgende Fächer durch fremde Bewerber besetzt: Mathematik durch Joseph Raabe aus Gallizien, Deutsch durch Ludwig Ettmüller, Griechisch und alte Geschichte durch August Wilhelm Winkelmann, beide aus Sachsen, der letztere Schüler von Gottfried Hermann in Leipzig. Am untern Gymnasium wurde das Fach der Religion durch besonderes Abkommen dem bisherigen Diacon am Fraumünster, Felix Orelli, übertragen, das Deutsche an Carl Wilhelm Müller, der jedoch noch im gleichen Jahre seine Stelle mit einer Professur am obern Gymnasium in Bern vertauschte, das Lateinische in den beiden untern Classen dem noch jugendlichen, aber bald anerkannten Hermann Sauppe, in den beiden obern dem an der Gelehrtenschule längst bewährten Pfarrer Felix Caspar Weiss, das Griechische dem Schüler und Freund Orelli's, Johann Georg Baiter. Für die Lehrstelle der Mathematik wurde J. J. Horner ausersehen, welcher schon seit 1830 das Amt seines zum Ratsherrn beförderten Oheims, des Weltumseglers Hofrat Horner, interimistisch bekleidet hatte; Geschichte und Geographie übernahm der Staatsmann Ferdinand Meyer. Am meisten Schwierigkeit machte die Wahl des Gesangslehrers. Nachdem Hr. B. aus Riesbach in einer ersten Probe «für ein gutes und empfehlenswertes Lehrersubject» [1]) erklärt worden war, wurde dieses Resultat durch eine zweite, strengere Prüfung der Bewerber, wobei Hans Georg Nägeli an der Spitze der Experten stand, wieder umgestossen und schliesslich trug Joh. Espenmüller, wenn auch nicht unbeanstandet, den Sieg davon. Das Fach des freien Handzeichnens erhielt August Müller, dasjenige der Kalligraphie Joh. Schoch.

Um den Übergang in die neuen Anstalten in geeigneter Weise zu bewerkstelligen, verordnete der Erziehungsrat, es sollten am Schluss der diessjährigen Curse weder am Gymnasium noch an der Gelehrtenschule noch an der Kunstschule öffentliche Prüfungen gehalten, dagegen von den Lehrern der bisherigen Anstalten die einzelnen Schüler examinirt werden, um sie in den passenden Classen der Kantonsschule unterzubringen, beziehungsweise an die Hochschule zu befördern.

Caspar Orelli erhielt den Auftrag, die neue Kantonsschule in einem besondern Programm bei dem Publikum einzuführen. Dasselbe enthält die wichtigsten Paragraphen des Organisationsgesetzes, soweit sie das Gymnasium und die Industrieschule betreffen, nebst den nötigen Erläuterungen und Ausführungen. Den edlen Geist, welchen diese Ansprache atmete, möge ein einziger Abschnitt derselben zeigen:

«Wiederum aus der Absicht, wissenschaftliche Gründlichkeit zu erzielen, ging die Bestimmung hervor (§ 90), dass das untere Gymnasium vier, das obere drei Classen haben solle. Der blosse ökonomische Gewinn, um ein Lebensjahr früher zum Erwerbe mittelst irgend eines Berufes zu gelangen, konnte gegenüber dem weit höhern Vorteile der geistigen Reife, der wahren, bleibenden Ausbildung, nicht in Betracht kommen. Abgerechnet sehr seltene Ausnahmen ausserordentlicher Talente und zugleich grosser physischer Kraftentwicklung, ist der Jüngling aufs höchste erst im neunzehnten Jahre zum Besuche der Hochschule befähigt. Sie verlangt eine solche Geistesstärke, Festigkeit des Willens, klare Einsicht in das zu verfolgende Hauptziel des Strebens, in das Wesen

---

[1]) Protokoll der ersten Section des Erziehungsrates.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und die Anforderungen der Wissenschaft, dass ein allzubeschleunigtes Eintreten in diese Anstalt stets die bedenklichsten Folgen nach sich zieht, nämlich Verschwendung der kostbarsten Bildungszeit, unverständige Nachbeterei der Worte des Lehrers, Flatterhaftigkeit, nie wieder zu beseitigende Oberflächlichkeit in Allem.»

Erste Periode.

Von 1833 bis 1847.

Montag den 22. April 1833, Vormittags um 10 Uhr, wurde das Gymnasium als die eine Abteilung der neuen Kantonsschule durch einen feierlichen Act im Hörsaal des bisherigen Collegium humanitatis am Fraumünster eröffnet. Der Präsident der vom Erziehungsrat ernannten Aufsichtscommission, Professor Hottinger, hielt eine Ansprache, verlas das Verzeichnis der aufgenommenen Schüler und wies jeden in die ihm bestimmte Classe. Nach Artikel 112 des Unterrichtsgesetzes hatten sich auch die beiden Lehrerconvente des obern und untern Gymnasiums bereits constituirt und ihre Vorsteher durch freie Wahl aus ihrer Mitte bezeichnet. Zum Rector am obern Gymnasium war der letzte Rector des Gymnasium Carolinum, Professor Fäsi, zum Prorector am untern Gymnasium Oberlehrer Weiss gewählt worden.

Nachdem die Anstalt durch Genehmigung der Lehrmittel und eines provisorischen Unterrichtsplans in regelmässigen Gang gebracht war, handelte es sich um Festsetzung verschiedener Reglemente zur näheren Ausführung des allgemeinen Unterrichtsgesetzes. Diese Arbeiten waren ziemlich weitschichtiger Natur, zumal da sie zum grössern Teile die ganze Kantonsschule betrafen, also nicht blos den Convent und die Aufsichtscommission des Gymnasiums, sondern auch den Convent und die Aufsichtscommission der Industrieschule, sowie die Beratung des Erziehungsrates passiren mussten, bis sie vom Regierungsrate genehmigt wurden. Es verging daher etwas über ein Jahr bis zur Feststellung dieser Grundlagen. Das Reglement über die Pflichten der Aufsichtscommissionen, der Lehrer-Convente, der Rectoren und Prorectoren des Gymnasiums und der Industrieschule wurde am 21. Christmonat 1833, dasjenige über Aufnahme, Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler der Kantonsschule am 22. April 1834, und das Disciplinarreglement für die Kantonsschule am 1. April 1834 vom Regierungsrate bestätigt. Das zweite enthält unter anderm die Bestimmung, dass am untern Gymnasium jährlich 2 Prüfungen stattfinden, und dass auf jede Prüfung jeder Abteilung einige schriftliche Probearbeiten gemacht werden sollen. In § 29 des Disciplinarreglementes ist den Lehrerconventen vorgeschrieben, in jeder ordentlichen Sitzung, d. h. bei den untern Abteilungen monatlich, bei den obern vierteljährlich eine Censur über die Schüler zu halten, und in Folge derselben eine Collocation sämtlicher Schüler für die folgende Schulperiode vorzunehmen. Nach § 30 drücken die Lehrer jedesmal ihre Censur über jeden Schüler in Rücksicht auf Fleiss, sittliches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Betragen und Fortschritte in Zahlen aus. Da aber die relative Wertung dieser Zahlen nach Massgabe der Stundenzahl jedes einzelnen Faches den Conventen überlassen war, so wurde beispielsweise am obern Gymnasium eine Bestimmung angenommen, wornach ein Lehrer mit 1—2 Stunden in einer Classe eine einfache, ein solcher mit 3—5 Stunden eine zweifache, ein solcher mit 6—8 Stunden eine dreifache Zahl zu geben hatte.[1]) Die so multiplizirten und addirten Fachcensuren, verbunden mit den am untern Gymnasium eingeführten, ebenfalls in Zahlen gewerteten Strafnoten, ergaben den monatlichen, beziehungsweise vierteljährlichen Platz des Schülers, die Summirung der periodischen Collocationen den Platz für die öffentliche Prüfung. Noch intensiver als durch dieses künstliche System glaubte man in den untern Classen den Fleiss und den Ehrgeiz der Schüler durch die momentanen Versetzungen bei einzelnen Fragen anspornen zu müssen. Das: «Sitz' über ihn hinauf», welches einzelne Lehrer sehr häufig ertönen liessen, gellt uns immer noch in den Ohren. Dagegen müssen wir zur Ehre des Convents des unteren Gymnasiums registiren, dass er auf eine Anfrage des Erziehungsrates, ob an die vorzüglichsten Schüler Preise zu verteilen seien, mit einem einstimmigen Nein antwortete. Dieses System sei nach früheren (an den Zürcherschulen gemachten) Erfahrungen nicht wirksam, erzeuge falschen Ehrgeiz und Eitelkeit. Das Resultat sei weniger eine Ehre für die prämirten, als eine Schande für die nicht prämirten Schüler und Classen.[2])

Nach dieser entschiedenen Ablehnung wurde jener Anregung keine weitere Folge gegeben; dagegen wurde eine andere Einrichtung der alten Zürcherschule, die sogenannten Privata, durch einen Zusatz zum Disciplinarreglement bestätigt und erweitert. Nach dieser Verordnung sollen die Schüler des obern Gymnasiums im lateinischen und griechischen Pensum den betreffenden Lehrern halbjährlich ein Mal von ihren Privatstudien Rechenschaft ablegen. In der Regel sollen zu dieser Lectüre die Schriftsteller gewählt werden, die in das Pensum je der vorhergehenden Classe fallen; die vom Griechischen dispensirten Schüler müssen dafür im Lateinischen verhältnismässig mehr leisten. Im Hebräischen haben die Schüler der beiden obern Classen jährlich einmal über ihre Privatstudien sich auszuweisen. Auch der Professor der Mathematik stellt halbjährliche Aufgaben zur Einübung des Vorgetragenen.[3])

Ein wichtiges Kapitel im Schulorganismus sind die Ferien. Um zur Fixirung derselben Anhaltspunkte zu haben, wurden bald nach Eröffnung der Anstalt die Lehrer selbst um Mitteilungen über Dauer und Verteilung der Ferien an deutschen und schweizerischen Gymnasien angegangen. Sauppe leitete seinen bezüglichen Bericht folgendermassen ein: Preussen weiss, dass gute Schulen nicht durch Lehrer, die im Mechanismus erstarren, gefördert werden, sondern durch Männer, die das Ganze ihrer Wissenschaft in freiem Überblick behalten. Es weiss, dass dies denselben nur durch Ferien möglich ist. Müller berichtet über die reichlichen Ferien, die den Schülern in den weimarischen Herzogtümern gewährt werden, damit dieselben im Zusammenhange repetiren können, ferner im Interesse des gemütlichen Zusammenseins derselben mit ihren Familien; endlich, um den Lehrern Ruhe zu gönnen. Trotz diesen Vorstellungen wurden der Kantonsschule durch das Reglement

---

[1]) Protokoll des Lehrerconventes am obern Gymnasium vom 10. März 1834.

[2]) Protokoll des Lehrerconventes am untern Gymnasium vom 4. April 1835.

[3]) Protokoll des obern Gymnasiums vom 15. Juli 1834.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom 6. Juli 1833 die Ferien ziemlich knapp zugemessen, wahrscheinlich in bewusstem Gegensatze zu dem früheren Übermass, nämlich:

1) eine Woche im Frühjahr nach den öffentlichen Prüfungen;
2) drei Wochen Sommerferien;
3) die Tage der Herbstprüfungen am untern Gymnasium;
4) zwei Wochen Herbstferien;
5) von Weihnachten bis und mit dem Tage nach dem Berchtoldstag;
6) die einzelnen Tage des Sechsuhrläutens, des Knaben- und Studentenschiessens (s. unten).

Mit dem Schlusse des beendeten ersten Schuljahres zu Ostern 1834 vollzog sich eine doppelte Veränderung im Lehrerpersonal, indem der abgegangene C. W. Müller durch Albert Schott, einen jungen Württemberger ersetzt wurde, anderseits Albert Mousson, der schon ein Jahr als Lehrer der Mathematik an der Industrieschule fungirt hatte, dieses Fach mit der Physik an beiden Anstalten vertauschte.

An der Spitze der ersten 6 Abiturienten des Gymnasiums stand Georg Wyss, der auch die Abschiedsrede hielt. Er leistete damit einer Forderung des Reglements Genüge, nach welcher bei der feierlichen Entlassung der Abiturienten einer oder mehrere derselben «eine Probe mündlicher Beredtsamkeit» abzulegen hatten. Gewöhnlich wurde der primus der Classe zu dieser Ehre ausersehen; wir begegnen daher noch öfter an dieser Stelle Namen, deren Träger sich später im öffentlichen Leben ausgezeichnet haben: 1837 hielt Jakob Escher ausnahmsweise eine lateinische Rede; 1838 hiess der Redner David Fries, 1839 J. C. Zollinger, 1840 J. J. Sulzer. Nachdem in späteren Jahren Ausschreitungen einzelner Redner zunächst Rügen und Vorsichtsmassregeln von Seiten der Aufsichtscommission und der Lehrerschaft veranlasst hatten, ging diese Sitte ganz ein.

Das «Programm der zürcherischen Kantonsschule zur Eröffnung des neuen, mit dem 22. April beginnenden Schuljahres» hat folgenden Inhalt:

1) J. U. Fäsi's Berichtigungen und Zusätze zu Passow's griechischem Wörterbuch.
2) Jahresbericht von den Leistungen der Kantonsschule im Schuljahre 1833—34.
3) Einrichtung des künftigen Curses.

Am 7. Februar 1835 genehmigte der Regierungsrat ein besonderes Reglement über das Programm der Kantonsschule, welches diesen Modus bestätigte. Die Hauptbestimmungen desselben sind:

Das Programm enthält ausser den Jahresberichten eine in beliebiger Sprache verfasste wissenschaftliche Arbeit aus irgend einem der Fächer, welche an der Kantonsschule gelehrt werden. Die Berichte werden abwechselnd von den 2 Rectoren und den 2 Prorectoren aus den Berichten der 4 Convente zusammengestellt. Die wissenschaftliche Arbeit geht der Reihe nach von den 4 Abteilungen der Kantonsschule aus. Den Verfasser bestimmt der Lehrerconvent der Abteilung, an welcher die Reihe ist, auf beliebige Weise aus seiner Mitte. Sein Name wird vorgedruckt.

Zur Ergänzung des gedruckten Jahresberichtes hatten die Convente noch schriftliche Berichte über ihre Tätigkeit sowohl als über den Stand der Schule an die Aufsichtscommission zu erstatten, welche anfangs reichhaltig, im Laufe der Zeit magerer ausfielen. Dem ersten Bericht des Conventes des obern Gymnasiums entnehmen wir die Notiz, dass derselbe im Laufe des Jahres nicht weniger als 21 Sitzungen hielt; bei dreien war der Lehrerconvent des untern Gymnasiums, bei einer die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufsichtsbehörde, bei einer beide zugegen. Sodann werden die Verhandlungsgegenstände aufgezählt: Beschlüsse und Anforderungen des Erziehungsrates, Censuren und Collocationen, Prüfungen, disciplinarische Angelegenheiten. Interessant ist die weitere Notiz, dass Latein, Geschichte, Deutsch am obern Gymnasium von einzelnen Schülern der obern Industrieschule besucht wurden. Im ersten Decennium der Kantonsschule sind Fälle dieser Art nicht selten, während später häufiger die oberen Gymnasiasten von der Erlaubniss Gebrauch machten, an gewissen Fächern der obern Industrieschule, namentlich am Französischen und Englischen, Teil zu nehmen.

Der Bericht, welchen die Aufsichtscommission ihrerseits am 26. Juli 1834 an den Erziehungsrat abgehen liess, bezeichnet den Zustand und die Leistungen des Gymnasiums als im allgemeinen befriedigend. Es sei im verflossenen Schuljahre nicht bloss hinsichtlich der einzelnen Schüler, sondern in der ganzen Haltung und Stellung der Schule ein bedeutender Fortschritt gemacht worden. Selbst in den neu eingeführten Wissenschaften herrsche ein reger Wetteifer unter den Studirenden.

Dass jedoch der Besuch der obern Classen noch nicht völlig geregelt war, ergibt sich aus dem nächstjährigen Bericht des Conventes des oberen Gymnasiums: Ziemlich viele Schüler verliessen die dritte Classe im Laufe des Curses, um zur Universität überzugehen, die meisten ohne Maturitätsprüfung, da sie als Nichtkantonsbürger einer solchen nicht bedurften. Einer wurde hingegen schon nach dem Besuch des ersten Quartals der zweiten Classe zur Maturitätsprüfung an der Hochschule zugelassen und für reif erklärt. Um solchen Vorgängen zu steuern, genehmigte die Aufsichtscommission am 15. Mai 1836 eine strengere Ordnung der Abgangszeugnisse, wornach die Deserteure je nach Umständen gar kein Zeugnis oder ein blosses Sittenzeugnis erhalten sollten.

In diese Zeit fällt die Ordnung des Bibliothekwesens, das mit dem alten und neuen Gymnasium in so naher Berührung stand. Nachdem im Jahre 1826 der gelehrte Chorherr Conrad Orelli gestorben war, wurde dessen Bibliothek durch freiwillige Beiträge angekauft und zu einer Gymnasialbibliothek bestimmt. Zur Unterhaltung derselben in bescheidenem Umfange dienten Jahresbeiträge von Lehrern und Schülern, von der Stadt und der Thomann'schen Stifung. Beim Uebergang in die neue Ordnung der Dinge wurden auch die bisherige Alumnatsbibliothek und diejenige des Collegium humanitatis der Gymnasialbibliothek einverleibt. Der Staat gewährte nun einen Beitrag (1833 240, 1834 320 Fr.), allein nicht in der Absicht, diesem Institut die selbständige Fortexistenz zu gewährleisten. Er wollte alle diese kleineren Sammlungen der neu zu gründenden allgemeinen Kantonalbibliothek zuweisen, deren Grundstock die bisherige Stiftsbibliothek wurde. Es half demnach nichts, dass die Lehrerschaft des Gymnasiums nach den revidirten Statuten die Anstaltsbibliothek auch den Lehrern und Schülern der Industrieschule und andern Freunden der Wissenschaft öffnen wollte; es half nichts, dass sie der «dem Vernehmen nach schon angelegten Universitätsbibliothek» [1]) die zahlreich vorhandenen theologischen und philosophischen Werke anbot, und dagegen den Erziehungsrat ersuchte, «für den Druck eines zweiten Heftes zum Catalog der für die speziellen Bedürfnisse des Gymnasiums nach unserer Überzeugung beizubehaltenden Bücher» die erforderlichen Hülfsmittel anzuweisen. Nach vollzogener Verschmelzung erhielt der vereinigte Lehrerconvent die Anzeige, dass Dr. Sauppe zum Oberbibliothekar der gesammten Kantonalbibliothek gewählt und der

[1]) S. den Bericht des vieljährigen Bibliothekars Fäsi vom 2. Mai 1835, dem wir auch die obigen historischen Daten entnommen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Convent eingeladen sei, nun seinerseits einen Unterbibliothekar zu bezeichnen. Während die Minorität des Convents gegen diese Zumutung protestiren wollte, acceptirte die Majorität ohne Weiteres das freiwillige Anerbieten von Dr. Winkelmann, diese Stelle zu übernehmen. Einige Monate später wurde auf Einladung «des Verwaltungscollegiums der Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten» Oberbibliothekar Sauppe von dem vereinigten Convent zum bevollmächtigten Mitglied für Bücheranschaffungen mit einem Credit von 160 Fr. für das laufende Halbjahr bezeichnet, immerhin eine Commission zur Beratung ihm an die Seite gegeben. [1]) Schon seit 1. April 1834 hatte übrigens der Staat auch den nicht stadtbürgerlichen Lehrern die freie Benutzung der Stadtbibliothek verschafft, indem die Beiträge von der Kantonsschulkasse übernommen wurden.

Ausser jener wissenschaftlichen Gymnalbibliothek besass das untere Gymnasium noch eine ausschliesslich für Schüler bestimmte Lesebibliothek als Erbstück von der Gelehrtenschule. Es gelang, dieselbe von der Kantonalschulbibliothek getrennt zu erhalten, obschon sie eine Zeit lang im Local derselben untergebracht war. 1842 wurde sie dann in das neue Kantonsschulgebäude verlegt und diente, mit einem jährlichen Beitrage aus der Kantonsschulkasse ausgestattet, und mit einer Sammlung der Industrieschule vereinigt, den untern Classen beider Anstalten noch während einer Reihe von Jahren als gemeinsame Schülerbibliothek. [2])

Wir stellen hier noch einige der wichtigern Anordnungen und Beschlüsse zusammen, um zu zeigen, wie die innere und äussere Organisation der Anstalt im Laufe dieser Periode sich teils consolidirte, teils modificirte.

Da das Fach der griechischen Sprache am obern Gymnasium von Anfang an facultativ erklärt worden war, so zeigte sich nach einiger Zeit das Bedürfnis, die von der Schule viel mehr in Anspruch genommenen Griechen gegenüber den Nichtgriechen vor Benachteiligung zu schützen. Daher wollte der Convent festsetzen, dass ein Nichtgrieche nicht den ersten Platz in seiner Classe erhalten könne; die Aufsichtsbehörde aber, welche dieses Verfahren nicht grundsätzlich fand, gab die Anweisung, den Schülern, die einzelne Fächer (worunter auch Hebräisch) nicht besuchten, für dieselben nie die Note 1, sondern je nach ihren übrigen Leistungen 2 oder 3 anzurechnen. [3]) Wirksamer noch mochte der Beschluss des Erziehungsrates sein, dass bei den Maturitätsprüfungen für diejenigen Aspiranten, welche (neben den Prüfungsfächern Latein, Deutsch und Mathematik) das Griechische ablehnten, das Fach der Geschichte obligatorisch sein solle. Damals wurde ein definitives Reglement für die Maturitätsprüfung festgestellt, [4]) jedoch nach einigen Jahren wieder durch wesentliche Zusätze erweitert. Sowohl die Censuren für die einzelnen Fächer, als die Gesamtcensur, welche die Qualification des Schülers nach seinem ganzen Verhalten ausdrücken soll (1—4), werden in das Maturitätszeugnis aufgenommen (12. April 1841). Vor Eröffnung der mündlichen Maturitätsprüfung

---

[1]) S. die Protokolle des obern Gymnasiums vom 21. August 1834, 21. December 1835 und 3. Mai 1836.
[2]) Protokolle des untern Gymnasiums vom 1. September 1833, 2. März 1838 und 27. September 1842.
[3]) Protokolle vom 6. und 18. Juni 1837.
[4]) Protokolle vom 19. und 23. Februar 1837.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll die aus dem Rector und den 4 Sprachlehrern bestehende Commission eine schriftliche Beurteilung der Abiturientenarbeiten nebst einem Antrag über Abnahme oder Nichtabnahme derselben vorlegen (10. Februar 1842).

Da über unregelmässigen Eingang der obligatorischen Privatarbeiten wiederholt Klagen von Seiten der betreffenden Fachlehrer des obern Gymnasiums eingingen, so wurde die frühere Verordnung über diesen Gegenstand im Jahre 1843 aufs neue eingeschärft und besonders abgedruckt, mit der Abänderung jedoch, dass anstatt periodischer mathematischer Aufgaben deutsche Privatlectüre aus Wackernagels Lesebuch verlangt wurde.

In demselben Jahre wurde nötig befunden, der ins Schwanken geratenen Disciplin durch verschiedene Verschärfungen und Erweiterungen des Reglementes aufzuhelfen. Es wurden Strafnoten auch für das obere Gymnasium eingeführt, deren in Zahlen ausgedrückter Werth den Censuren für das Betragen zugezählt werden und somit Einfluss auf die Collocation haben sollte. Neu eingeführt wurden ferner Arreststrafen im Schulgebäude, zu deren Verhängung die Competenz des Rectors und des Convents normirt wurde. Das Rauchen im Schulgebäude oder auf dem Schulwege wurde gänzlich verboten, ebenso das Tragen von Stöcken auf dem Schulwege. Den Schülern der untern Abteilungen wurde der Wirtshausbesuch ohne Aufsicht untersagt, und der Missbrauch desselben durch die Schüler der obern Abteilungen für strafbar erklärt. Der Rector erhielt die Competenz, einem Schüler die Wahl eines unpassenden Kostortes ohne Angabe von Gründen zu untersagen. Den Eltern jedes Schülers sollte ein Exemplar des Disciplinar-Reglementes zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Diese Bestimmungen stehen fast ausnahmslos heute noch in Kraft. Sie gehen von dem ausgesprochenen Grundsatze aus: Die spezielle Aufsicht der Schule erstreckt sich auf das Verhalten der Schüler in der Schule selbst und gegen dieselbe; in Gemeinschaft mit den Eltern und deren Stellvertretern auch auf das Verhalten ausser der Schule. [1])

Nach alter einheimischer Sitte waren die Schulstunden jedes Tages Anfangs so verteilt worden, dass 3 auf den Vormittag, und eben so viele auf den Nachmittag fielen. Als nun im April 1835 der Lehrer Schott im Convent des untern Gymnasiums beantragte, nach dem Vorgang der Industrieschule 4 Stunden auf den Vormittag zu verlegen, so dass nur 2 für den Nachmittag blieben, und die Stunde von 1—2 immer frei wäre, fand sein Vorschlag anfangs gar keinen Anklang. Unter den vielen gegen denselben ins Feld geführten Gründen notiren wir als den merkwürdigsten, für den Lehrer könne es gar kein besseres Verdauungsmittel geben, als Schulhalten nach dem Essen! Erst nach den Sommerferien 1836 wurde dem Antrage durch Abänderung des Stundenplans plötzlich Folge gegeben. Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie eine jetzt aus sanitarischen Gründen allgemein anerkannte Neuerung sich erst mit Mühe Bahn brechen musste.

Als im Sommer 1845 mehrere Lehrer sich genötigt gesehen hatten, für eine Cur verlängerten Urlaub zu verlangen, bewilligten die Behörden für die Zukunft die Ausdehnung der Sommerferien von 3 auf 4 Wochen, und zwar ohne die anfänglich beabsichtigte Verkürzung der übrigen Ferien. Die Convente beriefen sich nämlich darauf, dass die bisherige Gesamtdauer der Ferien mit Inbegriff

---

[1]) Acten und Protokolle der Convente und der Aufsichtscommission vom 15. April bis 23. Mai 1843.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der einzelnen Tage nur 8 Wochen betrage, also nicht mehr als an den Elementarschulen, und ausser allem Verhältnis zu den Ferien an der Hochschule stehe. — Nachdem die Herbstprüfungen am untern Gymnasium in den Jahren 1842, 1845, 1846 jeweilen aus guten Gründen, hauptsächlich um nach eingetretenen Störungen im Gange des Unterrichtes weiteren Zeitverlust zu vermeiden, in Ausfall gekommen waren, wurde diese ganze Institution durch die nachfolgende Revision ohne Sang und Klang begraben.

Einen eigentümlichen Gang nahmen die Beratungen über einen allgemeinen Lehrplan für das Gymnasium. Nachdem die einzelnen Lehrer schon im Anfang des Jahres 1835 ihre bezüglichen Eingaben gemacht hatten, blieben dieselben bis zum Jahre 1838 liegen. Im November und December dieses Jahres berieten die einzelnen Convente auf Einladung des Erziehungsrates über den Gegenstand, worauf der vereinigte Convent im Februar 1839 den von den beiderseitigen Abgeordneten Fäsi und Weiss redigirten Entwurf durcharbeitete. Nun verliert sich die Spur dieses Entwurfs, bis im März 1841 der Convent des untern Gymnasiums denselben vor der definitiven Beratung vom Erziehungsrate zurückerbittet, damit die inzwischen neu eingetretenen Lehrer sich darüber äussern können. Zu dieser definitiven Beratung und Sanctionirung des Planes als Ganzes ist es aber nie gekommen. Wir werden daher nur zwei Punkte desselben berühren, die wirklich ins Leben getreten sind.

Im Fache der Religion wurden dem Conventsbeschlusse gemäss von 1840 an in den untersten Classen statt der ganzen Evangelien nur noch ausgewählte Abschnitte derselben gelesen, in der einzigen Stunde am obern Gymnasium (Classe I) statt christlicher Sittenlehre Kirchengeschichte behandelt.

Unter der Rubrik Lateinische Sprache an Classe II des obern Gymnasiums mit 6 Stunden stand seit Eröffnung der Anstalt noch Geschichte der griechischen und römischen Literatur mit 2 weiteren Stunden. Da nun der Vertreter des Faches im letzten Jahre auch diese 2 Stunden zu lateinischer Lectüre verwendet hatte, so wurde diese Abweichung für unzulässig erklärt, und verlangt, dass fortan eine «allgemeine Übersicht der griechischen und römischen Literatur» als besonderes Fach hinter dem Griechischen aufgeführt werde. Diesem Verlangen wurde insoweit nachgelebt, als die «griechische und römische Literatur nach Schaaff's Encyclopädie» nun im Jahresbericht regelmässig wieder Aufnahme fand.

Als principielle Postulate dieses Entwurfs, denen wir teilweise später wieder begegnen, können wir noch folgende Sätze herausheben:

Deutsch am untern Gymnasium. Die zu lehrende Grammatik wird als «neuhochdeutsche» bezeichnet. Der Unterricht soll sich an die in der Realschule erworbenen Kenntnisse anschliessen. An der II. Classe des obern Gymnasiums tritt die historische deutsche Grammatik ein, an welche sich die Lectüre der Nibelungen anschliesst. — Das Fach des Deutschen soll seine Stelle unmittelbar nach der Religion und vor allen fremden Sprachen erhalten.

Mathematik in Classe 1 des untern Gymnasiums: Eine von den 4 Stunden wird vorbereitenden geometrischen Übungen gewidmet; in Classe I des obern Gymnasiums: Algebra und Geometrie in mehr wissenschaftlicher Form.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem für den Kanton Zürich so verhängnissvollen Jahre 1839 befand sich das Gymnasium in einer Periode ruhiger Entwicklung. Auf Anfrage der ersten Section des Erziehungsrates konnte der Convent des oberen Gymnasiums über die Schuljahre 1833—1839 berichten [1]), dass der Fleiss der Schüler im Ganzen kein ungünstiges Urteil verdiene, im Gegenteile stehe das eigene wissenschaftliche Streben und Interesse derselben in den letzten Jahren auf einem höheren Punkte als in den ersten, und zwar namentlich bei den durch das untere Gymnasium vorbereiteten Schülern, welche die erforderlichen Vorkenntnisse in befriedigendem Masse mitbringen. Wenn nun auch die Kantonsschule von den politischen Ereignissen jenes Jahres bei weitem weniger als die Hochschule und das Lehrerseminar berührt wurde, so war doch ihr Bestand durch die Wendung, welche die Beratung der bekannten Motion Bürgi auf Aufhebung der Hochschule nahm, eine Zeit lang bedroht. Es war ein Glück für das Gymnasium, dass Dr. Sauppe, dem gerade um diese Zeit die Stelle eines Gymnasialdirectors in Schaffhausen angeboten war, durch das freundliche Entgegenkommen der Behörden sich bestimmen liess, in Zürich zu bleiben. Immerhin erwähnt er in seinem Schreiben an den Erziehungsrat vom 31. Mai 1839 «das Schwankende der hiesigen Lage und die Unsicherheit seiner Stellung am untern Gymnasium». Noch am 28. Mai hatte nämlich Regierungsrat Bürgi in der grossrätlichen Commission gesagt, es könnten durch Reduction der überflüssigen Lehrstellen an allen höhern Unterrichtsanstalten etwa 30,000 Fr. erspart werden, namentlich auch an den untern Classen der Kantonsschule, welche auf ein zu geringes Alter hinabreiche, und nur für die Stadt und deren Umgebung von wesentlichem Nutzen sein könne. Ihm erwiderte hauptsächlich Dr. Ferdinand Meyer: Zur Vorbereitung auf das obere Gymnasium sowohl als auf die obere Industrieschule müsse die Jugend eine Musterschule haben. Es sei sehr gut, wenn die Schüler zusammenexercirt werden. Ausgezeichnete Lehrer gehen lieber an kantonale als an städtische Anstalten, weil sie da Aussicht auf Beförderung haben. Übrigens koste das ganze höhere Unterrichtswesen nicht über 107,000 Fr. In der entscheidenden Sitzung des Grossen Rates vom 27. Juni wurde sodann der Antrag Huggenberg auf weitere Untersuchung der höheren Lehranstalten verworfen, auch ein förmlicher Auftrag an den Regierungsrat, auf Ersparnisse an denselben bedacht zu sein, nicht angenommen. [2])

Fragt man nun, welche Folgen der am 6. September 1839 eingetretene Wechsel des politischen Systems für das Gymnasium hatte, so waren es zunächst nur einige Personalveränderungen. Da Ferdinand Meyer sofort wieder in den Regierungsrat gewählt wurde, dem er bis 1832 angehört hatte, trat an seine Stelle als Lehrer der Geschichte und Geographie am untern Gymnasium zuerst vicariatsweise, dann definitiv der gegenwärtige Senior unserer Anstalt: Heinrich Grob. Die Aufsichtscommission erhielt einen ausgeprägteren Charakter, als im Juli 1840 Dr. Rahn-Escher, im März 1841 Antistes Füssli, beide zugleich Erziehungsräte, und Prof. Alexander Schweizer in dieselbe traten.

Durch Vermittlung der Aufsichtscommission von einer erziehungsrätlichen Commission über die weitere Ausdehnung des Religionsunterrichtes am obern Gymnasium und die eventuelle Stellung des Lehrers angefragt, erklärte sich der Convent [3]) grundsätzlich mit der Anregung ein-

---

[1]) Protokoll des obern Gymnasiums vom 23. Mai 1839.

[2]) S. „Schweizer. Republikaner“ 1839 Nr. 43, 47, 53.

[3]) S. Protokolle des obern Gymnasiums vom 3. September und 30. November und Protokoll der Aufsichtscommission vom 16. December 1841.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verstanden. Nach näherer Untersuchung der Sache glaubte man dem Fache 2 Stunden in jeder Classe einräumen und den Stoff passend verteilen zu können. Die Aufsichtscommission unterstützte das bezügliche Gutachten dringend und empfahl die Ausfüllung «dieser durch nichts zu rechtfertigenden Lücke des Unterrichtes am obern Gymnasium». Dieser Religionsunterricht solle eine dem Standpunkt des obern Gymnasiums angemessene wissenschaftliche Grundlage haben. Der behauptete Widerspruch der christlichen Religion mit den vorherrschenden wissenschaftlichen Weltansichten solle aufgelöst und auf das Gemüt einer im Allgemeinen im Scepticismus befangenen Jugend kräftig eingewirkt werden. Freilich hange der Erfolg dieser ganzen Massregel von der Persönlichkeit des Lehrers ab. Diese geeignete Persönlichkeit glaubte der Erziehungsrat in Karl Pestalozzi V. D. M. zu finden, welcher auf Ostern 1843 den Religionsunterricht am obern Gymnasium in dem vorgeschlagenen Umfang übernahm. Vorher hatte er mit seinem Collegen am untern Gymnasium einen ausführlichen Lehrplan vereinbart, der die nachfolgende Revision überdauert hat und daher im Zusammenhang mit derselben mitgeteilt werden soll.

An die Stelle des in sein Vaterland zurückgekehrten Dr. Schott kam zu Ostern 1840 Dr. Friedr. Haupt vom Küsnachterseminar als Lehrer der deutschen Sprache an das untere Gymnasium. Als derselbe, mit Zustimmung des Conventes, ein von ihm verfasstes Sammelwerk: Deutsche Prosa, ein christliches Lebensbild, als Lehrmittel für die vierte Classe vorschlug, um aus demselben 2—300 Sätze herauszuheben und zu analysiren, und zugleich durch den Gehalt des Buches zur Belehrung und Erweiterung des Ideenkreises der Schüler beizutragen, war die Aufsichtscommission unbefangen genug, ihre Zustimmung zu versagen. Sie erklärte nämlich, dass das Buch seinem Inhalt nach weit über den Horizont der Schüler dieser Stufe hinausgehe.[1]) Als 2 Jahre später der Convent des obern Gymnasiums an dem Deutschunterrichte desselben Lehrers Verschiedenes auszusetzen hatte, nahmen ihn seine Collegen am untern Gymnasium in Schutz. Sie wiesen nach, dass Haupt seine Pflicht erfülle, und vindicirten ihm das Recht, von dem Plane seines Vorgängers abzuweichen, da dieser ja ein blosser Entwurf geblieben sei. Immerhin wurde in Folge dieser Beschwerde ein ganz detaillirter Lehrplan für das Fach der deutschen Sprache am untern Gymnasium ausgearbeitet, aber auch ein Conventsbeschluss über das Verhältnis des deutschen Unterrichtes zu andern Unterrichtsgegenständen gefasst. Es wurde erklärt, der deutsche Unterricht erhebe auch seinerseits Ansprüche an alle übrigen Fächer. Namentlich das erste Ziel desselben, ein möglichst sicherer und leichter, mündlicher und schriftlicher Gebrauch der neuhochdeutschen Sprache könne nur Ergebnis der vereinten Lehrertätigkeit sein. Zu diesem Zwecke werden an die Vertreter der verschiedenen Fächer bestimmte Anforderungen gestellt.[2])

Auf eine Mitteilung des Erziehungsrates, dass beim Gesangunterricht der Choralgesang gebührend berücksichtigt werden möge, antwortete der Convent des untern Gymnasiums, dieses solle geschehen, so bald die nötigen Stimmittel vorhanden seien. Aber auch bei uns sei der Zweck des Gesangunterrichts, den Kunstsinn für das Reich der Töne zu wecken und auszubilden. Der Figuralgesang sei demnach zur Grundlage des Unterrichtes zu machen, indem durch ihn zugleich die Fähigkeit erworben werde, die so wenig Schwierigkeiten bietenden Choräle zu sichrer und schöner

---

[1]) Protokoll der Aufsichtscommission vom 25. October und 9. December 1841.

[2]) Protokoll des untern Gymnasiums vom 13. Juli 1843, vom 17. und 27. Januar 1844.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Darstellung zu bringen. Die Aufsichtscommission, durch diese Erklärung nur teilweise befriedigt, wollte die fehlenden Stimmen vom oberen Gymnasium herbeiziehen, oder die Choräle auch zweistimmig nicht als Production, sondern als Übung singen lassen. [1])

Schon bei der Gründung der neuen Kantonsschule war es klar, dass dieselbe in den engen Räumen des baufälligen Chorherrengebäudes, die, zum Teil mit absonderlichen Spitznamen versehen, der lieben Jugend aller Schulstufen von jeher Anlass zu allerlei Unfug geboten hatten, auch mit Hinzunahme des gegenüberliegenden Stiftsgebäudes zum «Loch», nur provisorisch untergebracht werden könne. Unmittelbar vor dem Einzug, am 19. April 1832, beklagten sich drei Lehrer des obern Gymnasiums im Namen der übrigen, dass unter den angewiesenen Räumen kein Lehrerzimmer vorhanden sei, dass das Schulzimmer für Classe III des obern Gymnasiums zu enge und dunkel sei und dass endlich zum Nachtheil der Disciplin auf demselben Gange Schüler von drei verschiedenen Abteilungen der Kantonsschule zusammenkämen. Auch die durch das Reglement vorgeschriebene gemeinsame Feierlichkeit zur Entlassung der Abiturienten vom Gymnasium und der Industrieschule unterblieb seit dem Jahre 1835 hauptsächlich wegen Mangel eines genügenden Locals zur Aufstellung der beiden Abteilungen. Nachdem man daher den Gedanken an blosse Reparaturen im Chorherrengebäude aufgegeben hatte, beschloss der Regierungsrat im November einen Neubau an derselben Stelle [2]) und verlangte einen Kredit von 250,000 Fr. aus dem Stiftsfond. Da die Höhe dieser Summe besonders auf der Landschaft Missstimmung erweckte, so suchte man die Stadt Zürich in finanzielle Mitleidenschaft zu ziehen. Als aber diese sich spröde zeigte, so erwuchs ihr plötzlich eine nicht zu verachtende Concurrenz in der Stadt Winterthur. Dieses kleine, aber wohlhabende Gemeinwesen, welches damals circa 10,000 Fr. jährlich für seine höhern Schulen ausgab, anerbot dem Staate durch Gemeindsbeschluss vom 5. Februar 1837 entweder einen jährlichen Beitrag von 20,000 Fr. oder das entsprechende Kapital von 400,000 Fr. für den Sitz der Kantonsschule zu bezahlen, wozu noch 52,000 (schliesslich 75,000) Fr. an subscribirten Privatbeiträgen zur Anschaffung von Lehrmitteln kamen. Hiedurch gedrängt, offerirte Zürich am 3. März ebenfalls jährliche 20,000 Fr. zu Gunsten der Kantonallehranstalten, «so lange als diese Anstalten ungetrennt und mindestens in ihrem gegenwärtigen Bestande auf eine ihrem Zweck und den Erfordernissen der Wissenschaft angemessene Weise erhalten werden». Dazu kam ferner eine Schenkung von über 50,000 Fr. zur Anlage des botanischen Gartens. [3])

In der Grossratssitzung vom 24. März wurde zunächst eine Motion von Fürsprech Furrer aus Winterthur auf Revision des Unterrichtsgesetzes und des Spezialgesetzes über die höheren Volksschulen, «um einerseits durch Aufhebung eines Teils der Kantonsschule (der untern Industrieschule), anderseits durch Verbesserung der höhern Volksschulen eine möglichst gute organische Verbindung zwischen beiden herzustellen» — mit grossem Mehr zurückgewiesen. In der Hauptschlacht des folgenden Tages geisselte der Referent, Regierungsrat Eduard Sulzer, selbst ein Winterthurer, nicht nur die Rivalität zwischen Stadt und Land, sondern auch «den trüben Geist des Materialismus», der

---

[1]) Protokoll des untern Gymnasiums vom 23. December 1842, Acten des untern Gymnasiums und Protokoll der Aufsichtscommission vom 16. und 29. Januar 1843.

[2]) Friedrich Vogel, Memorabilia Tigurina. Zürich 1841. S. 81.

[3]) S. „Schweizer. Republikaner“ Nr. 11, 19, 21 des Jahrgangs 1836.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Frage rein nach dem finanziellen Standpunkt entscheiden wolle. Die Hauptsache sei die Wissenschaftlichkeit der Kantonsschule. Zürichs Bestimmung für den Sitz der Kantonallehranstalten sei so natürlich, dass dies bei der ganzen Beratung des Schulgesetzes gar nicht in Frage gekommen sei. Dagegen betonte Reinhard-Hess als Vertreter von Winterthur, dass seine Vaterstadt längst das Bedürfnis nach höheren Bildungsanstalten gefühlt habe, und dass es nicht gut sei, alle Kräfte an einen Ort zu concentriren. Schliesslich wurden aber alle Minoritätsanträge zurückgezogen und Zürichs Anerbieten einmütig angenommen. [1]) Wir machen darauf aufmerksam, dass dieser Vertrag immer noch zu Recht besteht und kraft desselben die Stadt Zürich dem Kanton alljährlich die Summe von 20,000 alten Franken zu entrichten hat. Anderseits erwähnen wir nachträglich, dass in Winterthur eine eigene Broschüre erschien, welche unter Anderm behauptete, in Winterthur würden die Kantonsschüler nicht bloss billiger und gesunder wohnen als in Zürich, sondern auch in moralischer Beziehung besser aufgehoben sein. [2]) Dieses Argument wies jedoch der Erziehungsrat in einem gedruckten «Gutachten, bezüglich auf die angetragene Verlegung der Kantonsschule nach Winterthur», datirt Zürich den 12. März 1832, energisch zurück. Er zeigte ferner, wie diese Massregel die Errichtung einer ähnlichen städtischen Anstalt in Zürich zur Folge haben müsste, die der kantonalen in jeder Beziehung überlegen wäre.

Aus dem vom Grossen Rate bewilligten Credit von 200,000 Fr. sollte nun die Neubaute des Chorherrengebäudes wirklich aufgeführt werden. Der im April 1837 gewählten Baucommission reichte die Aufsichtscommission noch im Juni d. J. eine Vorstellung bezüglich der zu provisorischer Unterbringung des untern Gymnasiums bestimmten Localitäten im Hause zum «Loch» ein. Allein bald wehte wieder ein anderer Wind; das errichtete Baugespann hatte nicht gefallen, man glaubte, die Baute werde dem Grossmünster Eintrag tun, und es wurden ganz neue Bauplätze vorgeschlagen, bis endlich der Regierungsrat am 7. December sich definitiv für das Terrain an der Rämischanze entschied. [3])

Immerhin erforderte die Ausführung des Baues noch eine Reihe von Jahren. 1838 wurden die Erdarbeiten begonnen und das auf dem Bauplatz stehende Haus des (1836 verstorbenen) Tondichters Hans Georg Nägeli abgetragen, 1839 die Fundamentirung ausgeführt, 1840 das Gebäude selbst unter Dach gebracht. Leiter des Baues war Architect Wegmann. Es blieb noch der innere Ausbau, die Herstellung der Wasserheizung, die Möblirung der Räumlichkeiten; dann wurden die Umgebungen gepflastert und bepflanzt, schliesslich der Turnplatz und das Turngebäude hergestellt. So stand endlich im Sommer 1842 das neue Local fertig da: ein hochgelegenes Gebäude in edlem italienischem Stil, das an die Schinkel'sche Bauakademie in Berlin erinnert, noch auf Stadtgebiet, aber hart an der Grenze, die Jugend der Ausgemeinden und des ganzen Kantons zu zahlreichem Besuche einladend.

Nachdem vom 8.—13. August, in einer ausserordentlichen vierten Ferienwoche, unter Aufsicht der Lehrer der Umzug der Lehrmittel bewerkstelligt worden war, fand am 15. August die Einweihung

---

[1]) S. „Republikaner" Nr. 25.

[2]) Über die in Frage stehende Verlegung der Kantonsschule von Zürich nach Winterthur. Winterthur, gedruckt in der Ziegler'schen Buchdruckerei. 1836.

[3]) S. Vogel, Memorabilia a. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Gebäudes statt. In Anwesenheit verschiedener eingeladener Behörden hielten der Präsident des Erziehungsrates, Pfarrer Weiss, damals zugleich Prorector des untern Gymnasiums, und der Rector des obern Gymnasiums, Professor Mousson, feierliche Ansprachen. Die letztere Rede, welche einen Rückblick auf die gesamte Schulgeschichte Zürichs enthält, ist nachher dem Drucke übergeben worden. Mittags waren Behörden und Lehrer zu einem Mahle vereinigt, während der Abend der Bewirtung und Unterhaltung der Schüler gewidmet wurde.

Die Baukosten für das Kantonsschulgebäude beliefen sich nach der Schlussrechnung auf 253,386 Fr. 96 Rp., mit Einschluss des Mobiliars und der Turnanstalt aber auf 278,825 Fr. 7 Rp. Der im Jahre 1836 aus dem Stiftsfond für Bauten an den Kantonallehranstalten überhaupt bewilligte Credit von 200,000 Fr. war weit überschritten worden; denn am 7. April 1842 sah sich der grosse Rat genötigt, eine Mehrausgabe im Betrag von 195,590 Fr. und einen Schlusscredit von 60,000 Fr. zu genehmigen. [1])

In unserer bisherigen Darstellung haben wir diejenige Seite des Schullebens aus dem Spiele gelassen, welche sich auf freie geistige und körperliche Betätigung und Übung erstreckt. Eine vernünftig geleitete Schule wird niemals den ganzen Menschen in Anspruch nehmen wollen, sondern dem Zögling namentlich im Jünglingsalter einen Spielraum zu individueller und geselliger Entwicklung lassen. In welchem Masse aber sie diese Freiheit gewähren kann und soll, das hängt von der Richtung der Zeit, von der Beschaffenheit der Umgebung und von dem Gebrauch ab, der von der Licenz gemacht wird. In Zürich ersetzte, wie wir gesehen haben, das obere Gymnasium einen Teil der Curse des alten Collegium Carolinum. Die Studirenden desselben hatten sich um den Beginn der Zwanzigerjahre, von Lehrern wie Orelli und Schulthess unterstützt, die Teilnahme am Zofingerverbande schweizerischer Studirender und an den turnerischen Bestrebungen jener Zeit erstritten. Man hatte es geschehen lassen, dass auch die noch sehr jugendlichen «Studenten» des Collegium humanitatis Zofinger wurden. Die neue Anstalt bezweckte nun allerdings diese allmälig in Schüler zu verwandeln, daher verbot das Disciplinarreglement (§ 9) geschlossene Verbindungen der Kantonsschüler unter einander oder die Teilname an solchen, sowie das Tragen von Abzeichen. Dessenungeachtet wurde die Teilnahme am Zofingerverein, der damals wirklich eine ideale Richtung hatte, den oberen Gymnasiasten noch erlaubt; wir lesen in den Acten, dass der Besuch des Festes auch in der Schulzeit wiederholt einzelnen gestattet wurde. Erst im April 1839 beschloss der Convent, den Eintritt in den Zofinger-Verein von nun an nicht mehr zu gestatten, dagegen die Schüler auf den bestehenden Gymnasialverein zu verweisen. Es hatten nämlich im November 1835 mehrere Schüler des obern Gymnasiums, Alfred Escher und Friedrich Wyss an der Spitze, unter lebhafter Zustimmung der Lehrerschaft einen «literarischen Verein» gegründet, dem unter gewissen Beschränkungen ein Lehrzimmer im Schulgebäude für seine Zusammenkünfte eingeräumt wurde. Aber im Sommer 1839 wurde das gute Einvernehmen gestört, so dass der Convent wiederholt Zuschriften

---

[1]) Nach Vogel, Memorabilia Tigurina von 1840—1850, Zürich 1853, S. 268—270, und Acten des Gymnasiums.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Gymnasialvereins zurückweisen musste, «da eine gänzliche Begriffsverwirrung über die Stellung von Schülern zu ihren Lehrern und ein ganz unbegründetes Misstrauen gegen die Absichten der letztern denselben zu Grunde liege.» Im April 1842 erliess der Convent ein Circular an die Eltern, in welchem die Ausartung des Vereins geschildert wurde. Anfangs verbanden sich, so heisst es in dem Schreiben, die bessern, von einem höhern Streben erfüllten Schüler, um sich in engerm und sorgsam gewähltem Bunde gegenseitig durch freundlichen Wetteifer in sittlicher und intellectueller Ausbildung zu fördern. Jedoch das Hinzutreten des zweiten geselligen Actes gab dem Verein eine ganz andere Richtung, entzog die Mitglieder den Schulpflichten u. s. f. — Hierauf beschloss der Verein sich selbst aufzulösen, da er seine zweite Haupttendenz, die Freundschaft, nicht mehr ungehemmt pflegen könne. Im folgenden Schuljahre reichten aber successive die Schüler der ersten und der zweiten Classe Statuten zur Gründung neuer Spezialvereine ein, welche genehmigt wurden, da sie den auferlegten Bedingungen conform waren. Auch der Gesamtverein, der später aus den Classenvereinen sich bildete, blieb unbeanstandet.

Was nun die körperlichen Übungen betrifft, so setzte zwar § 124 des Unterrichtsgesetzes für Turn-, Schwimm- und Waffenübungen einen Credit von 1000 Fr. aus. Allein hier blieb die Praxis weit hinter der Theorie zurück. Der Schwimmunterricht wurde nie Schulsache. Die Waffenübungen blieben während dieses Zeitraums im Stadium der Anregung und Begutachtung, das Turnen endlich war noch lange eine freie Kunst. Zwar wurden die Übungen mit einem grossen Eifer betrieben; in hellen Haufen zogen die Schüler des Abends in das entfernte und sehr primitive Local im Kräuel jenseits der Sihl, die unteren Classen zeitweise unter Leitung von Lehrern der Anstalt, wie Espenmüller und später Schott. Dagegen schlossen sich die Turner der oberen Classen an den localen Turnverein an, dessen Vorturner in der Regel Studirende der Universität waren. So kam es, dass jene z. B. im Jahre 1841 Urlaub zum Besuch eines Turnfestes in Basel erhielten. Im Jahre 1842 wurde auf dem neuen Turnplatz unmittelbar nach Einweihung des Kantonsschulgebäudes ein eidgenössisches Turnfest abgehalten, dem zu Ehren der Schulunterricht noch eingestellt blieb. 1843 erhielt wiederum eine Anzahl Schüler einen 5tägigen Urlaub zum Besuche des Turnfestes in Aarau; da aber die dort vorgekommenen Excesse eine solche Erlaubnis für die Zukunft als zweifelhaft erscheinen liessen, so erklärten die Kantonsschüler freiwillig ihren Austritt aus dem Turnverein und somit auch aus dem schweizerischen Turnverbande.[1]) Mit dem Schuljahre 1843 wurde nun das Turnen an der Kantonsschule obligatorisch gemacht und einem Turnaufseher unterstellt, der sich 1844 in einen festbesoldeten Turnlehrer verwandelte. Als erster Inhaber dieser Stelle hat sich David Fries, damals Pfarrvicar, um die Consolidirung des Turnwesens verdient gemacht. Seine Obliegenheiten und Competenzen waren in dem Reglement vom 15. Mai 1844 genau festgestellt. Nach demselben bildeten die Schüler der untern Kantonsschule 4 Turnclassen, die der obern zusammen eine. Jede Turnclasse hatte wöchentlich 2 Stunden allein, ausserdem aber die 4 untern zusammen einen Abend von 6—8 und die fünfte ebenfalls einen Abend für facultatives Turnen. Als Strafmittel dienten hauptsächlich Bussen, an der untern Kantonsschule auch Strafnoten und andere Schulstrafen. Fries ruhte jedoch nicht, bis der Turnlehrer durch Beschluss des Erziehungsrates

---

[1]) Protokoll der Aufsichtscommission vom 7. August 1843 und Acten vom 10. Januar 1844.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom 28. October 1846 Sitz und Stimme in den 4 Lehrerconventen erhielt. Seine Censuren sollten sich aber, wie diejenigen der übrigen «Hülfslehrer», d. h. der Lehrer des Singens, Zeichnens und Schreibens, nur auf Fleiss und Betragen der Schüler erstrecken, nicht auf den Profect, der hauptsächlich von körperlichen Anlagen abhange.

Durch jenes Reglement wurden auch die längst üblichen Turnfahrten als nicht obligatorische Schulsache festgestellt. Jeden Sommer sollte jede untere Abteilung der Kantonsschule eine Turnfahrt von einem Tage, jede obere eine solche von 1—1½ Tagen machen. Factisch wurden die letztern damals von dem rüstigen Fries auf 2 wohlgemessene Tagemärsche ausgedehnt. — Bescheidene Schulfeste mit Wanderungen in die weiteren Umgebungen der Stadt hatten z. B. schon 1836 und 1837 stattgefunden, 1839 wurde die Abhaltung eines solchen «wegen der bewegten Zeiten» eingestellt; seit 1844 aber wurde das Turnfest zum obligatorischen Schulfest gestempelt, wobei freilich einiger Trotz der obern Kantonsschüler zu überwinden war. Daneben wurde das Studentenschiessen, der letzte Rest der alten Studentenherrlichkeit, welcher vom Collegium Carolinum sich an das obere Gymnasium hinübergerettet hatte, noch ein paar Jahre gestattet, aber nicht mehr, wie früher, mit einem Staatsbeitrag unterstützt. Hingegen hat sich die Teilnahme des untern Gymnasiums an dem städtischen Feste des Knabenschiessens bis zur Gegenwart erhalten.

Ehe wir die Revision des Gymnasialorganismus darstellen und damit den Uebergang zur folgenden Schulperiode machen, haben wir noch einige Personalveränderungen nachzutragen, welche der Anstalt frisches Leben zuführten. Schon 1837 war Professor Schinz als Lehrer der Naturgeschichte durch Oswald Heer ersetzt und 1841 Salomon Vögelin an die Stelle des frühverstorbenen Ludwig Hirzel als Lehrer des Hebräischen gewählt worden, nachdem er längere Zeit für denselben vicarisirt hatte. Professor Winkelmann wurde 1843 seines Unterrichtes in der alten Geschichte in Classe I des obern Gymnasiums enthoben, zu Ostern 1845 aber gänzlich in den Ruhestand versetzt. Um demselben eine vierjährige Pension bewilligen zu können, wurde sein Unterricht während dieser Zeit nur vicariatsweise versehen. Ausser den bereits angestellten Lehrern traten hier Heinrich Schweizer und Johannes Frei ein, welche weiter nachrückten, als zu Ostern 1844 der alternde Caspar Orelli die II. Classe des obern Gymnasiums aufgab, als zu Ostern 1845 Haupt als Pfarrer in seine Heimat, das Grossherzogtum Hessen, zurückkehrte und im Herbst desselben Jahres Sauppe als Gymnasialdirector nach Weimar berufen wurde. Auch Conrad Orelli übergab im Herbst 1846 die Einleitung in die philosophischen Wissenschaften einem Vicar, dem bisherigen Turnlehrer Fries. Die Hülfsfächer waren noch stärkerem Wechsel unterworfen.

Am 31. October 1844 kamen in der Aufsichtcommission des Gymnasiums zweierlei Mängel der Anstalt zur Sprache. Erstens seien die schriftlichen Arbeiten der Candidaten der Theologie in stilistischer Beziehung ungenügend, was vielleicht von der am Gymnasium herrschenden Unterrichtsmethode herrühre, indem zu wenig Aufsätze gemacht und zu viel Zeit dem Studium des Altdeutschen gewidmet werde. Die Aufsätze der Seminaristen seien fliessender, correcter und ideenreicher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweitens seien die Ergebnisse der III. Classe des obern Gymnasiums im Allgemeinen nicht befriedigend, namentlich hätten die Schüler nicht die wünschenswerte Gewandtheit in den alten Sprachen. Auch bessere Schüler betrachteten diese Classe als überflüssig und hätten versucht, sie zu umgehen. Der Grund liege wahrscheinlich in der Zersplitterung der Kräfte, indem zu viele Fächer an der Anstalt gelehrt werden, wodurch namentlich das Lateinische verkümmert werde.

Hierauf wurde eine Commission zur Prüfung der Organisation der ganzen Anstalt bezeichnet, bestehend aus Rector und Prorector und dem vieljährigen Actuar der Aufsichtscommission, Professor Gräffe. Dieselbe brachte am 8. Februar 1845 eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, welche sich aber nur auf das obere Gymnasium bezogen. Hier wurde beantragt, die Stundenzahl für die alten Sprachen in den beiden obern Classen zusammen um 6 zu vermehren. Dafür sollten erstens die 2 Extrastunden für alte Literatur wegfallen, zweitens die Philosophie von 5 auf 3 Stunden reducirt und in der Form einer blossen historischen Einleitung gelehrt, drittens die bisherigen 2 Stunden für alte Geschichte beseitigt werden. Die übrigen 9 Stunden für Geschichte wären dann auf alle 3 Classen gleichmässig zu verteilen, im Hebräischen statt successive 4 2 2 / 3 2 3 Stunden zu geben, und in den Naturwissenschaften eine Stunde der reichlich bedachten Physik zu entziehen und der Naturgeschichte zuzulegen. Weitere Vorschläge waren, das Griechische auch am obern Gymnasium für obligatorisch zu erklären, Dispensation in einzelnen motivirten Fällen vorbehalten, endlich — last not least — an die Stelle des jetzigen Rectorats und Prorectorats eine mehr centralisirte, mit grösseren Vollmachten versehene und länger in einer Hand bleibende Leitung zu setzen, resp. vor der Hand wenigstens die abtretenden Rectoren und Prorectoren für wiederwählbar zu erklären und die nicht unbedeutenden Geschäfte derselben sowie der Actuare mit je 100 Fr. zu honoriren.

Als diese Anträge dem Convent des obern Gymnasiums zur Einsicht auflagen, wurden sie zunächst von J. Caspar Orelli, dem Schöpfer des noch in Kraft stehenden Gesetzes, mit einigen mehr oder weniger scharfen Randglossen begleitet. Zur Aufhebung der alten Literatur als eines besondern Faches schrieb er: «Bedenklich! doch war allerdings der Erfolg dieses Lehrfaches geringer, als man gehofft hatte. Stetes Repetiren wird zum lästigen Gedächtniswerk!» Im Fache der Philosophie schlug er vor, ein Semester Logik und ein Semester Hodegetik zu treiben. Die Unterdrückung der alten Geschichte in Classe I des obern Gymnasiums entlockte ihm den Ausruf: «Wie? keine alte Geschichte in einer höhern Gelehrtenschule? Unglaublich!» Die vorgeschlagene mehr controlirende Leitung führt nach seiner Ansicht zur Schulmonarchie, diese zur Schultyrannei!

Inzwischen legten zwei zu verschiedener Zeit ernannte Commissionen, die eine am 28. März, die andere am 27. December 1845, je über die ihr vorgelegten Fragen ihre Gutachten vor, die wir in Folgendem zusammenfassen:

Die Vermehrung der Latein- und Griechischstunden in dem beantragten Masse erscheint der Mehrheit der Commission als wünschbar, von den zur Ausgleichung beantragten Reductionen dagegen verwirft sie die Streichung der alten Geschichte in Classe I. Vielmehr will sie diesem Fach 3 statt 2 Stunden geben, und auch die übrigen Geschichtstunden nicht reduciren. Im Hebräischen, bemerkt sie, sei die vorgeschlagene neue Verteilung seit Ostern 1845 bereits eingeführt. — Die Massregel, das Griechische allgemein als obligatorisch zu erklären, schien der hiefür niedergesetzten Commission bedenklich, dagegen wollte sie dem willkürlichen Austreten einzelner möglichst enge Schranken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzen. Die Aufhebung der Bestimmung über Wiederwählbarkeit des Rectors wird unterstützt, indem ein seltnerer Wechsel des Rectorates als wünschbar erscheine.

Während diese nicht unwichtigen Punkte noch weiter erdauert wurden, wurde eine abermalige Revision des Maturitätsprüfungsreglementes nach Anregung der Aufsichtscommission durch Beschluss des Erziehungsrates vom 7. Januar 1846 vollzogen. Die Hauptbestimmungen derselben sind folgende:

Abiturienten, die wegen ungenügender schriftlicher Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, dürfen, wenn sie in der Schule bleiben, sich im Herbst prüfen lassen. — Die Censuren der einzelnen Fächer im Maturitätszeugnisse sollen überwiegend Prüfungsergebnisse sein; in der Gesamtcensur aber kann auch die Gesamtleistung am obern Gymnasium berücksichtigt werden. — Eltern und Angehörige der Examinanden, sowie Professoren der Hochschule, haben Zutritt zu den Prüfungen.

Weitere Anträge, dahin gehend, dass die Maturitätsprüfung auf mehrere oder auf alle Fächer ausgedehnt werde und geradezu an die Stelle der öffentlichen Schlussprüfung der III. Classe trete, wurden einstweilen beseitigt.

Am 30. December 1845 fand die gesetzliche Erneuerung der Aufsichtscommission statt, durch welche Dr. Jonas Furrer und Dr. Alfred Escher als neue Erziehungsräte an die Spitze dieser Behörde traten. Diesmal wurde der System- und Personenwechsel in den politischen Behörden am Gymnasium bald fühlbar. Als nämlich am 19. Mai 1846 die Aufsichtscommission auf die Beratung der vorjährigen Revisionsanträge eingehen wollte, kündigte Escher seine Absicht an, im Erziehungsrat einen Antrag zur Einführung des französischen Sprachunterrichtes am Gymnasium zu stellen, so dass alle andern Anträge bis nach dessen Erledigung zu suspendiren seien. Folgendes ist der Wortlaut dieses am 17. Juni d. J. wirklich eingegangenen Anzuges:

Der Erziehungsrat möge eine Commission niedersetzen mit dem Auftrage zu untersuchen,

1) ob und bejahenden Falls in welcher Art die französische Sprache als obligatorisches Unterrichtsfach im Gymnasium eingeführt werden solle;
2) ob und bejahenden Falls in welcher Weise der Unterricht im Gymnasium überhaupt, insbesondere aber der in den Naturwissenschaften, der Geschichte, der deutschen Sprache und der Philosophie einer Revision zu unterwerfen sei;

und dem Erziehungsrate über diese beiden Fragen Gutachten und Anträge zu hinterbringen.

Dr. A. Escher.

Auf diesen Anzug hin fand der Erziehungsrat für gut, zunächst 2 Spezialcommissionen zu ernennen, deren ausführliche Berichte im October fertig wurden, beide von dem unermüdlichen A. Escher als Berichterstatter verfasst. Die eine Commission beschäftigte sich mit der Einführung der französischen Sprache und mit der Revision des Unterrichtes in den Naturwissenschaften und der Philosophie. Die Aufnahme des Französischen wurde einmütig empfohlen. Der Unterrricht am Gymnasium brauche nicht immer so erteilt zu werden, wie seit Jahren und Jahrhunderten, sondern sei den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. In den 30er Jahren sei in dieser Richtung noch nicht genug geschehen. Am Gymnasium werden nun 3 alte Sprachen gelehrt, dagegen keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lebende. Der Gründlichkeit wegen wolle man sich auf eine moderne, und zwar auf die französische Sprache beschränken, diese solle aber obligatorisch, von der ersten Classe des untern Gymnasiums an und in einer beträchtlichen Zahl von Stunden (zusammen 30) gelehrt werden.

Im bisherigen naturwissenschaftlichen Unterricht vermisse man neben der Zoologie und Botanik die Mineralogie, Geognosie und Geologie, neben der Physik die Chemie, zuweilen auch die durch das Unterrichtsgesetz geforderte Himmelskunde. Daher sei die Naturgeschichte schon in Classe 4 des untern Gymnasiums zu beginnen, in Classe I des obern Gymnasiums fortzusetzen, die Physik auf Classe II des obern Gymnasiums zu beschränken, dagegen in Classe III des obern Gymnasiums ein Curs der Chemie zu geben, und die mathematische Geographie und Astronomie in derselben Classe bei der Mathematik unterzubringen. Endlich genüge es, statt Logik und Psychologie in der obersten Classe philosophische Propädeutik mit Rücksicht auf Geschichte der Philosophie bei reducirter Stundenzahl zu lehren.

Um trotz dem Hinzutreten neuer Fächer das angenommene Maximum von 36 (bisher 32) Stunden nicht zu überschreiten, resp. in den untersten Classen nicht zu erreichen, und den Schülern einen freien Nachmittag per Woche zu sichern, wird vorgeschlagen, die technischen Fächer des Zeichnens und der Kalligraphie ganz fallen zu lassen, dem Lateinischen eine, der Mathematik zwei Stunden zu entziehen.

Die zweite Spezialcommission hatte die Frage zu prüfen, in welcher Weise der bisherige Unterricht in den alten Sprachen, der deutschen Sprache und der Geschichte einer Revision zu unterwerfen sei. Von diesen Fächern waren die alten Sprachen im Wortlaut der Escher'schen Motion nicht genannt, mussten jedoch der Natur der Sache nach direct und indirect in Mitleidenschaft gezogen werden.

Im Lateinischen nun forderte die Commission einstimmig, dass der Unterschied zwischen statarischer und cursorischer Lectüre im Allgemeinen festgehalten und speziell in Classe 4 des untern Gymnasiums und Classe I des obern Gymnasiums mehr gelesen werde als bisher. Das Griechische wollte die Mehrheit der Commission (J. C. Orelli und H. Escher) am untern Gymnasium in seiner obligatorischen Stellung bestätigen, die Minderheit (A. Escher) in erster Linie wie am obern Gymnasium freigeben, in zweiter Linie das Obligatorium zur Regel machen, jedoch die Dispensation für bestimmte Fälle zulassen. Aus der beiderseitigen gründlichen Motivirung können wir nur einige prägnante Sätze herausheben.

Die Mehrheit sagt: Die Freigebung des Griechischen am obern Gymnasium ist nur die Frucht eines bei der Gründung der Anstalt geschlossenen Compromisses, und enthält das Zugeständnis nicht, dass das Griechische nicht auf alle Zeit eine der Hauptgrundlagen der wissenschaftlichen Bildung bleiben müsse. Die Erzeugnisse der griechischen Literatur sind unübertroffen, die Sprache selbst höchst anziehend. Ohne Griechisch ist keine vollkommene Kenntnis des Lateinischen möglich. Bei sämtlichen Gymnasialfächern ist nicht die Brauchbarkeit für das praktische Leben, sondern die Geistesgymnastik Hauptzweck. Die Dispensation in einzelnen Fällen befördert die Bequemlichkeitssucht und lockert die Disciplin. — Dagegen behauptet die Minderheit: Der Erziehungsrat muss dieses Fach von jeher für das entbehrlichste gehalten haben, sonst hätte er es nicht von sich aus am obern Gymnasium freigegeben. Alles Wissen, das zu einem gelehrten Berufe tauglich macht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist ebenbürtige Wissenschaft, nicht bloss die Kenntnis der alten Sprachen. Die Erlernung einer lebenden Sprache, z. B. der englischen, ist für die Juristen zweckmässiger als die der griechischen Sprache. Es ist eine gewagte Behauptung, dass die griechische Literatur eher geeignet sei den ästhetischen Sinn zu bilden, als die englische (sic).

Die Ausstellungen am Deutschunterricht beschlagen vorwiegend das obere Gymnasium. Die Commission verlangte einerseits mehr Aufsätze und mündliche Vorträge, sowie eine praktische Anleitung zu den letztern, anderseits aber auch mehr Unterricht in der Literatur. Mittelhochdeutsche Grammatik und Leseübungen sollen in bescheidenem Umfange beibehalten werden, althochdeutsche nicht.

Bezüglich des Geschichtsfaches war die Commission darin einig, dass die ganze allgemeine und die ganze Schweizergeschichte von der alten bis auf die neueste Zeit vorgetragen werden solle. Im Einzelnen aber verlangte die Mehrheit, im Anschluss an den bisherigen Gang, am untern Gymnasium zunächst eine einlässliche Behandlung und anschauliche Darstellung der Geschichte des Altertums, dann des Mittelalters, an welche sich im zweiten Semester des vierten Jahrescurses eine compendiarische Übersicht der Schweizergeschichte naturgemäss anschliessen würde. Am obern Gymnasium solle die erste Classe den Unterricht in der alten Geschichte durch eine historische Behandlung der griechischen und römischen Antiquitäten, d. h. der Staatsverfassung, der Staatsverwaltung, des Religionslebens und des Privatlebens ergänzen, die zweite und dritte Classe nach einer Übersicht des Mittelalters neuere und neueste Geschichte bis zur Gegenwart, sowie einen zweiten pragmatischen Curs der Schweizergeschichte bieten. — Dagegen wollte die Minderheit einen durchgeführten Doppelcurs. Der erste Curs am untern Gymnasium solle teils eine Übersicht der allgemeinen und Schweizergeschichte geben, teils die wichtigsten Ereignisse hervorheben, der zweite Curs am obern Gymnasium dagegen die Haupttatsachen als bekannt voraussetzen. Dem Plan der Mehrheit wurde Mangel an Einheit und Zusammenhang, sowie Privilegirung der Vergangenheit auf Kosten der Neuzeit vorgeworfen. Auch das sei ein Missverhältnis, dass der allgemeinen Geschichte 17, der Schweizergeschichte nur 4 Stunden zugeteilt würden.

Es muss constatirt werden, dass die Lehrerschaft den vorgeschlagenen Neuerungen, namentlich in ihrer ursprünglichen schroffen Gestaltung, wenig Sympathieen entgegenbrachte. Auch ohne die vorher als notwendig erkannte, jetzt unmöglich gewordene Vermehrung der Stunden für alte Sprachen in den beiden obersten Classen war durch die Einführung neuer Fächer in dem vorgeschlagenen Umfang eine Überlastung der Schüler unvermeidlich. Daher suchten die Convente, als ihnen der Entwurf anfangs Januar 1847 zur Begutachtung vorlag, durch Gegenvorschläge noch verschiedene Remeduren anzubringen. Der Convent des untern Gymnasiums erklärte, dass eine Erhöhung der Stundenzahl über 33 für die Schüler seiner Abteilung ein Übermass enthielte, legte aber doch für Beibehaltung der Hülfsfächer des Zeichnens und Schreibens eine Lanze ein. Der Convent des obern Gymnasiums wünschte, dass das Französische frühestens in Classe 3 des untern Gymnasiums eintrete, und wollte wenigstens die frei werdenden 2 Stunden für alte Literatur den alten Sprachen zuwenden. Die beiden Lehrer für Naturgeschichte und Physik, Prof. Heer und Prof. Mousson, wurden zu besonderen Gutachten über die ihren Fächern zugedachte Stellung veranlasst. Heer erklärte, die 2 Stunden in Classe 4 des untern Gymnasiums seien kein Gewinn für seinen Unterricht; bei der grossen Zahl der in Classe I des obern Gymnasiums neu eintretenden Schüler müsste er daselbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder vorn anfangen; dagegen würde er hier eine Vermehrung um eine Stunde gerne annehmen. Mousson verwahrt sich mit guten Gründen gegen die Verweisung der Naturwissenschaften in die zweite Rang- und Besoldungsclasse der Fächer. Die Erd- und Himmelskunde will er wie bisher als Zweig der Naturwissenschaften betrachtet und mit der Physik, nicht mit der Mathematik verbunden wissen. Er sei durch eigene Erfahrung davon zurückgekommen, die mathematische Methode in diesem Fache anzuwenden. Ganz entschieden ist er dagegen, alle 4 Stunden der Classe III des obern Gymnasiums der Chemie zu widmen, also einem Gedächtnisfache zu opfern. «Die Chemie», sagt er, «ist unendlich reich an Tatsachen, aber arm an allgemeinen Gesetzen und fern von einer klaren Einsicht in das innere Wesen der Phänomene. Daher ist sie von der allergrössten Wichtigkeit für verschiedene Berufsarten, aber als Bindungsmittel und als Bestandteil der allgemeinen Bildung steht sie nur in zweiter Linie.» [1])

Schliesslich wehrte sich die Lehrerschaft auch gegen wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigungen ihrer eigenen Stellung, die in den allgemeinen Bestimmungen des neuen Entwurfes zu finden waren, z. B. die Herabsetzung des Besoldungsmaximums am obern Gymnasium von 112 auf 100 Fr. per wöchentliche Stunde, die künftige Erteilung des Professor- resp. Oberlehrertitels durch besondern Beschluss des Erziehungsrates, statt wie bisher von Amtswegen, und endlich die veränderte Stellung und Wahlart des Rectors und Prorectors (siehe die folgende Discussion).

Am 16. und 17. Februar fand die Hauptdebatte über den neuen Entwurf im Grossen Rate statt, an welcher die Führer der zwei politischen Parteien sich beteiligten. Aus ihren Voten treten die beiderseitigen Positionen am schärfsten hervor. Altbürgermeister Mousson erklärt sich für Aufnahme des Französischen, aber erst am obern Gymnasium, damit das Griechische nicht geschmälert werde. Das Zeichnen will er beibehalten, da es eine Art Erholung sei. Die Naturwissenschaft werde durch den neuen Entwurf in zu viele Teile zerlegt, was zur Oberflächlichkeit führe. In der Bestimmung, dass der Convent künftig nur auf Einladung des Erziehungsrates oder der Aufsichtscommission Gutachten abgeben dürfe, liege ein Misstrauensvotum gegen die Lehrer. Der Redner erklärt sich auch gegen die neue Stellung des Rectors als Delegirten des Erziehungsrates, da die Aufsicht über Collegen schwierig sei. — Bürgermeister Furrer spricht gegen die Aufnahme des Schreibens und Zeichnens, da diese Fächer nicht in eine Gelehrtenschule gehören. Die Frage zu entscheiden, ob das Griechische am untern Gymnasium obligatorisch sein solle oder nicht, das komme nicht dem Grossen Rate, sondern dem Erziehungsrate zu. Die Wahl des Rectors durch den Erziehungsrat statt wie bisher durch den Convent habe bei der Lehrerschaft am meisten «Herd aufgeworfen». Allein das hänge mit der neuen Stellung des Rectors zusammen, welcher vom Staate besoldet werde, damit er auch über die Handhabung des Lehrplans von Seiten der Lehrerschaft wache. Zu dieser Überwachung sei eine Person vonnöten, die sich tagtäglich in der Schule aufhalte. Nun liege es doch gewiss in der Natur der Sache, dass der Controleur nicht von den Controlirten gewählt werde. — Dr. A. Escher spricht hauptsächlich für die lebenden Sprachen. Im Französischen wäre eine Masse deutscher Philosophie ungeschrieben geblieben, weil diese Sprache sich für die Unklarheit nicht eigne. Das Gymnasium solle die Kluft zwischen dem Leben und dem Gelehrten-

---

[1]) Gutachten über die Stellung der Naturwissenschaften an dem obern Gymnasium von Dr. Albert Mousson, dat. 14. Jan. 1847.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wesen ausfüllen. Früher sei der Gelehrte eine Art Gespenst gewesen, und auch heute sei die Gelehrtenkaste noch nicht unbedingt verschwunden. In Württemberg werde von 11jährigen Schülern zugleich Latein, Griechisch und Französisch begonnen (?) — Dr. Rahn-Escher befürwortet die Wahl des Rectors durch den Erziehungsrat auf einen nicht bindenden Vorschlag des Gesamtconventes. Die collegialische Stellung, in der Rector und Lehrer zu einander stehen, dürfe nicht ausser Acht gelassen werden. Auch will er nicht festsetzen, dass der Rector notwendig aus den Lehrern des obern Gymnasiums genommen werden müsse. — Dr. Bluntschli sagt: Die Gründer der Kantonsschule haben den Wert der modernen Weltbildung nicht verkannt. Mit dem Altertum hat sich der Menschengeist sicherlich nicht erschöpft. Allein in der Griechen- und Römerzeit ist er jugendlicher gewesen, seitdem ist er reifer, aber auch älter geworden. Wenn nun jene Jugendzeit des menschlichen Geistes bei unserm Jugendunterricht eine Rolle spielt, so ist dies nur natürlich. Die classischen Studien geben für das ganze Leben eine Weihe.

So stritten die Anhänger des Alten gegen das Neue, aber ohne Erfolg. Mousson unterlag sowohl mit dem Antrag auf Niedersetzung einer Commission zur weiteren Prüfung, als mit dem schliesslichen Verwerfungsantrag. Mit stark überwiegender Mehrheit wurde der Entwurf zum geprüften Gesetzesentwurf gemacht. [1])

Nun musste aber nach der damaligen Verfassung noch eine zweite Beratung stattfinden. Die Revisionscommission des Erziehungsrates trat wieder zusammen, um revidirte Anträge zu stellen, über welche die Convente ihre Gutachten abgaben, und endlich suchte die Aufsichtscommission in wohlwollender Weise auszugleichen. Es wurde in Berücksichtigung der gemachten Einwendungen die Chemie auf einen zweistündigen Curs reducirt, die Einführung des Französischen auf Classe 3 des untern Gymnasiums verschoben, aber auch der Religionsunterricht in Classe II und III des obern Gymnasiums wieder je um eine Stunde gekürzt. Zu Gunsten der Lehrer wurde eine schützende Bestimmung betreffend Pensionirung mit der Hälfte des Gehaltes als Minimum aufgenommen.

So verlief die zweite Beratung im Grossen Rate am 6. April verhältnismässig glatt. Meist siegten die Mehrheitsanträge des Entwurfs und das Ganze wurde ohne Gegenantrag angenommen. Sachlich ist nur noch hervorzuheben, dass der Schreibunterricht in Classe 1 des untern Gymnasiums, welcher bei der ersten Beratung noch Gnade gefunden hatte, schliesslich mit knapper Mehrheit doch gestrichen wurde. Zur sofortigen Einführung des neuen Lehrplans fehlte nichts mehr als einige Übergangsbestimmungen, die der Erziehungsrat erliess. Ebenso wählte er nun zum ersten Male den Rector und Prorector in den Personen von Professor Escher und Professor Baiter.

---

[1]) S. „Neue Zürcher-Zeitung“ Nr. 49 und 50 des Jahrgangs 1847.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweite Periode.

Von 1847 bis 1859.

Das Gesetz vom 6. April 1847 trat mit dem neuen Schuljahr 1847/48 in Kraft. Im Frühjahr 1849 forderte der Erziehungsrat den Convent auf, im Jahresbericht über das abgelaufene Schuljahr 1848/49 «die von den einzelnen Lehrern gemachten Erfahrungen über den Einfluss der neuen Schulorganisation auf die Gesamtwirksamkeit der Anstalt in ihren verschiedenen Richtungen in Vergleichung mit der früheren Organisation» mitzuteilen. Der Convent entledigte sich dieser Aufgabe in dem unterm 11. Juli 1849 an die Aufsichtscommission abgeschickten Jahresberichte. Es wird darin der Nutzen einer grösseren Annäherung des untern und obern Gymnasiums und die Zweckmässigkeit der Verschmelzung der bisher gänzlich getrennten Spezialconvente in einen über gewisse Fragen beratenden Gesamtconvent hervorgehoben. Der angestrebten Vereinigung stehe nur noch das Aufnahmsexamen, welches die Schüler beim Übergang an das obere Gymnasium machen müssten, hindernd im Wege, und es wäre am zweckmässigsten, wenn dieses Examen entweder, als seiner Bestimmung nicht genügend, ganz wegfiele, oder, insofern es beibehalten werden müsse, wieder nach der früheren Einrichtung umgestaltet würde, so dass die Lehrer des untern Gymnasiums in fördernder Weise dabei mitwirken könnten.

Ueber die Veränderung im Lehrplan spricht sich der Convent folgendermassen aus:

«Die Einführung des Faches der französischen Sprache war an sich zweckmässig und den Anforderungen der Zeit entsprechend; ebenso betrachten wir die Erweiterung des naturgeschichtlichen Unterrichts, durch welche es nun erst möglich geworden ist, alle drei Naturreiche mit den Schülern zu behandeln, als eine der notwendigsten unter den vorgenommenen Veränderungen. Je entschiedener wir dieses anerkennen, um so weniger glauben wir auf der andern Seite es verhehlen zu dürfen, dass nach unserer auf die Erfahrung der zwei letzten Jahrescurse gegründeten Überzeugung durch die Folgen, welche die Einführung der französischen Sprache, der Chemie und der Himmelskunde als Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums in Bezug auf das Verhältnis dieser Fächer zu den übrigen gehabt hat, gegen den Grundsatz: multum, non multa, der, wenn irgendwo, im Unterricht seine Anwendung findet, gefehlt wurde. Dass es in den beiden obern Classen des untern und am obern Gymnasium in Folge der Häufung des Unterrichtsstoffes schwer geworden, die Schüler für das einzelne Fach zu interessiren und ihre Aufmerksamkeit zu fesseln, dass die Schüler nur mit grosser Mühe zur eindringlichen Verarbeitung und Bewältigung des Vielen und Manigfaltigen, das ihnen geboten wird, angehalten werden können, ist eine Erfahrung, welche die Mehrzahl der Lehrer ausgesprochen haben. Dazu kommt nun im weitern, dass die Einführung der neuen Fächer und die Erweiterung des Faches der Naturgeschichte auf Kosten anderer geschah, deren Verkürzung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach der Ansicht des Conventes nicht im Interesse einer tüchtigen und nachhaltigen Gymnasialbildung lag. Die Philologie, in der obersten Classe von jeher stiefmütterlich bedacht, wurde durch Ausfall des Unterrichts in der alten Literaturgeschichte, welcher wegen der allzu karg zugemessenen Zeit auch nicht einmal mehr gelegentlich bei der Erklärung genügend nachgeholt werden kann, und der doch zum Verständnis des Schriftstellers so notwendig ist, noch mehr geschwächt. Gerade auf der Stufe, wo die Früchte langjähriger Anstrengung geerntet werden sollten und könnten, treten die philologischen Studien mehr als an jedem andern Gymnasium in den Hintergrund, wodurch sich der Schüler in seiner verkehrten Neigung bestärkt sieht, mit dem Übertritte in das akademische Leben diese schönen Studien als unnützen Ballast über Bord zu werfen.»

Der Bericht erwähnt im Fernern die übrigen durch das Gesetz reducirten Fächer, bespricht ausführlicher die grosse Häufung von materiellem Lehrstoff, die durch die 3 Stunden Geschichte und 4 Stunden Geographie an der untersten Classe entstanden ist, und macht einige Vorschläge, den grössten Übelständen abzuhelfen. Besonders bedauert er die Aufhebung des Unterrichts im Zeichnen und in der Kalligraphie, da sich durch das notwendige Vielschreiben die Handschrift der Schüler zusehends verschlechtere, ein Übel, dem ein wenn auch nicht sehr ausgedehnter kalligraphischer Unterricht am kräftigsten steuern würde. Zudem gewähren die Schreib- und Zeichnungsstunden dem noch sehr jugendlichen Geiste der Schüler der untersten Classen zwischen den rein wissenschaftlichen Stunden die angemessensten Ruhepunkte.»

Der Lehrplan des Gymnasiums zeigt in dieser Periode folgendes Bild:

Religion. Am untern Gymnasium 2 Stunden in jeder Classe. 1. Classe: alttestamentliche Geschichte, 2. Classe: neutestamentliche Geschichte, bald nach Lucas, bald nach Matthäus.

3. Classe: im einen Jahre die Apostelgeschichte, im andern das Johannesevangelium.

4. Classe: abwechselnd christliche Glaubenslehre oder Sittenlehre.

Oberes Gymnasium. Classe I: 2 Stunden, II u. III: 1 Stunde. Lehrplan 1847: I. Das Reich Gottes vor Christus nach dem alten Testament.

II. Einleitung in die Evangelien; Geschichte der Erscheinung des Christentums.

III. Kirchengeschichte bis zur Reformation. Dieser Lehrplan wurde mehrfach abgeändert; es wurde an Classe I 1851 Kirchengeschichte, 1852 Religionsgeschichte, 1853 Geschichte der heidnischen Religionen und Einleitung in das alte Testament gelehrt. In Classe II 1851 die Lehre vom Reiche Gottes, entwickelt an den Gleichnissreden Jesu, 1852 christliche Glaubenslehre, 1853 Geschichte der christlichen Offenbarung; 1857 wurde die alttestamentliche Religion in Classe II, die neutestamentliche in Classe III vorgetragen, während in der letztern seit 1851 die christliche Sittenlehre behandelt worden war.

Mit Recht sagt der schon erwähnte Jahresbericht: «Der Unterricht in der Religion in den beiden obersten Classen des Gymnasiums ist dadurch, dass ihm wöchentlich blos eine Stunde angewiesen ist, so zu sagen auf Nichts reducirt.»

Im April 1859 schlug der damalige Religionslehrer, Professor Biedermann, die Einführung eines von ihm entworfenen Leitfadens für das obere Gymnasium vor; der Convent anerkannte das Passende der in diesem Leitfaden beobachteten historischen Methode, konnte aber nicht umhin, über die Behandlung wichtiger neutestamentlicher Fragen Bedenken zu äussern. «Da es sich aber hiebei um Fundamentalüberzeugungen des Verfassers handelte, mit denen er stehe und falle, und von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denen er nichts werde auf der Seite lassen können, die er vortragen müsste ohne ein Lehrbuch wie mit demselben», so beantragte der Convent dennoch Genehmigung des Lehrmittels, welche dann auch erfolgte.

Der Religionsunterricht war obligatorisch; einem Vater, der um Dispensation seines Sohnes petitionirte, antwortete die Aufsichtscommission: «Der Religionsunterricht am Gymnasium sei ein biblisch-christlicher, nicht ein exclusiv confessioneller, und ein Bekenntnis werde dabei von dem Schüler nicht verlangt. Daher finde die Aufsichtscommission, dass der Vater seinen Knaben ohne Bedenken an diesem Unterrichte Teil nehmen lassen könnte; falls er jedoch auch nach dieser Erläuterung glaube, es mit seinem Gewissen nicht vereinigen zu können, dass sein Knabe den Religionsunterricht besuche, so wolle ihm die Aufsichtscommission die gewünschte Dispensation erteilen. Von der Verrichtung eines Schulgebetes aber, wenn der Knabe als Erster der Classe von dem Lehrer dazu aufgefordert werde, könne derselbe nicht entbunden werden» (8. Juli 1857).

Deutsch. Unteres Gymnasium 1: 4 Stunden, alle übrigen Classen je 3 Stunden.

Der Lehrplan des untern Gymnasiums ist folgender: 1. Classe: Praktische Einübung der Grammatik am Lesestoff und an den schriftlichen Arbeiten.

2. Classe: Elemente der Declination, Conjugation und des nackten Satzes.

3. Classe: Der ausgebildete einfache Satz.

4. Classe: Satzverbindung und Satzgefüge.

Die Satzlehre wurde also am untern Gymnasium absolvirt. In allen Classen wurden schriftliche und mündliche Übungen gemacht; an die Lectüre, welcher damals Mayer's Lehrbuch zu Grunde lag, schlossen sich in Classe 4 1854 kurze Lebensbilder einzelner Dichter, 1856 die Unterscheidung der Dichtungsgattungen. Als Leitfaden der Grammatik wurde 1853 Frei's «Schulgrammatik der neuhochdeutschen Sprache» eingeführt, welche seither Lehrmittel geblieben ist.

Am obern Gymnasium wurde in Classe I die mittelhochdeutsche Grammatik gelehrt und dazu in den ersten Jahren *„daz maere von vroun Helchen sünen“*, später Gudrun, von 1855 an auf besondern Wunsch der Aufsichtscommission das Nibelungenlied gelesen.

In Classe II wurde die deutsche Literaturgeschichte bis 1500 vorgetragen und durch Stücke aus Wackernagel's kleinem Lesebuch illustrirt; die III. Classe erhielt Unterricht in der neueren Literatur, wobei jedoch, wie es scheint, die bedeutendste Periode derselben, die Zeit Goethe's und Schiller's, zu kurz kam.

Als Lehrmittel war 1848 Ettmüller's «Handbuch der deutschen Literatur» provisorisch bewilligt worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Lehrer, wie seine Zuschrift verheisse, die angelsächsische, altskandinavische und mittelniederländische Literatur, die in seinem Buche den grössten Raum einnahmen, übergehe, dagegen die Periode der neuern deutschen Literatur mit grösserer Ausführlichkeit behandle, als das Buch ihr im Verhältnis zu der frühern Periode einräume. Wegen der angeführten Mängel wurde das Buch 1855 wieder abgeschafft und durch ein kleines Compendium der Literaturgeschichte ersetzt, wie denn überhaupt die Aufsichtscommission in diesem Jahre auf möglichste Vereinfachung der Lehrmittel drang.

In je einer wöchentlichen Stunde wurden entweder eingelieferte Aufsätze besprochen oder freie Vorträge gehalten, neben denen in Classe I ein theoretischer Unterricht über Rhetorik erteilt wurde. Letzterer wurde 1856 abgeschafft und dem Lehrer die Weisung gegeben, die Rhetorik an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Übungen im freien Vortrag und die Erklärung der Schriftsteller anzulehnen, sowie von den wöchentlichen drei Stunden nur eine für das Mittelhochdeutsche, eine zur Behandlung der Aufsätze und eine für den freien Vortrag zu verwenden.

Latein. Unteres Gymnasium: 1. Classe 12 Stunden; 2. Classe 10 Stunden; 3. Classe 7 Stunden; 4. Classe 7 Stunden. Oberes Gymnasium: I. Classe 7 Stunden; II. Classe 6 Stunden; III. Classe 4 Stunden.

Unteres Gymnasium. Classe 1: Die Formenlehre nach Grotefend's Elementarbuch.

Classe 2: Wiederholung der Formenlehre; Übersicht der Wortbildungslehre und Syntax nach Grotefend. Beginn eines systematischen Cursus der Syntax nach Kühners Grammatik. Lectüre der Fabeln bei Grotefend und mehrerer vitae des Cornelius Nepos.

Classe 3: Der einfache Satz, Modi, Tempora, Casus nach Kühner. Lectüre: Caesars bellum Gallicum.

Classe 4: Pronomen, Zahlwort, Infinitiv, Gerundium, Supinum, Particip nach Kühner. Lectüre: Ovids Metamorphosen, und aus Klaibers Chrestomathie Abschnitte aus Cicero und Caesars bellum civile.

1854 wurde in Classe 3 Wellers «kleines Lesebuch aus Livius» eingeführt und das bellum Gallicum nach Classe 4 verlegt, wodurch die Chrestomathie überflüssig wurde.

Oberes Gymnasium. Classe I: Vollendung der Syntax. Vergils Aeneis, Livius, cursorisch ein Buch der Metamorphosen.

Classe II: Sallust, Cicero Reden, Horaz Oden.

Classe III: Horaz Epoden und Satiren, Tacitus Annalen, ein Stück Terenz, Reden des Cicero. Im einen und andern Jahre wurde auch eine philosophische Schrift Cicero's gelesen. Wie viel von den angeführten Schriftstellern gelesen werden konnte, geht jeweilen aus den Jahresberichten hervor; bei der beschränkten Zeit konnte namentlich in Classe III das programmmässige Pensum nicht immer absolvirt werden.

1855 tat endlich der Erziehungsrat ein Einsehen und vermehrte die Unterrichtsstunden im Lateinischen und Griechischen an Classe III des obern Gymnasiums von je vier auf je fünf, wodurch der Unterricht etwas mehr Raum gewann.

Griechisch. Unteres Gymnasium: 2. Classe 9 Stunden; 3. Classe 6 Stunden; 4. Classe 7 Stunden. Oberes Gymnasium: I. Classe 7 Stunden; II. Classe 6 Stunden: III. Classe 4 Stunden, seit 1855: 5 Stunden.

Unteres Gymnasium. 2. Classe: Attische Formenlehre bis zu den Verba auf μι einschliesslich; nach Buttmanns Grammatik.

3. Classe: Wiederholung und Abschluss der Formenlehre. In beiden Classen Lectüre leichterer Stücke aus Aesop und Lukian nach Halms Lesebuch.

4. Classe: Repetition der Formenlehre mit Berücksichtigung des ionischen Dialektes. Lehre von der Wortbildung und den Präpositionen. Lectüre aus Jakobs Elementarbuch, daneben eines Buches der Odyssee.

Oberes Gymnasium. I. Classe: Xenophon Anabasis, Herodot, Odyssee.

Classe II: Platon Apologie, Herodot, Ilias, 1848 Plutarch Biographieen, 1850 Lysias (der bis dahin in Classe III gelesen worden war), 1853 Abschnitte aus Isokrates (daneben immer Homer und Platon).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Classe III: In jedem Jahre ein Stück des Sophokles; daneben 1848 Platon Phaedon, Euripides Herakliden, Demosthenes Phil. I; 1853 Thukydides, 1857 Platon Protagoras, 1858 Platon Gorgias.

Laut Beschluss des Erziehungsrates vom 31. März 1847 war das Griechische am untern Gymnasium obligatorisches Lehrfach. Doch stand «der Aufsichtscommission das Recht zu, einzelne Schüler vom Besuche des griechischen Unterrichts zu dispensiren, wenn ihre Eltern oder Vormünder hiefür genügende Gründe vorbringen und sich dazu verpflichten, die Schüler, so lange sie am untern Gymnasium sind, in einer modernen Sprache, statt der griechischen, ausser dem Gymnasium unterrichten zu lassen». Ausserdem war die Aufsichtscommission «berechtigt, einzelnen Schülern des untern oder obern Gymnasiums den Besuch des Unterrichts in einer fremden Sprache zu erlassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorweisen, dass ihr physischer Zustand dies erheische». Am obern Gymnasium war das Griechische facultatives Lehrfach.

Die Gesuche um Dispensation am untern Gymnasium liessen nicht auf sich warten; in der Mehrzahl waren die Gesuche mit physischer Schwäche begründet; aber schon 1853 musste Rector Honegger die Aufsichtscommission darauf aufmerksam machen, dass selbst unter diesen Einschränkungen die Möglichkeit, sich dispensiren zu lassen, vielfach missbraucht werde, und dass sie ausserdem in jährlich steigendem Masse von solchen Schülern benutzt werde, «welche die wissenschaftlichen Studien nicht fortzusetzen gedenken und daher nachher aus dem untern Gymnasium, meist schon aus Classe 3, aus- und an die obere Industrieschule übertreten, eine Sitte, nach welcher, dem ursprünglichen Zwecke der Einführung der Dispensation zuwider, das untere Gymnasium als eine für die obere Industrieschule vorbildende Realschule betrachtet und demselben eine grosse Zahl von Schülern zugeführt wird, welche wegen Mangels an wissenschaftlichem Streben auf die übrigen sehr nachteilig wirken». Nach längerer Pause, und nachdem nochmals das Gutachten des Conventes eingeholt worden war, beschloss die Aufsichtscommission am 24. März 1857: «Es solle, so lange noch die jetzigen Bestimmungen betreffend das Dispensationswesen Geltung haben, die Dispensation vom Griechischen seltener als bisher, nur in dringenden Fällen und auf genügende Gründe hin, nach Einholung eines Gutachtens des Conventes über die Leistungsfähigkeit des betreffenden Schülers, bewilligt werden». In Folge dieses Beschlusses sanken die Dispensationen wieder, bis das Unterrichtsgesetz von 1859 die ganze Angelegenheit prinzipiell ordnete.

Hebräisch. Oberes Gymnasium. Classe I: 3 Stunden; Classe II: 2 Stunden; Classe III: 3 Stunden. Nicht obligatorisches Fach. Einübung der Grammatik und Lesen aus Gesenius Lesebuch und der Bibel.

Geschichte. Unteres Gymnasium jede Classe 3 Stunden. Oberes Gymnasium: I. Classe 2 Stunden; II. Classe 4 Stunden; III. Classe 5 Stunden.

Es war eigentlich ein doppelter Cursus der Geschichte vorgesehen; aber wie die Jahresberichte zeigen, war es, besonders zur Zeit der successiven Einführung des neuen Lehrplans, aber auch nachher, nicht möglich, am untern Gymnasium das Pensum zu absolviren, und es stellte sich factisch die Sache so, dass am untern Gymnasium Altertum und Mittelalter behandelt wurden, während die neuere und die Schweizergeschichte dem obern Gymnasium vorbehalten blieb; eine Einrichtung, die durch den Lehrplan von 1860 gesetzliche Geltung erhielt.

Geographie. Unteres Gymnasium. Classe I: 4 Stunden.

Allgemeine Übersicht. Spezielle Beschreibung Europa's und der für die Geschichte oder die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenwart wichtigen Teile von Asien, Afrika und Amerika. Mit Recht klagt der zu Anfang erwähnte Jahresbericht, dass durch die 7 Stunden Geschichte und Geographie die unterste Classe mit realem Stoff ungebührlich überhäuft werde und daneben doch die Zeit fehle, den geographischen Unterricht in der wünschbaren Ausdehnung zu erteilen.

Mathematik. Unteres Gymnasium. Classe 1: 3 Stunden, dazu 2 Stunden praktisches Rechnen. In den übrigen Classen je 3 Stunden. — Oberes Gymnasium. Classe I: 4 Stunden; Classe II: 4 Stunden; Classe III: 3 Stunden.

Unteres Gymnasium. Classe 1: Einleitung in die Arithmetik. Gemeine Brüche und Decimalbrüche.

2. Classe: Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Regel de tri. Ausziehen der Quadratwurzel. Geometrie: Lehre von den Linien, Winkeln und Dreiecken.

3. Classe: Anfang der Buchstabenrechnung. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Geometrie: Die Winkel am Kreis; Flächeninhalt von Figuren.

4. Classe: Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades. — Geometrie: Ähnlichkeit, regelmässige Vielecke, Berechnung des Kreises.

Oberes Gymnasium. I. Classe: Die Operationen der Algebra, Kettenbrüche u. s. f.

Classe II: Die Lehre von den Progressionen und Logarithmen. Ebene Trigonometrie. Analytische Geometrie.

Classe III: Höhere Gleichungen. Linien zweiten Grades. Stereometrie.

Naturwissenschaften.

a. Naturgeschichte.

Oberes Gymnasium. Classe I: 3 Stunden. Botanik: systematische Behandlung nach Linné. Zoologie: Organisation und Functionen des Tierkörpers. Pflanzentiere und Weichtiere.

Classe II: 2 Stunden. Zoologie: Insecten und Wirbeltiere. Mineralogie: Oryktognosie, dann Aufzählung der wichtigsten Mineralien. Grundzüge der Petrographie und Geologie.

b. Physik. Chemie. Astronomie.

Oberes Gymnasium. Classe II: 3 Stunden. Grundlehren der Statik und Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Lehre von der Schwere, den Cohäsionskräften, dem Schall, der Wärme und dem Lichte.

Classe III: 5 Stunden. In 2 Stunden Magnetismus und Electricität. In 2 Stunden: Elemente der unorganischen Chemie. In 1 Stunde: Grundzüge der Astronomie und der mathematischen Geographie.

Im Jahr 1855 wurde, entsprechend der oben erwähnten Vermehrung der Stunde für Latein und Griechisch, die Chemie als besonderes Unterrichtsfach gestrichen und verordnet, dass dieselbe in einer für das Gymnasium ausreichenden Weise durch den Lehrer der Physik mitberücksichtigt werden sollte. Die Himmelskunde wurde von den Naturwissenschaften getrennt und, offenbar mit Rücksicht auf die Neubesetzung der Lehrstelle für Mathematik durch Professor Wolf, mit der Mathematik vereinigt. Vom gleichen Jahre an wurden mit der ersten Classe während des Sommers einige botanische Excursionen ausgeführt.

Philosophie. Oberes Gymnasium. Classe III: 3 Stunden. Formale Logik und Lehre vom philosophischen Bewusstsein nach seinem Verhältnis zum nichtphilosophischen Bewusstsein und nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen wichtigsten historischen Erscheinungen. 1857 richtete die Aufsichtscommission die Frage an den Convent, ob nicht mit dem Unterricht in der Philosophie die Lectüre einer philosophischen Schrift des Altertums verbunden werden könnte; doch wurde dieser Anregung keine weitere Folge gegeben.

Gesang. Unteres Gymnasium. 1. und 2. Classe: Je 1 Stunde: Allgemeine Begriffe der Musik und des Gesanges überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf Melodik, Rhythmik und Dynamik. Gesangsübungen.

Classe 3 und 4: Je 1 Stunde: Fortsetzung dieser Übungen. Bildung sämtlicher Dur- und Molltonleitern.

Classe 1—4: Je eine gemeinschaftliche Gesangstunde.

Oberes Gymnasium. Eine Stunde gemeinschaftlich: Chorgesang.

Viele Schüler mussten in Folge von Stimmbruch oder anderweitiger Unfähigkeit vom Singen dispensirt werden; dauernde Dispensation wurde jedoch selten ausgesprochen, sondern die Dispensirten nach Ablauf des Schuljahres einer neuen Prüfung unterzogen.

Französisch. Unteres Gymnasium. 3. Classe: 6 Stunden; 4. Classe: 5 Stunden. — Oberes Gymnasium jede Classe 3 Stunden.

Da dieses Fach neu eingeführt war, so musste im Anfang an sämtlichen Classen der Unterricht ungefähr auf gleicher Stufe gehalten werden. Das änderte sich naturgemäss mit dem Höhersteigen der einzelnen Classen, bis im Jahr 1851 der schon früher von den beiden neu angestellten Lehrern Karl Keller und Caumont entworfene Lehrplan durchgeführt werden konnte. Derselbe schreibt für Classe 3, in der mit dem französischen Unterricht begonnen wird, die vollständige Einübung der Wortformen, für Classe 4 die Syntax vor; am obern Gymnasium wurden die Übungen in steigender Schwierigkeit fortgesetzt und daneben, in Verbindung mit der Lectüre passender Stücke, eine Übersicht über die französische Literaturgeschichte des XVII. und XVIII. Jahrhunderts gegeben. Lehrmittel für die untern Classen waren die am Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre von Keller bearbeiteten, in ziemlich rascher Folge erscheinenden Lehrbücher der französischen Sprache, die zum Teil noch jetzt im Gebrauche sind.

Turnen. Eine am 10. April 1847 vom Erziehungsrat provisorisch erlassene Turnordnung schreibt für jeden Schüler wöchentlich 2 Turnstunden vor, und ebenso eine Turnfreistunde, «d. h. eine Stunde, in der er sich unter der Oberaufsicht des Turnlehrers im Turnen üben kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein». Sämtliche Turner der Kantonsschule wurden in acht Abteilungen geteilt, so dass einzelne Classen des Gymnasiums und der Industrieschule gemeinsam Turnstunde hatten und sich die Gesamtzahl der obligatorischen Stunden auf 16 belief. Diese Stundenzahl wurde 1855 wegen der steigenden Frequenz der Schule auf 20 erhöht. Die Turnordnung gibt dann im weitern Vorschriften über Riegen, Riegenführer u. dgl., und setzt für jeden Sommer eine, für die Schüler nicht obligatorische, Turnfahrt fest, deren Kosten jeder Teilnehmer selbst zu tragen haben soll. Ein spezificirtes Reglement für die Turnfahrten wurde 1850 erlassen, jedoch 1855 durch ein neues ersetzt, welches die Mitwirkung eines zweiten Lehrers oder auch eines ältern Schülers an den Turnfahrten vorschreibt.

Das Turnen stand im Anfang nicht im wünschbaren Zusammenhang mit der übrigen Schulorganisation. 1849 beklagt sich der Convent, dass er weder von der Verteilung der Turnstunden, noch von den Dispensationen in Kenntnis gesetzt werde. «Ferner», sagt er, «macht sich unter den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schülern eine bedauerliche Abneigung gegen das Turnen kund, so dass sie sich sogar den Turnfahrten mehr und mehr zu entziehen suchen. Ohne Liebe aber hat das Turnen nur sehr beschränkten Nutzen. Der Convent ist überzeugt, dass ein Hauptgrund dieser Erscheinung in der Art und Weise liegt, wie die Disciplin in den Turnstunden gehandhabt wird. Strafnoten und monatliche Censuren, welche auf die Schulcollocationen und Schulzeugnisse dann oft in bedenklicher Weise influiren, passen kaum in die Turnstunde. Ein Anderes ist das Schulzimmer, ein Anderes der freie Turnplatz. Dies scheinen die Schüler zu fühlen und verlieren dadurch die Lust an der Sache, die gerade hier so notwendig ist, und die auch von Natur fast jeder Knabe und Jüngling hat».

Waffenübungen. Im Jahr 1850 forderte der Erziehungsrat den Convent auf, «im Allgemeinen sein Gutachten über die Frage abzugeben, ob die Errichtung einer Kadettenschule an der Kantonsschule, wie sie von einer Anzahl Petenten gewünscht worden war, vom pädagogischen Standpunkte aus empfehlenswert sei, ob sie mit den bereits bestehenden Schuleinrichtungen verträglich erscheine, und wenn dies nicht der Fall, ob auf die Einführung der Kadettenschule so viel Wert zu legen sei, dass um ihrer willen Modificationen in den betreffenden Schuleinrichtungen statt finden sollen». Die erste Frage wurde von dem Convent entschieden mit «Ja» beantwortet; das Gutachten hebt hervor, wie nützlich eine solche Übung sowohl für die körperliche Entwickelung, als besonders für die Bildung vaterländischer Gesinnung, für das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schüler aller Classen, endlich als Gegengewicht gegen übermässige geistige Anstrengung sein müsse. In Bezug auf die zweite Frage glaubt der Convent, dass allerdings eine gewisse Beschränkung namentlich der häuslichen Aufgaben stattfinden müsse, dass aber eine solche Modification höchst erspriesslich sei, und dass Vieles in den Unterrichtsstunden eingeprägt werden könne, was jetzt der häuslichen Arbeit überlassen werde. Die Aufsichtscommission schloss sich diesem Gutachten an, hielt aber eine Verminderung der Schulstunden, wie sie der Convent angeregt hatte, nicht für notwendig, da ja durch das Exerciren den Schülern keine neue geistige Anstrengung zugemutet werde.

Die Kadettenschule wurde 1850 eingeführt, eine gemeinsame Aufsichtscommission für Turn- und Waffenübungen eingesetzt und ein provisorisches Reglement erlassen, in welchem sowohl die Befugnisse der Aufsichtscommission als die Pflichten der Kadetten genau spezifizirt wurden. Das Kadettencorps zerfiel in Infanterie und Artillerie, doch wurde die Einteilung der Schüler in das Corps nur successive durchgeführt, so zwar, dass die Schüler oberer Classen zuerst als Freiwillige eintreten konnten, nachher aber zum Dienst verpflichtet waren. Die Übungen fanden nur im Sommer statt, und zwar für die zwei ersten Classen der beiden untern Abteilungen der Kantonsschule wöchentlich zweimal, für die übrigen einmal; durchschnittlich sollte die Übung zwei Stunden dauern.

In Verbindung mit dem Turnfest der Kantonsschule sollte, am Schluss des Sommers, eine Hauptübung stattfinden, in der Regel in Form eines Manövers.

Über die äussere Organisation der Schule ist in dieser Periode nicht viel Wesentliches zu bemerken. Gemäss dem neuen Gesetz war vom Erziehungsrat ein neues Reglement erlassen worden, welches die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtscommission, der Convente und Rectoren, sowie die Bedingungen der Aufnahme, Prüfung, Entlassung u. s. f. der Schüler genau normirte.

Der Rector erstattete alle Vierteljahre der Aufsichtscommission seinen Bericht über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler; am Ende jedes Schuljahres wurde ausserdem über dieselbe Materie, ferner über den Gang des Unterrichts und die Einhaltung des programmgemässen Lehrplans,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über Frequenz der Anstalt und Zahl der Dispensationen, über ausgefallene und ersetzte Stunden, über die Tätigkeit des Gesamtconvents und der Spezialconvente ein von allen Mitgliedern des Convents genehmigter Jahresbericht an die Aufsichtscommission gesandt, dem allfällige Bemerkungen und Wünsche der Aufsichtscommission angefügt wurden. Dagegen fiel von jetzt an die Herausgabe eines gedruckten Jahresberichtes neben dem gedruckten Programm weg, eine Neuerung, die von der Lehrerschaft auf's höchste bedauert, aber nicht rückgängig gemacht wurde. Erst vom Jahre 1855 an wurde dem Programm eine gedrängte Chronik und Statistik des abgelaufenen Schuljahrs beigegeben.

Bezüglich der Aufnahme der Schüler wurde 1847 durch eine Commission festgestellt, worin die Aufnahmsbedingungen bestehen sollten; von 1855 an wurden die Bedingungen für die Aufnahme im Programm publicirt. Das Reglement setzte ferner den Modus der jährlichen Prüfung sowie der Maturitätsprüfung fest. In Folge des überhandnehmenden Austretens von Schülern unmittelbar vor der Jahresprüfung bestimmte die Aufsichtscommission, dass ein Schüler, der während der ersten drei Schulquartale austrete, nur dann Anspruch auf ein Abgangszeugnis haben sollte, wenn sein Austritt mit dem Schlusse eines Schulquartals zusammenfiele; der Austritt eines Schülers während der zweiten Hälfte des letzten Schulquartals oder unmittelbar vor der Jahresprüfung sollte als eine Verzichtleistung auf das Abgangszeugnis angesehen, und es sollte nur auf Grund ganz besonderer und dringender Verhältnisse, deren Würdigung der Aufsichtscommission zustehe, eine Ausnahme von diesen Bestimmungen gemacht werden.

Auch an unserm Gymnasium kam von Zeit zu Zeit die Frage der Überbürdung der Schüler zur Sprache. 1847 lud der Gesamtconvent die Spezialconvente ein, darüber zu wachen, dass die Schüler nicht allzusehr mit Aufgaben überladen würden. Wir sahen oben, wie auch bei Anlass der Einführung der Kadettenschule der Convent auf Hebung allzu grosser Übelstände in dieser Beziehung hinarbeitete. 1856 richtete eine Anzahl von Vätern eine Petition an den Erziehungsrat, es möchte der Überbürdung gewehrt werden. Auf die Einladung der Aufsichtscommission erstattete der Convent einen ausführlichen Bericht, in welchem er anzeigte, dass in seiner Mitte die Sache reiflich erwogen worden sei, und dass er sowohl durch geeignete Verteilung der Stunden als durch anderweitige Massregeln den Misständen abzuhelfen bemüht sein werde. Die wichtigsten der in dieser Sache gefassten Beschlüsse sind wohl die, dass alles Auswendiglernen durch vorhergehende Erklärung und Durcharbeitung in den Lehrstunden möglichst erleichtert werde, und dass sich die Lehrer der einzelnen Classen über Umfang und Termin der Aufgaben verständigen sollten.

Was die Disciplin betrifft, so geben die Jahresberichte den Schülern im Ganzen ein befriedigendes Zeugnis; immerhin kamen einzelnen Fälle von Verletzung der Schulordnung vor. Meistens richteten sich solche Klagen gegen Schüler des oberen Gymnasiums, besonders Mitglieder des Gymnasialvereins, welche sich studentische Manieren anzueignen bestrebt waren und dadurch mit dem Reglement in Conflict gerieten. Der wichtigste Fall dieser Art ereignete sich 1852. In diesem Jahre musste eine förmliche Untersuchung gegen eine Reihe von Schülern geführt werden, die sich eines habituellen Wirtshausbesuches schuldig gemacht hatten. Der Antrag, den in Folge dessen der Convent stellte, das Reglement in Bezug auf die Überwachung der Schüler ausserhalb der Schule abzuändern, wurde jedoch vom Erziehungsrat nicht angenommen, da die bisherige Schulordnung dem Convent und den Rectoren hinreichende Disciplinarmittel in die Hand gebe; dagegen erliess

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ende genannten Jahres der Convent ein sehr dringendes Rundschreiben an die Eltern, die Schule in ihren Bestrebungen in dieser Hinsicht unterstützen zu wollen. Der Gymnasialverein, der in Folge gemeldeten Vorgänge suspendirt worden war, wurde im Herbst restituirt und gab längere Zeit zu keinen Klagen mehr Anlass.

Bauliche Veränderungen sind aus unserer Periode nicht zu verzeichnen. Erwähnenswert wegen seiner bedenklichen Consequenzen für die Folgezeit ist nur, dass 1854 der Regierungsrat «in Folge stattgefundener Vereinbarung mit dem schweizerischen Schulrate» beschloss, «das chemische Laboratorium und das Auditorium für Physik im Kantonsschulgebebäude der eidgenössischen polytechnischen Schule provisorich für den Zeitraum von ihrer Eröffnung bis zu ihrer Unterbringung in den definitiv zu erstellenden Gebäuden zur Mitbenutzung anzuweisen.»

Von besonderer Wichtigkeit waren in dieser Zeit zwei kleinere ausserordentliche Feste, nämlich das am 2. Februar 1857 gefeierte fünfzigjährige Amtsjubliläum des langjährigen Professors der Geschichte und Rectors, Dr. Heinrich Escher (s. Neujahrsblatt des Waisenhauses 1882 und 1883), und das 1858 in einfacher Weise gefeierte 25jährige Jubiläum der Kantonsschule.

Dritte Periode.

Von 1859 bis 1883.

Am 24. December 1859 beendigte der Grosse Rat seine Beratungen über ein neues, das gesamte Unterrichtswesen des Kantons umfassendes Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend die Kantonsschule vom 6. April 1847 ausser Kraft erklärt wurde. Der Erziehungsrat hatte schon im Februar 1857 durch die Aufsichtscommission den Convent einladen lassen, in einem Gutachten ihre Wünsche betreffend eine Neuordnung kundzugeben; ein Ausschuss des Convents hatte, in Anlehnung an das bisherige Gesetz, die wünschbaren Veränderungen in der Organisation der Schule formulirt, und das Gutachten dieses Ausschusses war am 4. Mai 1857 als Eingabe des Convents an die Aufsichtscommission abgegangen. Die Beratungen der vorbereitenden Behörden dauerten noch längere Zeit, bis am 1. April 1859 das Amtsblatt den vom Regierungsrat genehmigten erziehungsrätlichen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes veröffentlichte. Der Grosse Rat beauftragte eine Commission mit der Prüfung des Entwurfs, und die Arbeit derselben wurde am 16. September veröffentlicht. Der Grosse Rat versammelte sich am 14. November in ausserordentlicher Sitzung zur ersten Beratung des Gesetzes, die am 17. November beendigt war; der durchberatene Entwurf wurde am 22. December nochmals vorgelegt und, nach Abänderung mehrerer wichtiger Punkte, am 24. December zum Gesetz erhoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Artikel, welche bei den aufgeführten Beratungen wesentlich in Frage kamen, berührten so sehr den ganzen Schulorganismus, dass wir etwas einlässlicher dabei verweilen müssen.

§ 3 des bisherigen Gesetzes hatte den Zweck des Gymnasiums folgendermassen bezeichnet: «Zweck des Gymnasiums ist, den Schülern teils die für den Besuch der Hochschule erforderlichen Vorkenntnisse, teils eine möglichst ausgedehnte allgemeine Bildung zu verschaffen.» Das Gutachten des Conventes fand, dass diese beiden hier als gleichberechtigt hingestellten Zweck weit über das Wesen, die Bestimmung und den Umfang des Gymnasiums hinausgingen; kaum die ganze Kantonsschule vermöchte einem solchen doppelten Zweck zu genügen. Darum schlug das Gutachten folgende Fassung vor: «Der Zweck des Gymnasiums ist, durch das Mittel der humanistischen Studien den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler zu legen, insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule nötigen Vorkenntnisse zu verschaffen.» Diese Fassung wurde durch die Commission des grossen Rates dahin abgeändert, dass es hiess «vorzugsweise durch das Mittel der altclassischen Studien»; im Übrigen wurde diese präcise Umschreibung des Zweckes der Schule in das Gesetz aufgenommen (§ 165).

§ 5 des bisherigen Gesetzes hatte praktisches Rechnen und Geographie als besondere Fächer aufgeführt. Der Ausschuss des Convents bemerkt: «Wenn auch der Geographie gegenüber den Geschichte ihre Selbständigkeit nicht bestritten wird, so wird sie sich doch als Unterichtsgegenstand des Gymnasiums am besten an die Geschichte anlehnen und kann daher nicht als ein in der ersten Classe des untern Gymnasiums ein für alle Mal zu erledigendes Fach angesehen werden. Noch weniger lassen sich die Übungen im praktischen Rechnen von dem Unterrichte in der Mathematik ausscheiden und auf die unterste Stufe beschränken, sondern es müssen dieselben durch alle Classen des untern Gymnasiums hindurch fortwährend im Anschlusse an den mathematischen Unterricht betrieben werden».

Im Weitern wünscht der Convent für die unterste Stufe einige Stunden Kalligraphie, um so nachdrücklicher, als er nicht glaubt, für einen ebenfalls wünschbaren Unterricht im Zeichnen Raum gewinnen zu können. Als wünschbar wird bezeichnet, dass sich ein Lehrer finde, der neben seinem eigentlichen Fache noch den Schreibunterricht übernehmen könnte; namentlich würde sich der Unterricht an das Deutsche leicht anschliessen, da ja der Lehrer des Deutschen mit der Handschrift der Schüler am meisten zu tun habe.

Der erziehungsrätliche Entwurf rückte die Geographie nicht näher an die Geschichte; dagegen waren nun Mathematik und praktisches Rechnen nicht mehr getrennt, und ausser der Kalligraphie wurde auch freies Handzeichnen und neben den Turn- auch die Waffenübungen unter die Lehrfächer aufgenommen. Diese Bestimmungen erlitten keine weitere Modificationen (§ 167 des Unterrichtsgesetzes).

§ 10 des bisherigen Gesetzes hatte behufs der Besoldungsbestimmung die Unterrichtsfächer in drei Classen geteilt. Auf den Antrag des Convents fiel diese Unterscheidung im neuen Gesetz weg.

§ 11 des Gesetzes hatte die Besoldung für die wöchentliche Stunde nach der eben genannten Unterscheidung auf 80, 70 und 60 alte Franken festgesetzt. Mit Recht dringt der Convent, entgegen der bisherigen Übung genauer Reduction in die neue Währung, auf runde Ansätze in neuem Gelde, weist aber zugleich darauf hin, dass bei den gänzlich veränderten Verhältnissen des täglichen Lebens die bisherigen Besoldungen ungenügend seien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ferner macht der Convent die Anregung, wo möglich kein Lehrfach von wenigen Stunden in die Hand eines hiefür besonders angestellten Lehrers zu legen, denn es sei nicht wünschenswert, dass die Anstalt eine sehr grosse Zahl und Verschiedenheit von Lehrkräften besitze, sondern dass der Organismus der Lehrerschaft ein einfacher und der ganze Unterricht ein möglichst einheitlicher sei. Die bisherige Ungleichheit in der Betätigung und Besoldung der einzelnen Lehrer sollte nach und nach verschwinden; es sollte darnach gestrebt werden, dass alle Lehrer zu einer ungefähr gleich grossen Stundenzahl, überhaupt zu einer den Mann ausfüllenden Schultätigkeit verpflichtet und demgemäss besoldet werden könnten, so zwar, dass die Stundenzahl für den einzelnen Lehrer nicht so bestimmt wie bisher fixirt würde, sondern der Behörde eine gewisse Freiheit bliebe, die Zahl der Stunden eines Lehrers je nach Umständen und Bedürfnis und ohne Einfluss auf die Besoldung um einige zu vermehren oder zu vermindern. Es sei ferner darauf zu sehen, dass für die untern Classen vorzugsweise solche Lehrer angestellt werden, deren Unterichtsfähigkeit sich nicht auf ein Fach beschränke, damit das Fachsystem in seiner jetzigen strengen Durchführung gemildert, und zweckmässige Combinationen erleichtert würden. Mit diesem Organismus würde die Schule am besten fahren, daher bei jeder Gelegenheit mit Bewusstsein nach diesem Ziele hingesteuert werden sollte.

Der Entwurf des Erziehungsrates über diese Materie hatte folgenden Wortlaut: «Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule wird nach der Zahl der von ihnen erteilten Unterrichtsstunden berechnet, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob diese Stunden an Haupt- oder Parallelclassen erteilt werden. Die definitive Anstellung der Lehrer soll indes nur auf eine gewisse Minimalzahl von Stunden erfolgen, in der Meinung, dass die darüber hinausgehende Verwendung eines Lehrers demselben kein dauerndes Recht hierauf und keine erhöhten Ruhegehaltsansprüche gewähren soll. Die definitiv angestellten Lehrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch noch weitere Stunden, die ihnen in ihrem Fache übertragen werden wollen, bis auf eine gewisse in der Anstellungsurkunde zu bezeichnende Maximalzahl gegen entsprechend erhöhten Gehalt zu übernehmen.

«Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt 100—150 Franken; es kann jedoch namentlich für die obern Abteilungen der Kantonsschule bis auf ein Maximum von 170 Franken vorgeschritten werden. Innert der bezeichneten Grenzen bestimmt jeweilen der Erziehungsrat mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches, die damit verbundenen Arbeiten, die Qualification des Lehrers, dessen Dienstalter u. s. w. den Besoldungsansatz für die einzelnen Unterrichtsstunden». [1])

Dieser Entwurf wurde ohne Abänderung in das Gesetz aufgenommen (§§ 193 und 195) und somit den Wünschen der Lehrerschaft Rechnung getragen, soweit das möglich war, ohne das Princip der Bezahlung nach Unterrichtsstunden aufzugeben.

§ 14. Unter den Unterrichtsfächern des obern Gymnasiums wünschte der Convent statt «Philosophie» aufzunehmen «philosophische Propädeutik». Diesem Verlangen wnrde entsprochen.

§ 17, Lemma 2 hatte bisher gelautet: «Den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen gestattet, einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen. Sie haben sich jedoch, falls zum Besuche dieser

---

[1]) Jetzt lautet der betreffende Paragraph: „Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt jährlich Fr. 100 bis 170, kann jedoch unter besonderen Umständen bis auf 200 Fr. gehen“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fächer Vorkenntnisse erforderlich sind, über den Besitz derselben durch eine Prüfung auszuweisen». Der Convent wünschte dieses Lemma zu streichen. «Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Bedürfnis, Schülern der obern Industrieschule den Besuch einzelner Fächer am obern Gymnasium zu ermöglichen, nicht vorhanden ist. Zudem ist die Zulassung solcher Ausnahmsschüler immer mit verschiedenen Inconvenienzen verbunden.» Dem Wunsche des Convents wurde nicht entsprochen (§ 170 des Unterrichtsgesetzes); die Berechtigung desselben hat sich dadurch erwiesen, dass von der Erlaubnis schon seit langer Zeit kein Gebrauch mehr gemacht worden ist.

§ 18. Das bisherige Gesetz hatte verordnet, dass Kantonsbürger, welche an die Hochschule übergehen wollten, sich einer Maturitätsprüfung am Gymnasium zu unterziehen hätten und, um zu dieser zugelassen zu werden, die oberste Classe bis zu Ende besucht haben müssten. Mit vollem Rechte verwendete sich der Convent dafür, dass die Kantonsbürger in dieser Sache nicht minderen Rechtes sein sollten, als alle andern; er schlug daher folgenden Wortlaut vor: «Schüler des Gymnasiums können nur mit einem von dem Spezialconvente des obern Gymnasiums ausgestellten Maturitätszeugnisse unmittelbar vom Gymnasium an die Hochschule übergehen. Um ein solches zu erhalten, müssen sie die dritte Classe bis zu Ende besucht haben». Auch dieser Antrag wurde zum Teil angenommen und folgendermassen formulirt: «Die Zulassung zur Maturitätsprüfung behufs unmittelbaren Übertritts in die Hochschule findet für Schüler des obern Gymnasiums nur dann statt, wenn sie letztere Anstalt bis zu Ende besucht haben» (§ 171 des Unterrichtsgesetzes). Der Unterschied dieser Fassung von der des Convents ist der, dass kein Kantonsfremder gehindert werden kann, ohne Maturitätszeugnis an die Hochschule überzugehen, da nach § 140 für den Eintritt in die Hochschule nur für Kantonsbürger ein solches Zeugnis notwendig ist.

§ 24 des bisherigen Gesetzes lautete: «Am Gymnasium sind die Fächer in der Regel obligatorisch. Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, so weit als der Zweck der Anstalt eine solche zulässt, zu erzielen, ist der Erziehungsrat befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären». In seinem Gutachten nahm der Convent Bezug auf seine oben (Seite 36) erwähnte Eingabe an die Aufsichtscommission vom 25. Februar 1857; nach seiner Ansicht sollten alle Fächer obligatorisch sein, mit Ausnahme des Hebräischen und allenfalls des Gesanges am obern Gymnasium. Er schlug daher vor zu schreiben: «Um jedoch, soweit der Zweck der Anstalt es zulässt, den Besuch des Gymnasiums zu erleichtern u. s. f.» Der Erziehungsrat schlug folgende Fassung vor: «Die sämtlichen Unterrichtsfächer sind obligatorisch, in der Meinung, dass aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen ein Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden kann, worüber das Reglement das Nähere bestimmt». Für das obere Gymnasium machte der Erziehungsrat alle Fächer obligatorisch, auch das Französische, und liess den Schülern die Wahl zwischen Hebräisch und Italienisch.

Die Commission des Grossen Rates stimmte in ihrer Mehrheit bei, beschloss aber für das obere Gymnasium folgenden Wortlaut: «Die sämtlichen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme der Religion und der hebräischen Sprache, sind obligatorisch, in der Meinung u. s. f.» Das Italienische wurde aus dem Lehrplan gestrichen. Eine Minderheit stellte den Antrag, dass der alte § 24 beibehalten werden sollte.

Über diesen Punkt entspann sich in der Grossratssitzung vom 15. November ein lebhafter Kampf. Dr. Alfred Escher behauptete, dass am Gymnasium zu viel Altclassisches und zu wenig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neues Sprachstudium gelehrt werde, während es doch die erste Aufgabe aller Bildung sei, seine Zeit zu verstehen. Von dieser Ansicht ausgehend, wolle er es den Eltern überlassen, ob sie ihren Sohn vom Studium der griechischen Sprache entbunden wissen wollten. Die bisherige Praxis spräche auch für diesen Vorschlag; die ausgezeichnetesten (?) Köpfe hätten von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht. Man solle sich durch das Gesetz nicht mehr binden, als es durch die Gewohnheit geschehen.

Der Referent, Erziehungsdirector Dr. Dubs, bemerkte, es möge sehr unpopulär sein, von einem Obligatorium der griechischen Sprache zu reden. «Bis jetzt war es so, dass mehrere Familienväter ihre Knaben zuerst in das untere Gymnasium und dann in die obere Industrieschule schickten. Diesem Brauch ist durch den gestrigen Beschluss factisch ein Ende gemach worden.[1]) Ich bin ganz für das Studium der modernen Sprachen. Das Fatale des Dispenses vom Griechischen liegt darin, dass man die Dispensirten nicht controliren kann. Das Princip, dass die Eltern sagen können, was gelehrt werden soll, stört den Lehrplan und schadet der Disciplin. Die Freiheit der Eltern ist das Wort, hinter das sich die Freiheit der Buben versteckt. Gerade die übeln Erfahrungen, welche man gemacht, haben zum Obligatorium geführt.»

Pfarrer Ziegler behauptete, der geringe Besuch des untern Gymnasiums vom Lande her komme von dem Zwange, mit dem man auf einzelnen Lehrfächern bestehe; daraus erwachse dem Gymnasium ein Schaden, denn es gäbe talentvolle junge Leute, die gar keinen Sinn für Sprachen besässen.

Mit Recht wandte Seminardirector Fries ein, wofür man denn zwei Anstalten halte, wenn jeder lernen könne, was er wolle; dispensiren solle man nur in dem Falle, dass z. B. ein Secundarschüler, der nicht griechisch könne, in's obere Gymnasium eintreten wolle. Dr. Sulzer berief sich auf Liebig, der den Gymnasiasten viel mehr Nachhaltigkeit zuschreibe, als den Realisten. «Wenn ein Naturforscher diese Erfahrung macht, so werden wir wohl tun, das Gymnasium Gymnasium bleiben zu lassen, was bisher nur zu wenig der Fall war, da das untere Gymnasium mehr besucht wurde, um jungen Herren einen Anstrich von classischer Bildung zu geben, als sie mit den Schwierigkeiten des ernsten Studiums vertraut zu machen».

Nachdem noch Dr. Alfred Escher das Princip der Freiheit angerufen hatte, welches in der Republik allem vorangehe, und Dr. Dubs erwidert hatte, das Freiheitsprincip bestehe bei keiner andern Schule des Kantons, und die Gründe Eschers sprächen ebensogut für Freigebung des Lateinischen, wurde abgestimmt. Der § 24 des bisherigen Gesetzes wurde beibehalten, mit dem Zusatz: «Ausserdem können aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden». (§ 173 des Unterrichtsgesetzes.)

Der Entscheid, welche Fächer obligatorisch sein sollten, war somit in die Hand des Erziehungsrates gelegt. Damit war auch die Frage entschieden, ob der Religionsunterricht am obern Gymnasium obligatorisch sein sollte. Oberrichter von Wyss hatte auf Freigebung angetragen. Der Religionsunterricht, der am obern Gymnasium erteilt werde, hange mit einem immer wiederkehrenden geistigen Kampf in der Synode zusammen. Der Lehrer, der an diesem Kampfe teilnehme, könne diejenigen

---

[1]) Der Redner meint den Beschluss vom 14. November, das Gymnasium nicht zu verkürzen, obschon dann der unmittelbare Anschluss an das Polytechnikum nicht gefunden werden könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht befriedigen, die nicht seiner Richtung seien; Obligation wäre also für diese ein unbilliger Zwang, daher es das Beste sei, diesen Unterricht freizugeben.

Wie es in der Praxis mit den Dispensationen gehalten wurde, werde ich unten näher ausführen.

§ 13 des bisherigen Gesetzes: «Dem Erziehungsrat steht die Befugnis zu, einem Lehrer (des untern Gymnasiums) bei oder nach seiner Anstellung den Titel eines Oberlehrers zu erteilen», und § 22, der dem Erziehungsrat die Befugnis erteilt, einem Lehrer des obern Gymnasiums den Titel eines Professors oder Oberlehrers zu erteilen, wurden auf den Antrag des Convents, mit etlichen Modificationen im Wortlaut, in einem Artikel vereinigt: «Die sämtlichen definitiv angestellten Lehrer an der Kantonsschule führen den Titel «Oberlehrer» und die Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Gesanges und der Turn- und Waffenübungen den ihren Fächern entsprechenden Titel. Dem Erziehungsrate [1]) steht die Befugnis zu, einem Lehrer bei oder nach der Anstellung den Titel eines Professors zu erteilen (§ 197 des Unterrichtsgesetzes).

§ 77 des bisherigen Gesetzes lautete: «Das Schuljahr der Kantonsschule beginnt mit Ostern». Zu diesem Paragraphen macht das Gutachten des Conventes folgende Anmerkung: «Seit der Verquickung der philosophischen Facultät der Hochschule mit der sechsten Abteilung der polytechnischen Schule wird ein grosser Teil der Vorlesungen, welche ein Studirender im ersten Semester zu hören hat, erst im Winter gehalten, weil die eidgenössische polytechnische Schule ihren Curs im Herbst eröffnet. Da aber unsere Schüler mit Ostern an die Hochschule entlassen werden, so trifft es sich bei solchen Collegien, dass sie die Fortsetzung vor dem Anfang geniessen müssen. Es sind uns mehrere Klagen über diesen Übelstand hinterbracht worden. Wir wünschen im Interesse eines geordneten Studienganges unserer an die Universität übertretenden Schüler, es möchte der Direction des Erziehungswesens gelingen, eine Vereinbarung zu erzielen in dem Sinne, dass die Kantonsschule, die Hochschule und die eidgenössische polytechnische Schule ihre Curse zu gleicher Zeit eröffneten, und zwar möchten wir die Eröffnung im Frühling als die unsern Verhältnissen angemessenste empfehlen, in Übereinstimmung mit der bisherigen Übung sowie mit der auch in den «Entwurf eines Gesetzes über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich» aufgenommenen diesfälligen Bestimmung, betreffend die Volksschule. Dagegen hat es sich als unpraktisch erwiesen, den Beginn des Curses an den so wandelbaren Zeitpunkt der Ostern zu knüpfen, und wir schlagen vor, dass die Eröffnung des Schulcurses alljährlich gleichmässig auf den dem 1. Mai zunächst liegenden Montag falle».

Der Wunsch des Conventes, dass eine Übereinstimmung mit dem Polytechnikum erzielt werden möchte, sollte in Erfüllung gehen, freilich in ganz anderer Weise, als die Lehrerschaft gemeint hatte.

Es war nämlich im Grossen Rate der Antrag gestellt worden, es möchte der Anfang des Schuljahres für alle Schulen vom Frühling auf den Herbst verlegt werden. Zahlreiche Petitionen, darunter auch eine des Lehrerconventes des Gymnasiums, hatten sich gegen diese Neuerung ausgesprochen, und es war schon zu Anfang der Sitzung eine ausgemachte Sache, dass der bisherige Anfang im Frühling bleiben sollte. Es erhob sich nun die Frage, ob man das Zusammengehen der Universität und des Polytechnikums durch das Abschneiden des sechsten Semesters vom obern Gymnasium erzielen wolle oder nicht, gerade wie man früher die Industrieschule im Interesse des

---

[1]) Jetzt dem Regierungsrate.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anschlusses um ein Semester reducirt hatte. Der Referent, Dr. Dubs, hielt die Reduction nicht für nötig, wie denn auch die an der Industrieschule längst bedauert werde. Es bleibe nichts anderes übrig, als der Bruch zwischen den kantonalen und eidgenössischen Anstalten, den er gar nicht für ein Unglück betrachte.

Dagegen erhob sich Dr. Alfred Escher. «Die Frage ist die, ob man eine Mitbenutzung des Polytechnikums durch die Hochschule und umgekehrt, wolle oder nicht. Die sechste Abteilung der polytechnischen Schule umfasst einen grossen Teil der Hochschule, es wäre also ein Übelstand, wenn die betreffenden Doctrinen, Staatsrecht, Handelsrecht, Staatsökonomie, Geschichte, doppelt gelesen würden. Dass am Polytechnikum im Herbst angefangen wird, kommt daher, dass dieser Anfang in den meisten Kantonen der Schweiz angenommen ist. Kann nun der Kanton Zürich diesem Zustande nicht entgegen kommen, so muss derselbe von sich aus die staatswissenschaftliche und philosophische Facultät ergänzen oder verkümmern lassen; das Erstere würde den Kanton jährlich 40,000 Fr. mehr kosten, und der Staat darf seine Kräfte nicht unnütz vergeuden. Es ist nicht möglich, die Fächer durcheinander zu werfen, ohne die Harmonie der Wissenschaft zu trüben; zudem würde ein Nichtentgegenkommen Zürichs in der Schweiz einen übeln Eindruck machen. Um die Einheit der zwei obersten Schulen mit der Kantonsschule herzustellen, gilt es kein anderes Mittel als die Reduction des Gymnasiums um ein halbes Jahr.»

Ihm entgegnete besonders kräftig Grunholzer, der es besser gefunden hätte, dem Gymnasium eine weitere Ausdehnung zu geben, damit die jungen Leute nicht allzu schnell zum Brotstudium übergehen könnten. Seminardirector Fries hob den Nutzen der classischen Studien überhaupt hervor, und Dubs bekämpfte Punkt für Punkt die Aufstellungen Eschers, dessen Antrag denn auch mit ziemlicher Mehrheit abgelehnt wurde.

Aber am 22. December, bei der zweiten Beratung, stellte Dr. Alfred Escher seinen Antrag von Neuem, unterstützt durch Dr. Sulzer, der eine missverstandene Äusserung Köchly's zu seinen Gunsten anführte. Diesmal wehrten sich Dr. Rahn-Escher, Dubs, Rüttimann, Fries vergebens; die Drohung Eschers, dass man sich durch die Ablehnung seines Antrages in gespannte Beziehungen zu der Eidgenossenschaft setzen würde, muss gewirkt haben. Die Mehrheit stimmte jetzt für die Verstümmelung des Gymnasiums.

In der gleichen Sitzung wurde denn auch noch eine weitere wichtige Veränderung beschlossen. Grunholzer brachte nämlich den Antrag ein, die Naturkunde schon am untern Gymnasium unter die Lehrgegenstände aufzunehmen. Der Convent hatte dagegen eine Petition eingereicht, in welcher er besonders betonte, dass durch diese Neuerung die Schüler überbürdet und die notwendige Concentration auf die classischen Studien erschwert würde. Aber der Rat war anderer Ansicht; es war hauptsächlich wieder Dr. Alfred Escher, dann Pfarrer Ziegler und Professor Heer, die sich für Aufnahme dieses Unterrichtszweiges verwendeten. Auf die Einwendungen der Lehrerschaft wurde nicht näher eingetreten, und der Antrag erhielt die Mehrheit des Rates.

Das neue Unterrichtsgesetz wurde am 24. December 1859 publicirt.

Während also auf der einen Seite die Stellung und der Zweck des Gymnasiums in einem für die classischen Studien günstigen Sinn schärfer präcisirt wurden, reducirte man nicht nur auf der andern die Schulzeit und durch die Einführung der Naturkunde am untern Gymnasium auch die Möglichkeit einer intensiven Beschäftigung mit den alten Sprachen, sondern man machte auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dadurch, dass die Frage der obligatorischen Fächer nicht gesetzlich geregelt wurde, eine stricte Durchführung des Lehrplans unmöglich.[1])

Es handelte sich nunmehr in erster Linie darum, einen Unterrichtsplan zu entwerfen, der den Bestimmungen des neuen Gesetzes entspräche. Der Lehrplan, der 1860 eingeführt wurde, ist seit jener Zeit im Ganzen der gleiche geblieben. Nur im Jahr 1881 wurde er nicht unwesentlich modificirt, worüber weiter unten noch zu handeln sein wird.

Das Fach der Religion wurde im neuen Lehrplan wieder besser bedacht als vorher, insofern am obern Gymnasium die beiden ersten Classen je zwei Stunden erhielten. Der Lehrplan blieb am untern Gymnasium der gleiche wie bisher, nur wurde jetzt für Classe 3 die Apostelgeschichte, und für Classe 4 die Kirchengeschichte in Aussicht genommen. Diese Classe sollte nur 1 Stunde Religionsunterricht erhalten. Für Classe I des obern Gymnasiums schreibt der Lehrplan Geschichte der alttestamentlichen Religion, mit Bezugnahme auf die Religionsbegriffe anderer Völker, für Classe II die Geschichte und Lehre des neuen Testamentes vor. In Classe III wurde von dieser Zeit an kein Religionsunterricht mehr erteilt.

Im Deutschen (unteres Gymnasium Classe 1: 4 Stunden, die übrigen je 3 Stunden) blieb am untern Gymnasium der Lehrplan ungefähr derselbe wie bisher, nur dass die Flexionslehre schon in die erste Classe gezogen wurde. Am obern Gymnasium (jede Classe 3 Stunden) sollte wie bisher in Verbindung mit der Lectüre passender Schriftsfücke die altdeutsche Grammatik an Classe III, in Classe I und II dagegen die deutsche Literaturgeschichte von 1500 bis auf die neueste Zeit gelehrt werden. Erwähnenswert ist, dass im Jahr 1861 am untern Gymnasium ein neues, von Lüning und Sartori bearbeitetes Lesebuch eingeführt wurde.

Das Lateinische wurde durch die neue Organisation am härtesten getroffen. Was bisher am untern Gymnasium in 36 Stunden geleistet worden war, sollte jetzt in 31 (Classe 1: 10 Stunden, 2: 8 Stunden, 3: 6 Stunden, 4: 7 Stunden) bewältigt werden. Dass am obern Gymnasium jeder Classe 7 Stunden zuerteilt wurden, war nur eine scheinbare Vermehrung der diesem Fache zugemessenen Zeit, da die dritte Classe nur noch halbjährigen Curs hatte und ihr gerade die beste Arbeitszeit, der Winter, entrissen war.

Weniger schlimm stellte sich das Griechische, das nur in der untersten Classe um eine Stunde verkürzt wurde (unteres Gymnasium Classe 2: 8 Stunden, 3: 6 Stunden, 4: 7 Stunden). Das bisherige Programm konnte beibehalten werden, nur fiel in der vierten Classe die Homerlectüre weg, wogegen eine Übersicht der Syntax gegeben werden sollte. Am obern Gymnasium gilt für das Griechische, was für das Lateinische bemerkt worden ist.

Das Hebräische fiel aus Classe I des obern Gymnasiums weg und wurde nur von den beiden obersten Classen in je 3 Stunden gelehrt.

Das Französische verlor an Classe 4 des untern Gymnasiums eine Stunde, gewann dagegen eine an Classe I des obern Gymnasiums. Der Lehrplan blieb derselbe.

Was die Geschichte und Geographie betrifft, so nahm der Lehrplan für die 1. Classe des untern Gymnasiums fünf Stunden Geographie in Aussicht, dagegen sollte die Geschichte erst in

---

[1]) Von den übrigen Paragraphen des Gesetzes kann ich schweigen, da sie nichts wesentlich Neues brachten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Classe 2 angefangen und am untern Gymnasium (Classe 2: 4 Stunden, Classe 3 und 4: je 3 Stunden) bis zum Schlusse des Mittelalters fortgeführt werden. Am obern Gymnasium (jede Classe 3 Stunden) sollte dann die neuere Geschichte Platz finden. Natürlich wurde hier der Lehrplan nur successive eingeführt, da er zunächst an den bisherigen Unterricht anschliessen musste. Die Schweizergeschichte sollte von Classe 4 des untern Gymnasiums an beim Unterricht besonders berücksichtigt werden.

In der Mathematik blieben sich Stundenzahl und Lehrplan ungefähr gleich, nur dass die 2 Stunden für praktisches Rechnen wegfielen und dafür an Classe 1 und 2 des untern Gymnasiums je 4 statt wie bisher 3 Stunden angesetzt, und dass mit der Planimetrie in der dritten statt in der zweiten Classe des untern Gymnasiums begonnen wurde.

Von den am untern Gymnasium neu eingeführten Naturwissenschaften wurde in Classe 3 in 2 Stunden während des Sommers Botanik, während des Winters Zoologie gelehrt; ebenso hatte Classe 4 während 3 Stunden im Sommer Unterricht in Botanik, im Winter in Zoologie und Mineralogie. Am obern Gymnasium wurde an Classe I und II in je 3 Stunden die Physik, in Classe III in 3 Stunden die mathematische Geographie und die Elemente der Astronomie gelehrt.

Die drei ersten Classen des untern Gymnasiums sollten je 2 Stunden, die vierte je 1 Stunde Unterricht im Zeichnen haben; es wurde jedoch auf Ansuchen der Schüler für Classe 4 eine zweite facultative Stunde bewilligt. Der Lehrplan für dieses Fach schreibt für Classe 1 Ornamente, Köpfe und Kopfteile in Umrissen, Anfangsgründe des Landschaftszeichnens, für die folgenden Classen schattirte Köpfe, Landschaftszeichnen u. s. f. mit gesteigerten Schwierigkeiten vor. Die Kalligraphie sollte nur an Classe 1 des untern Gymnasiums in 2 Stunden gelehrt werden.

Der Unterricht im Gesang wurde so eingerichtet, dass die Classen des untern und des obern Gymnasiums je eine gemeinsame Gesangstunde, die beiden untersten Classen ausserdem je eine theoretische Unterrichtsstunde erhalten sollten.

Die philosophische Propädeutik, mit spezieller Ausführung der formalen Logik, wurde an Classe III des obern Gymnasiums mit 3 Stunden ausgestattet.

Was endlich die Turn- und Waffenübungen betrifft, die seit dem neuen Gesetz unter einer besondern, von den übrigen völlig abgelösten Aufsichtscommission standen, so wurden für das untere Gymnasium in Classe 1 drei, für jede der drei andern je 2, für die drei Classen des obern Gymnasiums 2 gemeinschaftliche Turnstunden angesetzt. Der Waffenübungen wurden die Schüler der untersten Classe enthoben; die Schüler der zweiten und allfällige Rekruten höherer Classen wurden an zwei, die übrigen Cadetten an einem Abend einexercirt.

Schon wenige Jahre nach Einführung des neuen Lehrplans, im Jahre 1864, wurde derselbe erheblich modificirt, weniger in Hinsicht auf die den einzelnen Fächern zugeteilte Stundenzahl, als auf deren Verteilung auf die einzelnen Classen. Es wurde nämlich für Classe I des obern Gymnasiums eine Übersicht der biblischen Religion und Literatur, für Classe II eine systematische Darstellung des christlichen Glaubens und Lebens mit besonderer Hervorhebung der grundlegenden Fragen vorgesehen. Ferner wurde in Classe 3 und 4 des untern Gymnasiums der Unterricht im Deutschen auf 2 Stunden reduzirt, dagegen in Classe 2 auf 4 erhöht, und zugleich das Programm dahin abgeändert, dass von jetzt an die deutsche Grammatik mit dieser Classe abgeschlossen werden sollte. Die beiden ersten Classen des obern Gymnasiums erhielten statt 3 nunmehr 4 Stunden, und es sollte die altdeutsche Formenlehre während des Sommers in Classe I behandelt und im Winter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit der Literaturgeschichte begonnen werden. Das Griechische verlor in Classe 2 des untern Gymnasiums eine Stunde, die in Classe 3 zugesetzt wurde; ebenso wurde dem Französischen in Classe 4 des untern Gymnasiums eine Stunde zugesetzt und in Classe I des obern Gymnasiums eine weggenommen. Die 5 Stunden Geographie wurden auf die beiden untersten Classen verteilt, so dass in Classe 1 (3 Stunden) die allgemeine Einleitung und die Geographie von Asien, Afrika und Australien, in Classe 2 (2 Stunden) die Geographie von Europa und Amerika gelehrt wurde. Dafür erhielt nun auch die unterste Classe Geschichtsunterricht, und zwar in 2 Stunden die griechische Geschichte bis zum peloponnesischen Kriege; in Classe 2 wurde in 2 Stunden die griechische Geschichte beendigt und die römische begonnen. Die Schweizergeschichte wurde ganz an's obere Gymnasium verlegt. Der Lehrstoff der Naturkunde ward so verteilt, dass Classe 3 des untern Gymnasiums Unterricht in Botanik und Mineralogie, Classe 4 in Zoologie und Anthropologie erhielt. An Classe 4 des untern Gymnasiums wurde das Fach des Zeichnens gestrichen.

Wie gesagt, wurde dieser Lehrplan erst in allerneuester Zeit nochmals erheblich geändert, sonst ist aus dem Laufe der zwanzig Jahre, die er Geltung hatte, nicht Vieles von Belang zu melden.

In den sechziger Jahren wurde in Bezug auf die Lehrmittel für das Griechische eine wichtige Änderung vorgenommen. Schon 1865 schlug der Convent der Aufsichtscommission vor, als Lehrmittel der Syntax den «Abriss der griechischen Syntax» von Lindner einzuführen, da es dem syntaktischen Teil von Buttmanns Grammatik an Übersichtlichkeit, Ordnung, Schärfe und Klarheit fehle. Die Aufsichtscommission lehnte jedoch den Antrag ab, da es sich nicht rechtfertigen lasse, neben einem bereits gebrauchten im Laufe des Cursus noch ein zweites Lehrmittel einzuführen. 1866 nun beantragte der Convent, Buttmanns Grammatik abzuschaffen und dafür diejenige von Curtius einzuführen: «Die allgemeine Anerkennung», sagt die Eingabe, «welche das Buch seit seinem Erscheinen gefunden hat, überhebt uns wol eines näheren Eintretens auf seine Vorzüge. Wir bemerken daher nur, dass es die wichtigsten Resultate der neuern Sprachforschung in praktischer Weise in sich aufgenommen hat, dass die dialektischen Formen, insbesondere die homerischen, in fortlaufenden Anmerkungen beigefügt sind, und dass die Syntax klar und für alle Classen des Gymnasiums ausreichend ist». Die Aufsichtscommission genehmigte die Einführung dieser Grammatik und zugleich des Elementarbuches von Schenkl, das indessen in neuerer Zeit durch das Übungsbuch von Wesener ersetzt worden ist.

1867 wurden auch im Lateinischen die bisher gebrauchten Grammatiken abgeschafft und durch die ganz neu bearbeitete, Formenlehre und Syntax umfassende lateinische Schulgrammatik von Dr. J. Frei ersetzt.

1872 wurde das lateinische Lesebuch von Lattmann, das schon seit 1864 an Classe 2 des untern Gymnasiums statt einer Ausgabe des Cornelius Nepos gebraucht wurde, auch in Classe 3 eingeführt und dadurch Wellers Lesebuch aus Livius überflüssig. Es begann von diesem Jahre an schon im Winter die Lectüre von Caesars bellum Gallicum, die in der folgenden Classe fortgesetzt wurde.

1875 wurde der Lehrplan des Gesangunterrichts dahin abgeändert, dass auch Classe 3 und 4 des untern Gymnasiums je eine besondere Unterrichtsstunde erhalten und dass für die gemeinschaftliche Gesangstunde alle Classen des Gymnasiums zusammengezogen werden sollten. Im folgenden Jahre wurden dann auch die Industrieschüler zu dieser gemeinschaftlichen Gesangstunde heran-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gezogen. Besondere Erwähnung verdient, dass am Schlussexamen 1878 die Schüler Mendelssohns «Walpurgisnacht» aufführten, sowie dass 1867 und 1874 einzelnen Schülern gestattet wurde, am Musikfest, 1873 und 1881 an der Aufführung von Bach's Matthäuspassion sich zu beteiligen.

1877 wurde der Convent vom Erziehungsrat angefragt, ob er die Vereinigung des geographischen Unterrichts in einer Hand für wünschbar halte; der Convent antwortete in verneinendem Sinne, da die Geographie am Gymnasium in das Verhältnis des Unterbaus für die Geschichte gesetzt und es daher gut sei, wenn derselbe Lehrer in einer Classe beide Fächer habe; ein reines Fachsystem sei für die untern Classen gar nicht am Platze. Die Antwort war also genau im Sinne der Einrichtung von 1864, nach welcher der Lehrer der Geschichte auch die Stunden in der Geographie zu erteilen hatte, ein Grundsatz, der freilich in neuester Zeit nicht immer aufrecht erhalten werden konnte.

1878 wurde auch für das Zeichnen ein neuer Lehrplan entworfen, der statt des Einzelunterrichts den Classenunterricht in's Auge fasste.

Über das Fach des Turnens ist nur zu bemerken, dass 1881 eine neue, schön aus Stein ausgeführte Turnhalle eingeweiht werden konnte.

Die Turnfahrten waren schon längst vom Turnunterricht losgelöst worden und es hatten dieselben jedes Jahr unter Leitung eines von den betreffenden Classen darum gebetenen Lehrers stattgefunden. Jede Classe zog besonders aus; die Classen des untern Gymnasiums erhielten zu diesem Zweck einen, die des obern, sofern sie es wünschten, zwei freie Tage.

In Folge eines Unglücksfalls, der sich bei einer Turnfahrt ereignet hatte, wurden im Jahre 1871 die von der Schule veranstalteten Turnfahrten abgeschafft; als Ersatz dafür wurde der Pfingstdienstag zum Zweck allfälliger Ausflüge der Schüler freigegeben; die letztern also als Privatsache der Schüler und derjenigen Lehrer, die sie begleiten wollten, erklärt. 1881 aber wurden diese Ausflüge teilweise wieder eingeführt und zu diesem Behufe je ein Freitag und Samstag freigegeben. Zur Ausgleichung für die ausfallenden anderthalb Tage sollte am Pfingstdienstag und am Dienstag Vormittag nach dem Knabenschiessen Schule gehalten werden, während diese Tage früher Ferientage gewesen waren.

Die Waffenübungen erlitten in dieser Periode grosse Veränderungen. Wie wir oben sahen, war die unterste Classe derselben enthoben; 1868 wurde sie jedoch wieder beigezogen. 1869 wies der Convent eine Petition um Einführung einer Kadettenmusik ab. Im Jahre 1870 wurde Classe 1 des untern Gymnasiums der Übungen wieder enthoben, 1871 auch Classe 2, und die Übungen für das obere Gymnasium facultativ erklärt. Ein neuer Instructionsplan setzte für Classe 3 des untern Gymnasiums eine Stunde im Winter für Armeekunde und Waffenlehre, für Classe I und II des obern Gymnasiums eine Stunde für Schiesstheorie fest. Für den durch die Dispensation der einzelnen Classen sehr verringerten Truppenkörper wurde 1873 ein neuer, vollständiger Instructionsplan entworfen. 1877 wurden die eigentlichen Waffenübungen ganz abgeschafft und nur für die zwei ersten Classen des obern Gymnasiums im Sommer je «eine wöchentliche Turnstunde, hauptsächlich mit Rücksicht auf Waffenübungen», dazu für Classe I 1 bis 2, für Classe II 4 bis 5 Schiessübungen und für Classe I im Winter eine Stunde Unterricht im Kartenlesen festgesetzt; dieser letztere Unterricht wurde 1879 auf die zweite Classe verlegt. Aus dem Programm des Schlussfestes fiel demnach das Manöver weg, welches durch ein Preisschiessen ersetzt werden sollte. In Folge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Neuerung hob der Erziehungsrat die besondere Aufsichtscommission für Turn- und Waffenübungen auf und übertrug deren Functionen der gewöhnlichen Aufsichtscommission.

Die Verhältnisse der Schüler betreffend ist aus dieser Periode Folgendes mitzuteilen:

Gleichzeitig mit dem neuen Schulgesetz war ein Reglement für Aufnahme von Kantonsbürgern an die Hochschule erlassen worden, welches bestimmte, dass das Abgangszeugnis vom Gymnasium zum Übertritt an die Hochschule ohne weitere Prüfung berechtigte (§ 5 a). Das in Folge des Unterrichtsgesetzes neu erlassene Reglement vom 26. März 1864 bestimmt nichts Genaueres über die an den Abiturienten zu stellenden Anforderungen, sondern überlässt das Nähere einer von der Aufsichtscommission dem Erziehungsdirector zu unterbreitenden Prüfungsordnung (§ 29, 2). Am 4. October 1864 wurden nunmehr vom Erziehungsrat folgende Beschlüsse gefasst: «Die Entlassungsprüfung der Classe III des obern Gymnasiums wird zugleich als Reifeprüfung behandelt. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Deutschen, Lateinischen, der Mathematik, sowie im Griechischen, Französischen und Hebräischen für diejenigen Schüler, welche diese Fächer besucht haben, werden je vier Stunden anberaumt.

«Der deutsche Aufsatz soll neben stilistischer Correctheit auch Übung und Gewandtheit im Denken beweisen.

«Die lateinische und französische Arbeit sollen in einer von groben Sprachfehlern freien Übersetzung aus dem Deutschen, die griechische und die hebräische in der deutschen Übersetzung eines dictirten griechischen und hebräischen Textes und in der richtigen Niederschreibung dieses Textes ohne bedeutende orthographische Fehler bestehen. Die Prüfungsarbeiten werden je von den betreffenden Lehrern corrigirt und beurteilt und sodann zu Handen der übrigen prüfenden Lehrer sowie zur Berücksichtigung bei Abnahme der Prüfung aufgelegt.

«Die mündliche Prüfung wird in der deutschen und französischen Sprache, in der Mathematik, mathematischen Geographie und der philosophischen Propädeutik mit der ganzen Classe gleichzeitig abgehalten, wobei in jedem Fache alle Schüler betätigt werden sollen.

«In der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, sowie in der Geschichte, wird die mündliche Prüfung nur mit kleineren Gruppen von höchstens 5 Schülern vorgenommen, so dass jeder Schüler 10—15 Minuten in jedem Fache geprüft wird. Dabei können mehrere Gruppen gleichzeitig geprüft werden. Jeder Abteilung wohnt ein Mitglied der Aufsichtscommission als Inspector bei.

«Die Examina haben sich bezüglich der einzelnen Fächer im Allgemeinen auf den ganzen Umfang des Gymnasialunterrichts zu beziehen, mit besonderer Berücksichtigung des letzten Curses. Doch kann für die mündliche Prüfung im Lateinischen und Griechischen den Schülern gestattet werden, sich selbst mit Genehmigung des betreffenden Lehrers einen umfassenderen, nicht vom Lehrer behandelten Stoff aus den in der Classe gelesenen Schriftstellern auszuwählen und sich darin prüfen zu lassen.

«Nach Anhörung der betreffenden Lehrer entscheidet die Aufsichtscommission auf den Antrag des Rectors über die zu erteilenden Spezialcensuren für die einzelnen Fächer. Aus dem Durchschnitt der Spezialcensuren ergeben sich die Zeugnisstufen «unbedingt reif, bedingt reif, unreif.»

Zu gleicher Zeit wurde auch die Frage des Übergangsexamens vom untern an das obere Gymnasium gelöst. Schon § 27 des Reglements sprach es aus, dass die Jahresprüfung von Classe 4

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des untern Gymnasiums zugleich die Aufnahmsprüfung an das obere Gymnasium bilden sollte. Die schriftliche Prüfung, der für jedes Fach drei Stunden eingeräumt wurden, soll unter der Leitung der betreffenden Lehrer des obern Gymnasiums stehen, die mündliche dagegen durch die Lehrer der 4. Classe im Beisein der Lehrer des obern Gymnasiums vorgenommen werden. Bei der Entscheidung über die Beförderung erhielten die Lehrer von Classe 4 volles Stimmrecht.

Die Frage der Zeugnisse war mehrmals Gegenstand der Beratungen des Gesamtconvents. Es handelte sich zunächst um die Collocationen, die von jeher als äusseres Kennzeichen dafür gegolten hatten, welchen Rang der Schüler im Verhältnis zur übrigen Classe einnehme. 1864 kam die Frage zur Beratung; es fehlte nicht an Anhängern des bisherigen Modus; dieselben sahen in der Collocation ein Mittel, den Schüler anzuspornen und in ihm den Wetteifer zu wecken. Die Mehrheit jedoch fand diese Einrichtung, am obern Gymnasium zumal, für durchaus unzweckmässig, noch mehr die Versetzungen während der Stunden; neben dem Wetteifer würde durch dieselben auch Neid und Eifersucht geweckt, die Schwachen in ihrer Schwäche bestärkt, und eine Wahrheit in denselben herzustellen, sei vollends unmöglich. Die Collocationen wurden durch Mehrheitsbeschluss am ganzen Gymnasium abgeschafft. Die Frage der Zeugnisse wurde dahin geregelt, dass am obern Gymnasium vierteljährlich einmal, am untern in der Regel zweimal Zeugnisse ausgestellt werden sollten; die Censuren sollten durch die Zahlen 1 (ganz gut) bis 5 (schwach) geschehen, Bruchzahlen wie bisher gestattet sein. Der Platz, an welchem die Schüler zu sitzen haben, wird durch den Spezialconvent bestimmt. Eine Anregung, die Collocationen durch Concursarbeiten in jedem Fache zu ersetzen und diesen Arbeiten Collocationsnummern zu geben, blieb in Minderheit.

Nach einigen Jahren zeigte es sich, dass es schwer halte, die Censuren durch Zahlen richtig auszudrücken, da die Zahl leicht ihre ursprüngliche Bedeutung verliere; es wurde angeführt, dass viele Schüler schon die Note 2, welche eigentlich «gut» bedeutete, für eine schlechte Censur ansähen. Dadurch würden einzelne Lehrer veranlasst, zu gute Zeugnisse zu geben, während sich andere an die ursprüngliche Bedeutung der Zahlen hielten. Um dieser Ungleichheit zu steuern und dem wirklichen Stand der Schüler entsprechende Zeugnisse zu erzielen, wurde 1871 vom Convent beschlossen, dass in Zukunft folgende Zeugnisstufen, in Worten ausgedrückt, gelten sollten: Sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmässig, ungenügend, schlecht. Am obern Gymnasium blieb die bisherige doppelte Rubrik für Fleiss und Fortschritt, während am untern nur ein Zeugnis ausgestellt werden sollte. Auch am untern Gymnasium sollten fortan die Zeugnisse vierteljährlich ausgestellt werden.

Diese Beschlüsse sind seither nur insofern modificirt worden, als die Zeugnisworte jetzt abgekürzt werden und die beste Censur: «Recht gut», nicht «sehr gut» heisst.

Seit dem Jahre 1866 werden, nach Beschluss der Aufsichtscommission auf Antrag des Conventes, die Schüler des obern Gymnasiums mit «Sie» angeredet.

Mehrfach beschäftigte den Convent die Frage der Überbürdung der Schüler. 1865 traf man die Einrichtung, dass die Lehrer in einen auf dem Lehrerzimmer aufgelegten Bogen die Aufgaben für jeden Tag zu verzeichnen haben sollten, um dadurch der schädlichen Häufung auf einen Tag zu begegnen. Der Hauptgrund der Überhäufung liegt freilich, wie damals der Rector bemerkte, in der Häufung der Unterrichtsfächer, und, möchte ich hinzufügen, in der kurzen Gymnasialzeit, während welcher noch mehr geleistet werden soll, als früher in längerer Zeit. Während der Convent diese Umstände besprach, traf auch eine diesbezügliche Mahnung der Aufsichtscommission ein. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehrerschaft entwarf eine Aufgabenordnung für alle Fächer und Classen und beschloss eine zweckmässigere Verteilung der Repetitionen, damit nicht aller Stoff in den letzten Wochen oder Monaten des Schuljahres wiederholt werden müsste.

Wie schon früher bemerkt, können die einzelnen Lehrer viel ausrichten, wenn sie den Unterrichtsstoff mit den Schülern ordentlich durcharbeiten, ihnen nur gut und gründlich Erklärtes zum Auswendiglernen aufgeben, und wenn sie die schriftlichen Arbeiten nicht zu sehr häufen. So lange wir indessen mit so wenigen Jahrescursen und stetig geschmälerter Stundenzahl für die classischen Sprachen, zudem bei unserer grossen Schülerzahl, das Gleiche erreichen sollen, was andere Anstalten in viel längerer Zeit erreichen, möge man die Vorwürfe und Klagen anderswohin adressiren.

Die Disciplin bot nicht zu vielen Bemerkungen Anlass; der einzige schwerere Fall von Excessen ging von einer Anzahl Mitglieder des Gymnasialvereins aus, und in Folge davon wurde dieser Verein 1870 suspendirt, diese Suspension indessen wieder zurückgezogen, als die Mitglieder des Vereines erklärten, sich künftighin der Schulordnung stricte unterziehen zu wollen. Der Verein, der schon 1867 Schillers «Räuber» aufgeführt hatte, brachte 1871 in schöner Darstellung «Wallensteins Tod» auf die Bühne, und zwar ohne dass die Verpflichtungen der Schule gegenüber irgendwie darunter gelitten hätten.

Den Bemühungen des damaligen Rectors gelang es, einem längst gefühlten Übelstand abzuhelfen. Die bisherigen Schulbänke nämlich waren für die Schüler durchaus unangemessen construirt, erforderten beim Schreiben eine der Gesundheit unzuträgliche Haltung und waren beinahe ohne Rücksicht auf die in diesen Jahren doch sehr grosse Verschiedenheit der Körpergrösse der einzelnen Altersclassen erstellt. Nach längerer Zeit gelang es dem Rector endlich, zunächst für die unterste Classe, dann nach und nach auch für die übrigen, eine Schulbank zu erhalten, welche allen Bedürfnissen entsprach. Das von ihm eingeführte System hatte so grosse Vorzüge vor allen andern, dass auch die Schulpflege der Stadt Zürich nach demselben ihre neuen Schulbänke herstellen liess. Bis 1878 war die neue Bestuhlung am ganzen Gymnasium eingeführt und bewährte sich als äusserst praktisch.

Derselbe Mann, welcher die eben erwähnte Verbesserung durchführte, richtete sein Augenmerk auf die Anlage einer Bibliothek des Lehrerzimmers, welche aus Schriftstellertexten, Ausgaben und wissenschaftlichen Handbüchern bestehen und, unbeschadet den Zwecken der übrigen Bibliotheken, dem speziellen Bedürfnis der Lehrerschaft dienen sollte.

Wir müssen nun noch der Veränderungen gedenken, welche die Schulorganisation von 1859 im Laufe der 23 Jahre, die seitdem verflossen sind, erlitt, sowie der äusseren Umstände, welche zum Teil jene Veränderungen veranlassten. Dabei kommen wir zunächst auf jene Frage zu sprechen, die unsere Anstalt in ihren vitalsten Interessen berührt, auf die Frage der Dispensationen. Wir haben gesehen, welche Vorschriften das Unterrichtsgesetz darüber gab, oder vielmehr, wie es dem Erziehungsrat die Vollmacht erteilte, einzelne Fächer für nicht obligatorisch zu erklären. Am 7. März 1860 beschloss nun der Erziehungsrat: «Als nicht obligatorisch werden erklärt: a) das Lehrfach der hebräischen Sprache; b) das Lehrfach der französischen Sprache an der II. und III. Classe des obern Gymnasiums für diejenigen Schüler, welche die hebräische Sprache erlernen; c) das Lehrfach der griechischen Sprache für die sämtlichen Schüler des obern Gymnasiums und für alle diejenigen, welche von aussen her in eine höhere als die zweite Classe des untern Gym-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nasiums eintreten. Dabei bleibt im fernern der Aufsichtscommission vorbehalten, in den § 173, 2 des Schulgesetzes bezeichneten Fällen weitere dauernde oder zeitweise Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern eintreten zu lassen». Einerseits also war zwar das Griechische nicht mehr als dispensationsfähiges Fach besonders ausgezeichnet, anderseits aber war es von Classe 3 des untern Gymnasiums an für alle von auswärts eintretenden Schüler facultativ. Aber auch ohne diese Schüler mitzuzählen, zeigte sich eine von Jahr zu Jahr steigende Zahl von Dispensirten, da die erforderlichen ärztlichen Atteste über «physische Schwäche» leicht erhältlich waren. Als daher im Januar 1866 einzelne Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes einer Revision unterzogen wurden, sprachen sich Convent und Aufsichtscommission übereinstimmend dahin aus, dass das Dispensationswesen in seiner jetzigen Gestalt ein Unwesen sei, und dass das Gymnasium auf dem Punkte stehe, eine Zwitteranstalt zu werden, die zwei Zwecken diene, ohne einen derselben gehörig erfüllen zu können. Das neue Gesetz [1]) enthielt nun zwar keine Bestimmung über das Dispensationswesen; dennoch griff eine strengere Praxis Platz, und die Dispensationen nahmen etwas ab.

Mittlerweile kam die zürcherische Verfassungsrevision. Die neue Verfassung wurde am 18. April 1869 vom Volke angenommen. Es sollte nun auch ein neues Unterrichtsgesetz geschaffen werden. Der Erziehungsdirector Sieber versendete Fragebogen, um auf Grund der Antworten das neue Gesetz aufzubauen. Der Convent des Gymnasiums befasste sich einlässlich mit der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen. [2]) Die eine Anregung, es möchte für das Gymnasium ein Anschluss an die fünfte Classe der neuen, neun Jahrescurse umfassenden Volksschule gesucht werden, fiel schon in der Prosynode und fand auch im Gesetz keine Gnade. Dagegen sollte allerdings im Dispensationswesen Ordnung gemacht werden.

Im Hinblick auf die Neuordnung der Dinge gab im April 1870 die Aufsichtscommission einer Anzahl Petenten, welche ihre Söhne vom Griechischen dispensiren lassen wollten, «weil dieser Unterricht für die Schüler mit Bezug auf ihren künftigen Beruf nicht nötig und daher grundsätzlich ihnen der Besuch desselben nicht zugemutet werden sollte», den Bescheid: «Eine principielle Entscheidung betreffend die Stellung des Griechischen als obligatorisches Schulfach, wie die Petenten sie anregen, werde bei Anlass der Revision des Schulgesetzes zu fassen sein, und hiebei die berechtigten Bedürfnisse, die dem vorliegenden Gesuche zu Grunde liegen, ihre Würdigung finden, indem eine diesem Bedürfnisse entsprechende Anstalt in Aussicht genommen sei. Im gegenwärtigen Augenblicke dagegen müsste der Dispens von Schülern, für welche kein besonderer Grund vorliegt, eine Störung im Gange der Anstalt verursachen, während bei einstweiliger Teilnahme der Schüler am Unterricht im Griechischen für diese kein Nachteil zu befürchten sei; falls aber später dennoch ein solcher

---

[1]) Es enthielt die Neuordnung der Industrieschule, ferner die Erhöhung des Besoldungsansatzes für die Kantonsschullehrer und eine neue Fassung der die Rectoren und Prorectoren betreffenden Bestimmungen.

[2]) Ein sehr wesentlicher Wunsch der Lehrerschaft, dass die periodische Wiederwahl nicht auch auf die Lehrer der Hoch- und Kantonsschule ausgedehnt werden möchte, wurde insofern berücksichtigt, als die Verfassung (Art. 64) nur für die Lehrer der Volksschule die periodische Wiederwahl vorschreibt. Indessen hat seither der Regierungsrat eine Reihe von Gymnasiallehrern nur auf die Zeit von 6 Jahren, mit Wiederwählbarkeit, angestellt, wie denn schon § 80 des projectirten Gesetzes die Lebenslänglichkeit nur für die bereits angestellten Lehrer verstanden wissen wollte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinsichtlich der Gesundheit sich geltend machen würde, ein hierauf gegründetes Dispensationsgesuch eingereicht werden könnte.»

Noch vor der Volksabstimmung über den neuen Entwurf änderte jedoch die Aufsichtscommission ihre Meinung, und es wurde im Mai 1871 ein Schüler lediglich mit Rücksicht auf seinen zukünftigen nicht wissenschaftlichen Beruf vom Griechischen dispensirt; natürlich folgten bald andere. Immerhin wurde das nur als Notbehelf angesehen, da man die neue Organisation bald erwartete.

Der Entwurf des neuen Unterrichtsgesetzes nämlich sah zwei Anstalten für den «höheren Vorbildungsunterricht» voraus, die Literargymnasien und die Realgymnasien. Letztere sollten auf die dreijährigen Secundarschulen aufgepfropft werden; der Lehrplan derselben sollte neben Deutsch, Französisch, Englisch und Italienisch auch das Lateinische umfassen. Am Literargymnasium, dessen Lehrplan nur um das Fach der englischen Sprache vermehrt war, wurden durch das Gesetz sämtliche Fächer obligatorisch erklärt, ausgenommen die hebräische und die englische Sprache. Ferner wurde bestimmt: «Schüler, welche von aussen her in eine Classe eintreten, die das Griechische bereits voraussetzt, können von demselben zeitweise dispensirt werden; sie haben dann aber das Englische zu besuchen oder sich darüber auszuweisen, dass sie Privatunterricht im Griechischen erhalten. (Auffallend erscheint hiebei die Bestimmung, dass auch bei zeitweiser Dispensation in einem ganz neuen Fach Ersatzunterricht erteilt werden solle.) Ebenso können Schüler aus besonderen Gründen vom Fache des Gesanges oder von den Turn- und Waffenübungen dispensirt werden.» Die Sache war damit prinzipiell geordnet; in sicherer Voraussetzung, dass das Gesetz vom Volk angenommen werden würde, ermächtigte die Aufsichtcommission am 24. Februar 1872 den Rector, in die Publication betreffend die Anmeldungen zum neuen Schulcurs folgenden Passus aufzunehmen: «Von der Teilnahme am griechischen Unterricht können nur solche Schüler entbunden werden, welche in eine höhere als die zweite Classe des untern Gymnasiums eintreten. Wenn daher unter denjenigen, welche jetzt in eine der beiden untersten Classen aufgenommen zu werden wünschen, solche sein sollten, welche nachher vom Griechischen sich dispensiren zu lassen gedenken, so mögen sich diese nicht zur Aufnahme in das Gymnasium anmelden, sondern in die Secundarschule zur Vorbereitung für das projectirte Realgymnasium». Dem entsprechend wurden auf den Anfang des Schuljahres 1872/1873 die aus Berufsrücksichten bewilligten Dispensationen an die Bedingung geknüpft, dass die dispensirten Schüler mit der Eröffnung des Realgymnasiums unsere Anstalt zu verlassen hätten.

Am 14. April 1872 wurde das neue Schulgesetz vom Volke mit 40,000 gegen 16,000 Stimmen verworfen. Die Dispensationsgesuche, welche sich auf die eben erwähnten Gründe stützten, konnten jedoch nicht abgewiesen werden; man dispensirte «bis auf Weiteres», d. h. das Griechische war jetzt plötzlich facultatives Lehrfach geworden, und die Zahl der das Griechische nicht besuchenden Schüler stieg immer mehr, 1872/73 auf 33 % der Gesamtzahl.

Um die aus diesem Verhältnis für die Schule hervorgehenden unheilvollen Folgen zu ermessen, muss man sich vergegenwärtigen, dass ausserdem eine kleinere Anzahl Schüler vom Turnen, eine grössere vom Singen ganz oder zeitweise dispensirt waren, sowie dass durch die neue Kantonsverfassung von 1869 auch das Lehrfach der Religion facultativ geworden war. Es hatte nämlich ein Vater mit Berufung auf Art. 63 der Verfassung, welcher volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, die Befreiung seines Sohnes vom Religionsunterricht verlangt, da seiner Überzeugung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach dieser Unterricht von Irrlehrern erteilt werde [1]). Es wurde bei diesem Anlass prinzipiell über die Frage gesprochen, und in der Sitzung der vereinigten Convente des Gymnasiums und der Industrieschule sprach sich Rector Zschetzsche dahin aus, dass durch jene Artikel der Religionsunterricht aufgehört habe, obligatorisches Lehrfach zu sein, und dass alle hiemit im Widerspruch stehenden reglementarischen Bestimmungen und ergangenen Beschlüsse als dahingefallen zu betrachten seien. Es siegte indessen bei der Abstimmung der Antrag des Gymnasialconvents, der den Religionsunterricht zwar als ein notwendiges integrirendes Glied im Organismus der Kantonsschule anerkannt und als ein obligatorisches Fach betrachtet wissen wollte; dass jedoch mit Rücksicht auf den Charakter des Faches die Aufsichtsbehörde auf die blosse Erklärung eines Vaters hin, es streite mit seiner religiösen Überzeugung, seinen Sohn diesen Unterricht besuchen zu lassen, regelmässig Dispensation bewilligen möge.

Es konnte also nach der seit 1872 üblichen Dispensationspraxis vorkommen, dass ein Schüler die Fächer des Griechischen, der Religion, des Singens und des Turnens, in Classe 2 des untern Gymnasiums z. B. zusammen 13 Stunden oder 37 % aller Stunden, nicht zu besuchen hatte. Wer übrigens einmal an einer Classe, an der mehrere Schüler vom Grichischen dispensirt waren, Lehrer oder Schüler gewesen ist, der weiss, dass auch in den obligatorischen Fächern in der Regel diejenigen die besten Leistungen aufweisen, welche den gesammten Unterricht besuchen, während die Mehrzahl der Dispensirten nirgends etwas Ordentliches leistet. Es liegt das in der Natur der Sache. «Die Freiheit der Eltern ist das Wort, hinter dem sich die Freiheit (resp. Faulheit) der Buben versteckt», sagte Dubs.

Durch diese Dispensationspraxis vermehrte sich die Zahl der Anmeldungen in ganz abnormer Weise. Es mag sein, dass an der Vermehrung die allgemeine Zeitströmung einen nicht unwesentlichen Anteil hatte, dass der grosse Überschuss an polytechnisch gebildeten Leuten aller Art viele Eltern bewog, ihre Söhne auf das Gymnasium statt an die Industrieschule zu schicken. Während früher nur an der ersten, bisweilen an der zweiten Classe Parallelen errichtet worden waren, musste im Jahr 1873/74 auch die dritte Classe parallelisirt werden; bald fing der Raum im Kantonsschulgebäude an zu mangeln, und eine anderweitige Unterbringung gelang nicht. In Folge dessen wies der Regierungsrat die Parallelisirung der dritten Classe zurück; auf seine Anregung hin wurden zehn Schüler dieser Classe, welche nicht das ganze Gymnasium durchmachen wollten, bewogen, an die erste Classe der Industrieschule überzutreten, wo ihnen die Aufnahmsprüfung im Französischen erlassen und für sie ein eigener französischer Cursus eingerichtet wurde. In der Folge musste die Aufsichtscommission nach Anweisung des Regierungsrates alle Gesuche um Dispensation zurückweisen, welche nur damit begründet waren, dass der Schüler das Griechische für seinen zukünftigen Beruf nicht nötig habe Wer sich auf die Industrieschule vorbereiten wollte, wurde wie früher für das letzte Quartal vom Griechischen dispensirt.

Da es nun aber an einer Anstalt fehlte, an welcher sich die Schüler eine humanistische Grundlage für künftige realistische Berufsarten hätten erwerben können, so eröffnete mit Mai 1874

---

[1]) Schon 1860 erteilte die Aufsichtscommission Schülern Dispensation auf ihre Erklärung, dass der am obern Gymnasium erteilte Unterricht ihrem Gewissen und ihrer religiösen Überzeugung widerspreche; nur ist festzuhalten, dass die Petenten sich damals noch auf keine Verfassungsartikel stützen konnten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Stadt Zürich ein an die sechste Classe der Volksschule anschliessendes, also mit dem Gymnasium parallel laufendes Realgymnasium, dessen Lehrplan die Fächer des Lateinischen und Französischen, daneben, in grösserem Umfang als der des Gymnasiums, Mathematik und Naturwissenschaften umfasste. Diese Anstalt, welche vom Staate namhaft unterstützt wurde, erfreute sich von Anfang an einer bedeutenden Frequenz; man begann mit Aufnahme einer ersten Classe; 1875 nahm man zum zweiten, 1876 zum dritten Male Schüler auf, so dass im Schuljahr 1876/77 die Anstalt drei Classen hatte.[1]) Sie war eigentlich auf 4 Jahrescurse berechnet; wie es mit ihr weiter ging, werde ich unten gelegentlich anführen.

Zu Ostern 1874 machte der Rector in Ausführung der oben erwähnten Anweisung des Regierungsrates bekannt, dass keine Dispensationen vom Griechischen mehr stattfinden würden; wer im Sinne gehabt hatte, sich dispensiren zu lassen, der meldete sich an das städtische Realgymnasium; die erste Classe des untern Gymnasium brauchte nicht parallelisirt zu werden, und es war Hoffnung vorhanden, dass sich unsere Anstalt consolidiren werde, und dass das Griechische seinen obligatorischen Charakter behalten könne. Es wären dann die vielen Parallelclassen weggefallen, und das Gymnasium hätte nicht eine Masse von Leuten aufzunehmen brauchen, deren eigentliches Ziel mit den Zwecken des Gymnasiums absolut nicht übereinstimmte.

Da geschah es, dass bei Anlass der Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates im Kantonsrat (Februar 1875) die Frage der Dispensationen zur Sprache kam. Tierarzneischuldirector Zangger stellte nämlich das Postulat: «Es sei der Regierungsrat eingeladen, darüber zu wachen, dass § 173 des Unterrichtsgesetzes in der Weise Vollziehung finde, dass auch Söhnen von Eltern, die in einer Hauptstadt wohnen, die Dispensation vom Griechischen, gegen Besuch von entsprechenden anderen Fächern in Naturwissenschaften oder neueren Sprachen, erteilt werde.» Die Bedürfnisse der Zeit erfordern, setzte er auseinander, dass humanistische und realistische Bildung sich mehr und mehr nähern und mit einander ausgleichen. Erziehungsdirector Sieber trat für den jetzt üblichen Modus ein; die Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten lasse keinen andern Ausweg, und inzwischen sei die Stadt Zürich durch Gründung eines Realgymnasiums den vorhandenen Bedürfnissen entgegen gekommen. Trotzdem wurde das Postulat Zangger in folgendem Wortlaut angenommen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber zu wachen, dass die Vollziehung des § 173 des Unterrichtsgesetzes in der Weise stattfinde, dass das staatliche Gymnasium ohne die Beeinträchtigung der humanistischen Studien auch von denjenigen Jünglingen besucht werden könne, welche einen Hauptwert auf mathematische, naturwissenschaftliche oder mercantile Fächer legen.» Gegenüber diesem Beschlusse stellte am 3. März der Regierungsrat an den Kantonsrat das Gesuch, «in Berücksichtigung ziehen zu wollen, dass schon wegen bestehender äusserer Verhältnisse der sofortigen Ausführung des Postulats unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen, dagegen für eine prinzipielle Lösung der Frage die Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsgesetzes von 1859 alle Gelegenheit darbieten werde». Zangger behandelte in seiner Antwort die Schwierigkeiten wegwerfend. «Einen Saal für etwa ein Dutzend Schüler, die z. B. Englisch nehmen wollen, ausfindig

[1]) Auf die Pläne des Regierungsrates, in einzelnen Teilen des Kantons Realgymnasien im Sinne des Schulgesetzentwurfes von 1871 zu errichten, kann hier nicht eingetreten werden, da die Vorlage wieder zurückgezogen wurde und das Gymnasium überhaupt nicht näher berührte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu machen, sollte doch möglich sein. Wollte man das Chaldäische obligatorisch einführen, die Herren am Gymnasium fänden sicher einen Saal. Wenn eine Überflutung des Gymnasiums in Folge der Facultativerklärung des Griechischen befürchtet wird, so ist dies der beste Beweis für die Begründetheit des Postulats.» In Wahrheit hatte der Convent schon mehrmals in seinen Eingaben die Einführung des Englischen entweder angeregt oder den von anderer Seite geäusserten Gedanken lebhaft begrüsst. Durch Zanggers ausnehmend sachliche Auseinandersetzung liess sich der Kantonsrat bewegen, am Postulat festzuhalten, nahm jedoch folgenden Zusatz an: «Es ist dem Regierungsrat der Vollzug des Postulats statt im laufenden, erst im nächstfolgenden Jahre anheimzugeben», und auf Antrag von Stadtschreiber Spyri: «Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den Schulbehörden der Stadt Zürich sich über einstweilige Benutzung des städtischen Realgymnasiums zu verständigen».

So war denn die Unordnung von Rechts wegen in Permanenz erklärt, und die Behörden mochten zusehen, wie ein leidlicher Zustand herbeizuführen sei.

Vor allem zeigten sich zwei Übelstände. Einmal war ja den Schülern, welche auf naturwissenschaftliche, mathematische und mercantile Fächer das Hauptgewicht legten, mit der blossen Dispensation vom Griechischen nicht geholfen; und dann machte sich die Platzfrage sofort in höchst empfindlicher Weise fühlbar. Schon 1875 musste die unterste Classe wieder parallelisirt werden, ebenso die dritte Classe des untern Gymnasiums; 1876 wurden Classe 1 und 2 des untern Gymnasiums in allen Fächern, mit Ausnahme der Religion, geteilt, 1877 die drei untersten Classen, 1878 und 1879 sämtliche Classen des untern Gymnasiums. 1880 mussten an den ersten fünf Classen Parallelen errichtet, 1881 die unterste Classe, 1882 die zwei untersten Classen in je drei Parallelclassen geteilt werden. Der grosse Andrang in den zwei letzten Jahren erklärt sich zum Teil aus dem Umstand, dass die Stadtschulpflege Zürich im Einverständnis mit dem Regierungsrat der Schulgemeinde den Antrag machte, das Realgymnasium successive eingehen zu lassen, d. h. auf Ostern 1882 keine neuen Schüler mehr aufzunehmen, und dass dieser Antrag zum Beschluss erhoben wurde. [1])

Wenn nach dem Postulat Zangger das Gymnasium auch die Vorbildung solcher Schüler übernehmen musste, die sich nicht auf die Universität vorbereiten, so musste für die vom Griechischen dispensirten Schüler ein Ersatzunterricht geschaffen werden. Anläufe dazu wurden zu verschiedenen Malen gemacht. 1876 genehmigte der Erziehungsrat den Antrag des Convents, dass den dispensirten Schülern an Classe 2 des untern Gymnasiums folgende Ersatzstunden gegeben werden sollten: Deutsch 2, Geographie 1, Mathematik 2, Naturlehre 2 Stunden. Auch in einigen der darauf folgenden Jahre wurde an einzelnen Classen ein solcher Ersatzunterricht angeordnet. Dass man in dieser Beziehung nicht weiter ging, lag am Raummangel.

Denn dieser Mangel hatte sich im Laufe der Zeit immer fühlbarer gemacht. Bereits 1872 war der Singsaal zum Classenzimmer eingerichtet worden. Fast Jahr für Jahr musste der Rector die Schulbehörden der Stadt Zürich um Gewährung eines Locals für eine oder zwei Classen, wenigstens für den Sommer, angehen, und es wurden denn auch diese Classen in ein Schulzimmer im städtischen

---

[1]) Die Anstalt war bis auf drei Classen erweitert worden; eine vierte wurde nicht errichtet, da man nach Annahme des Postulates Zangger die Eventualität einer Aufhebung ins Auge fassen musste. Indessen erfreute sich die Schule all die Jahre ihres Bestandes hindurch einer guten Frequenz (circa 30 neue Schüler in jedem Jahre), ein Beweis, dass sie einem wirklichen Bedürfnis entgegen kam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulhaus am Wolfbach oder in dem alten Schulgebäude beim Fraumünster, letzteres mindestens zehn Minuten vom Kantonsschulgebäude entfernt, dislocirt. Es war nur ein ungenügender Notbehelf, dass der Regierungsrat 1880 die Einrichtung eines Schulzimmers auf dem obersten Boden des Kantonsschulgebäudes anordnete, denn dieses Zimmer konnte im Winter nicht benutzt werden, so dass eine Classe während des ganzen Schuljahres 1882/83 in das Fraumünsterschulhaus verwiesen werden musste. Welche Inconvenienzen solche Dislocationen im Gefolge haben, lässt sich denken.

Es waren diese Verhältnisse um so drückender, als das Kantonsschulgebäude noch für längere Zeit allen Anforderungen entsprochen hätte, wenn nicht die Hälfte des untersten Stockwerkes von den chemischen Laboratorien und Hörsälen der Hochschule besetzt gewesen wäre. Von Jahr zu Jahr finden wir überdies in den Jahresberichten eindringliche Klagen über die Belästigung der ganzen Kantonsschule durch den unerträglichen Geruch der Laboratorien.

Der Regierungsrat berichtete im Februar 1878 über diese Verhältnisse an den Kantonsrat und verband damit folgende Anträge:

«1) Es wird in der[1]) Gesetzesvorlage betreffend das Unterrichtswesen ein besonderer Abschnitt II «Secundarschule» eingeschaltet, welcher nebst § 8 der Vorlage folgenden weitern Paragraphen enthält:

«Der Unterricht in der Secundarschule kann von den Secundarschulgemeinden durch Aufnahme neuer Fächer erweitert werden, namentlich auch mit Rücksicht auf die Vorbereitung für höhere Lehranstalten, und es werden ihnen hiefür besondere Staatsbeiträge zugesichert.»

«2) Die Ausführung des Postulates vom 17. Februar 1875 (Postulat Zangger) bleibt so lange sistirt, bis die nötigen Räumlichkeiten für das kantonale Gymnasium erhältlich gemacht werden können, in der Meinung jedoch, dass für Schüler, welche in die dritte Classe des untern Gymnasiums neu eintreten, das Griechische facultativ bleibe, und dass am obern Gymnasium neben dem Griechischen auch das Englische als facultatives Fach eingeführt werde.

«3) Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst dafür zu sorgen, dass die chemischen Laboratorien ausserhalb das Kantonsschulgebäude verlegt werden können».

Der Kantonsrat wies die Sache an eine Commission, welche die Localitäten inspiciren sollte; sie kam aber nicht auf das Stockwerk des Gymnasiums, sondern besichtigte nur das untere Stockwerk und legte dann dem Kantonsrat folgenden Beschluss vor, der am 13. Mai ohne weiteres angenommen wurde: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zum Zweck weiterer Localitätenbeschaffung für das kantonale Gymnasium beförderlichst wenigstens die chemischen Laboratorien der Hochschule ausserhalb das Kantonsschulgebäude zu verlegen». Somit wurde von den Anträgen des Regierungsrates nur so viel angenommen, als der Industrieschule diente; der Zusatz «wenigstens der Hochschule» hatte den Sinn, dass das Laboratorium der Industrieschule im Gebäude verbleiben könne. Die Verwirklichung dieses Beschlusses war überdies erst nach Jahren zu erwarten. Diejenigen Anträge des Regierungsrates, welche dem Gymnasium die dringend nötige Hilfe gebracht hätten, wurden von der Commission einfach ignorirt.

Endlich kam 1879 der Vertrag des Kantons Zürich mit dem Bunde, betreffend Regulirung der Baupflicht des Kantons gegenüber der polytechnischen Schule. Nach diesem Vertrag verzichtete

---

[1]) neu zu beratenden, dem Kantonsrat noch nicht vorgelegten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Bund auf die vorbehaltenen, noch nicht ausgeführten baulichen Ergänzungen; dagegen verpflichtete sich Zürich: 1) die physikalischen Arbeitsräume im Hauptgebäude zu erweitern und, wenn nötig, den Antikensaal aufzubauen, 2) das bestehende Nebengebäude für Chemie, hinter dem Hauptbau, zum Zweck des Gebrauches für die zürcherischen Unterrichtsanstalten eigentümlich zu übernehmen und 3) für die Bedürfnisse der polytechnischen Schule in allgemeiner und technischer Chemie einen Neubau zu erstellen.[1]) In der Weisung des Regierungsrates heisst es: «Die Beschleunigung des Neubaues nach definitivem Abschluss des Vertrages liegt im Interesse Zürichs; es soll nämlich dadurch das Kantonsschulgebäude so bald als möglich von der störenden Beherbergung des Chemieunterrichtes für die Hochschule und die Lehramtsschule entlastet werden».

Der Kantonsrat nahm mit übergrosser Mehrheit den Vertrag an und beschloss unter Namensaufruf, den Vertrag dem Referendum zu unterstellen. In der Volksabstimmung vom 30. November 1879 wurde derselbe vom Volke mit 20,000 gegen 16,500 Stimmen verworfen, ein Resultat, das einen langwierigen Prozess des Bundes mit dem Kanton Zürich zur Folge hatte, dessen Beendigung noch nicht in Aussicht steht.

So war man denn wieder auf dem alten Fleck: keine Möglichkeit, am Gymnasium eine durchgreifende Ordnung zu schaffen, dagegen eine die besten Absichten der Oberbehörde durchkreuzende Gegnerschaft, die sich im übrigen um die daraus entstehenden Missstände natürlich nicht kümmerte.

Noch war in keiner Richtung etwas zur Hebung der Übelstände geschehen, als am 1. Juni 1880 durch Bundesbeschluss die neue Verordnung für die eidgenössischen Medicinalprüfungen genehmigt wurde. Diese Verordnung enthielt auch ein detaillirtes Maturitätsprogramm für die Mediciner. Über den Lehrplan unseres Gymnasiums ging dasselbe in folgenden Punkten hinaus: 5) Das Griechische kann durch eine dritte schweizerische Nationalsprache (neben der Muttersprache und einer zweiten schweizerischen Nationalsprache) oder durch das Englische ersetzt werden. 9) und 10) Neben Botanik und Zoologie wird Kenntnis der wichtigsten Mineralien sowie der wichtigsten chemischen Elemente und Verbindungen verlangt.

Nach der Publication dieser Prüfungsordnung richtete der Erziehungsrat an die Aufsichtscommission die Frage, ob nicht mit Beginn des Schuljahres 1881/82 als Ersatz für die Nichtgriechen am obern Gymnasium das Englische, oder allfällig auch das Italienische als facultatives Unterrichtsfach eingeführt werden sollte, und wenn ja, in welchem Umfange dies zu geschehen hätte. Der Convent nahm einstimmig den Vorschlag, das Englische aufzunehmen, an, wie er ja schon mehrmals von sich aus die Einführung dieses Lehrfaches angeregt hatte, verzichtete aber darauf, auch die Einführung des Italienischen zu beantragen, um einer Gesamtrevision des Lehrplans am obern Gymnasium nicht vorzugreifen. Ferner erachtete der Convent eine etwelche Verstärkung und Hinaufschiebung des naturgeschichtlichen Unterrichts an das obere Gymnasium durch jene Verordnung für geboten. Der Erziehungsrat liess den Convent auffordern, einen detaillirten Vorschlag zu bringen, was auch geschah. Nach dem Beschlusse des Erziehungsrates wurde dann auf das Schuljahr 1881/82 der naturwissenschaftliche Unterricht am obern Gymnasium erweitert, und zwar so, dass an der ersten Classe Chemie (3 Stunden), an der zweiten Naturgeschichte, nämlich botanisches und geolo-

[1]) Die weitern Vertragspunkte haben für uns kein Interesse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gisches Repetitorium (2 Stunden), an der dritten physikalische Geographie (2—3 Stunden) eintrat und daneben in allen Classen der Unterricht in der Physik weitergeführt wurde (Classe I 2 Stunden, Classe II 3 Stunden, Classe III 1—2 Stunden). 1882/83 erhielten alle drei Classen (die erste in 3, die übrigen in je 2 Stunden) Unterricht in der Naturgeschichte, während der naturwissenschaftliche Unterricht in Classe 3 des untern Gymnasiums wegfiel. Um ohne Mehrbelastung der Schüler den nötigen Raum zu gewinnen, wurde dem Lateinischen und Griechischen in der ersten und zweiten, sowie der Mathematik in der dritten Classe je eine Stunde entzogen und die philosophische Propädeutik für einstweilen fallen gelassen.

Auch sonst erlitt der Lehrplan einige Veränderungen. In der vierten Classe des untern und der ersten des obern Gymnasiums wurde der Religionsunterricht gestrichen. Dagegen wurden in Classe 3 und 4 des untern Gymnasiums die Lehrstunden für Deutsch um je eine vermehrt. Dem Hebräischen wurden nur noch zwei Semester zugewiesen, das Winterhalbjahr von Classe II mit 4 und das Sommerhalbjahr von Classe III mit 3 Stunden.

Das Englische, welches am obern Gymnasium successive eingeführt werden sollte, wurde für die vom Griechischen dispensirten Schüler obligatorisch erklärt, indessen sollten auch die Andern Gelegenheit haben, sich an diesem Unterricht zu beteiligen.

Endlich geschah auch in Bezug auf den für die Nichtgriechen am untern Gymnasium zu organisirenden Ersatzunterricht ein prinzipiell entscheidender Schritt. Am 26. October 1881 beschloss der Erziehungsrat: «Die Aufsichtscommission ist eingeladen, mit tunlichster Beförderung ihr Gutachten darüber abzugeben, wie die Parallelclassen von unten herauf zu organisiren seien, damit die beiden Richtungen eines Literargymnasiums und eines Realgymnasiums zu zweckmässiger Darstellung kommen». Die Aufsichtscommission forderte den Convent zur Vernehmlassung auf, und dieser einigte sich auf folgende Vorschläge:

Es sollte zunächst im Jahre 1882/83 für die zweite Classe des untern Gymnasiums der Ersatzunterricht so organisirt werden, dass von vornherein aus allen Schülern, welche das Griechische nicht besuchen wollten, eine eigene Parallele gebildet würde. An dieser Parallelclasse sollten die Schüler zum Ersatz für das Griechische 2 Stunden Mathematik (im Ganzen 6 statt 4), 1 Stunde Geographie (3 statt 2) und 2 Stunden Naturlehre erhalten. In der Tat liess sich die zweite Classe leicht in drei Parallelen scheiden, von denen die eine in der erwähnten Weise einen vollständigen Lehrplan ohne Griechisch erhielt. Wenn sich die Localfrage befriedigend lösen lässt, so wird es leicht möglich sein, durch Organisation des Ersatzunterrichtes auch an den höheren Classen den drückenden Missständen an der Schule ein Ende zu machen.

Zwar wurde, noch bevor die eben besprochene Einrichtung getroffen werden konnte, im Kantonsrat ein erneuter Angriff auf die classischen Studien am Gymnasium gemacht. Die zur Prüfung des Rechenschaftsberichts niedergesetzte Commission, deren Präsident Dr. Alfred Escher war, erstattete dem Kantonsrat einen sehr ungünstigen Bericht über die ungebührliche Ausdehnung der alten Sprachen am Gymnasium und die Vernachlässigung wichtigerer Fächer, und sie schlug dem Kantonsrat vor zu beschliessen: «Der Regierungsrat ist eingeladen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit am Gymnasium die Zahl der Unterrichtsstunden in den alten Sprachen vermindert, dagegen in den neuen Sprachen, in den Naturwissenschaften und in der Geschichte vermehrt werde.» Allein diesmal wurde der Angriff abgeschlagen. Die Ausführungen Dr. Eschers wurden durch Antistes Finsler gründlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

widerlegt, der auch auf den grossen Schaden hinwies, der dem Gymnasium durch den Entzug des letzten Semesters fort und fort erwachse. Ebenso wehrte sich Erziehungsdirector Zollinger energisch gegen das Postulat, und auf seinen Antrag beschloss der Kantonsrat: «Der Regierungsrat wird eingeladen zu untersuchen, ob und wie am Gymnasium die Zahl der Unterrichtsstunden in den alten Sprachen vermindert, dagegen in den neueren Sprachen, in den Naturwissenschaften und in der Geschichte vermehrt werden könne». Dieser Beschluss ist durch die, in Folge der Prüfungsordnung für Mediciner angeordnete, Veränderung des Lehrplans als bereits vollzogen zu betrachten.

In der gleichen Session des Kantonsrates, Februar 1882, legte der Regierungsrat folgenden Antrag vor: «Es wird dem Regierungsrat ein Credit von 196000 Fr. (nachher auf 235,000 Fr. erhöht) zum Zwecke der Erstellung eines Gebäudes für Chemie und Physik an der Hochschule bewilligt, in der Meinung, dass für 1882 und 1883 je die Hälfte dieser Summe in Verrechnung zu kommen habe». Die Weisung des Regierungsrates begründete den Antrag mit dem Beschluss des Kantonsrates vom 13. März 1878, dass wenigstens die chemischen Laboratorien beförderlichst ausserhalb das Kantonsschulgebäude zu verlegen seien; sie führte aus, dass die Bedürfnisse der Chemie und Physik an der Hochschule auch in Zukunft nicht etwa durch die Vorlesungen und Einrichtungen befriedigt werden können, welche am Polytechnikum zu finden seien; sie wies darauf hin, dass die Erledigung der schwebenden Streitfrage betreffend die Baupflicht des Kantons gegenüber dem Polytechnikum vielleicht noch lange auf sich warten lasse und vielleicht nicht dazu führe, dass das chemische Laboratorium an den Kanton zurückfalle, und fährt dann fort: «Durch die mit der projectirten Baute im Zusammenhang stehende Beseitigung der Chemie- und Physik-Localitäten der Hochschule aus dem Kantonsschulgebäude wird für die vermehrten Bedürfnisse des Gymnasiums einstweilen in genügender Weise Raum geschaffen, indem sechs weitere Zimmer der Kantonsschule gewonnen werden. Die für die steigende Frequenz des Gymnasiums erforderlichen Räumlichkeiten konnten zwar bisher durch das Entgegenkommen der städtischen Behörden jeweilen im Fraumünsteramt erhältlich gemacht werden; indessen ist deren Benutzung wegen der Entfernung vom Kantonsschulgebäude mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und kann auch von der Stadt Zürich in Folge ihrer eigenen wachsenden Schulbedürfnisse nicht auf die Dauer zugesichert werden». Die Budgetcommission, an welche der Vorschlag zunächst gewiesen wurde, beantragte dem Kantonsrat, die Erstellung eines Gebäudes für Chemie und Physik und Aufnahme einer ersten Jahresrate von 100,000 Fr. ins Budget zuzustimmen. Am 22. November beschloss der Kantonsrat: «Dem Regierungsrat wird ein Credit von 235,000 Fr. bewilligt, zum Zwecke der Erstellung eines Gebäudes für Chemie und Physik an der Hochschule, beziehungsweise Beseitigung der Laboratorien der Hochschule aus dem Kantonsschulgebäude, in der Meinung, dass für die Jahre 1883 und 1884 je 80,000 Franken, für 1885 der Rest der Bausumme in Berechnung zu kommen habe.»

So haben wir denn allen Grund zu hoffen, es werde sich die schwierige Platzfrage in einer den Bedürfnissen des Gymnasiums genügenden Weise lösen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Lehrkörper des Gymnasiums hat von 1847 bis jetzt zahlreiche Veränderungen erfahren, obgleich von den definitiv angestellten Lehrern viele sehr lange Zeit im Amte geblieben sind. Die sozusagen nie von der Tagesordnung verschwindende Frage der Reorganisation machte verschiedene Vicariate und Hülfslehrerstellen unvermeidlich, wie die Tabelle am Schlusse im Einzelnen zeigen wird.

Der Religionsunterricht wurde erteilt von 1833 bis 1863 vom Diakon am Fraumünster, Felix von Orelli, neben welchem 1843 bis 1850 Pfarrer Karl Pestalozzi, 1850 bis 1864 Professor Emanuel Biedermann wirkte, letztere beiden am obern Gymnasium. 1863 wurde der Unterricht Professor Heinrich Kesselring übertragen, der 1874 resignirte; seither ist in diesem Fache Pfarrer Rudolf Wachter, Pfarrer Alexander Wysard, der 1877 nach London berufen wurde, und zu wiederholten Malen Secretär Friedrich Meyer tätig gewesen.

Den Unterricht im Deutschen erteilte am obern Gymnasium Ludwig Ettmüller, der 1863 in den Ruhestand versetzt wurde, und dessen Stelle bis 1868 Hermann Spörri, jetzt Pastor in Hamburg, seither Heinrich Motz einnahmen. Am untern Gymnasium wurde das Fach der deutschen Sprache von 1845 bis 1855 durch Johannes Frei und nach dessen Ernennung zum Lehrer der classischen Sprachen durch Ignaz Sartori gelehrt, der 1882 pensionirt wurde.

Als Lehrer der classischen Sprachen waren längere Zeit Männer tätig, die der Anstalt seit ihrem Entstehen angehört hatten. Der Erste von ihnen, der durch den Tod abberufen wurde, war Johann Kaspar von Orelli, gestorben 1849; ihm folgte 1865 Johann Ulrich Fäsi, der langjährige Rector des Gymnasiums. 1855 schon war alt Pfarrer Felix Kaspar Weiss in den Ruhestand getreten, während Johann Georg Baiter bis 1876 seines Amtes waltete. Im Jahre 1848 trat Johannes Honegger in das Collegium ein, starb aber schon 1855. Heinrich Schweizer gab 1871 seine Lehrtätigkeit am Gymnasium auf, um sich ganz seiner Professur an der Hochschule zu widmen; Vögelin dagegen wirkte bis 1872 als Lehrer des Hebräischen, bis 1875 als Lehrer des Griechischen. An die Stellen von alt Pfarrer Weiss und Honegger traten 1855/56 Johannes Frei und Conrad Thomann, an Schweizer's Stelle 1871 Theodor Hug; Vögelin und Baiter wurden durch Adolf Kägi (1875) und Eduard Escher (1876) ersetzt, während eine neu creirte Stelle 1879 dem bisherigen Leiter des Realgymnasiums, Hans Wirz, übertragen wurde. Den Unterricht im Hebräischen erteilt seit 1875 Steiner, Professor an der Universität.

Der Unterricht im Französischen wurde 1847 für das untere Gymnasium Karl Keller, für das obere Gymnasium Heinrich Caumont übertragen. Caumont starb 1867, worauf Keller bis zu seinem 1878 erfolgten Tode den gesammten französischen Unterricht übernahm. 1878 wurde Anton Rank zum Lehrer des Französischen gewählt.

Die 1833 angestellten Lehrer der Mathematik, Josef Ludwig Raabe und Johann Jakob Horner resignirten, der erste 1855, der zweite 1863. An Raabe's Stelle trat zuerst Rudolf Wolf, Director der Sternwarte, nach dessen Rücktritt Johann Caspar Hug, der 1882 pensionirt wurde. An Horner's Statt wurde 1863 Albert Steiner, nach dessen frühzeitigem Tod 1865 Eugen Lommel gewählt, welch letzterer nach seinem Weggang 1867 durch August Weilenmann ersetzt wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Geschichte lehrte bis zu seinem Tode 1860 Heinrich Escher; in diesem Jahre übernahm der seit 1839 am untern Gymnasium tätige Heinrich Grob den gesamten Geschichtsunterricht am Gymnasium; seit 1879 ist ein Teil der in Folge des starken Schülerzuwachses vermehrten Geschichtsstunden Julius Brunner, früherem Kantonsschullehrer in Aarau, übertragen worden.

Lehrer der Naturwissenschaften war von 1837 an Oswald Heer, der sich 1852 von der Lehrtätigkeit am Gymnasium zurückzog und durch August Menzel, gestorben 1878, ersetzt wurde. 1879 wurde zum Lehrer dieses Faches Gustav Schoch gewählt. In der Physik unterrichtete von 1855 bis 1880 Rudolf Hofmeister, nach dessen Rücktritt das Fach dem Lehrer der Mathematik, Weilenmann, übertragen wurde.

Bis zum Jahr 1857, in welchem er zum Seminardirector ernannt wurde, docirte David Fries die philosophische Propädeutik; ihn ersetzten Biedermann (bis 1864), dann Kesselring (bis 1874), endlich, bis zur Streichung des Faches aus dem Lehrplan, Motz.

Die Gesangübungen leiteten Heinrich Spalinger (1846—1875), dann Musikdirector Friedrich Hegar (bis 1877), endlich Musikdirector Gustav Weber (bis 1883).

1860 wurde zum Lehrer für den neu eingerichteten Unterricht im Zeichnen Rudolf Snell ernannt; den Unterricht im Schönschreiben, den lange Zeit Sartori erteilt hatte, übernahm 1872 Heinrich Corrodi.

Turnlehrer waren 1846 bis 1848 David Fries, bis 1854 Gottfried Hiestand, jetzt Pfarrer in Neumünster, bis 1857 Otto Heinrich Jäger, bis 1863 Johannes Niggeler, der Zeit in Bern, seither Johannes Hängärtner.

Von denjenigen Männern, welche vom Jahre 1833 an am Gymnasium gewirkt haben, sind unseres Wissens nur noch zwei am Leben, nämlich Professor Sauppe, der in seltener Rüstigkeit an der Universität Göttingen fortarbeitet, dabei aber unserer Anstalt eine rührende Anhänglichkeit bewahrt, und Dr. J. J. Horner, welcher sich längst in die stillen Räume der Stadtbibliothek zurückgezogen hat. Nach ihnen kommen die beiden ehrwürdigen Vertreter der Naturwissenschaft, die Professoren Mousson und Heer, welche dem Gymnasium bald nach seiner Gründung eine Reihe von Jahren ihre jugendliche Kraft gewidmet haben, dann aber an Zürichs höhere Anstalten berufen, seit Kurzem von der öffentlichen Wirksamkeit zurückgetreten sind. Das Collegium begrüsst am 50jährigen Gedenktage herzlich die lebenden und gedenkt pietätsvoll der vielen verstorbenen Mitarbeiter, welche im Wechsel der Generationen e i n e Idee, das Wohl der Anstalt, verband. Möge das gute Einvernehmen, welches unter den Vertretern der verschiedensten Fächer und Richtungen jeweilen geherrscht hat und noch herrscht, auch in Zukunft walten, mögen aber auch die Behörden fortfahren, die Anstalt nicht nur durch Gewähren der materiellen Mittel, sondern auch durch einsichtiges Einstehen für ihre Zwecke zu fördern!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf